Mischna-Lese

oder

Talmud-Texte

religiös-moralischen Inhalts.

Größtentheils in vokalisirtem Urtext mit deutscher Uebersetzung und erläuternden Anmerkungen.

Zu häuslicher Erbauung und Belehrung

von

S. A. Wolff.

יְרֵא אֱלֹהִים יֵצֵא אֶת כֻּלָּם

„Der Gottesfürchtige geht in allen Dingen die Mittelstraße." (Pred. Sal. 7, 18.)

Zweites (abgerundetes) Heft.

Chossen Jeschuot.

Leipzig,

Albert Fritsch.

1868.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

366

Mischna-Lese

oder

Talmud-Texte

religiös-moralischen Inhalts.

Größtentheils in vokalisirtem Urtext mit deutscher Uebersetzung und erläuternden Anmerkungen.

Zu häuslicher Erbauung und Belehrung

von

S. A. Wolff.

יְרֵא אֱלֹהִים יֵצֵא אֶת כֻּלָּם

„Der Gottesfürchtige geht in allen Dingen die Mittelstraße." (Pred. Sal. 7, 18.)

Zweites (abgerundetes) Heft.

Chossen Jeschuot.

Leipzig,

Albert Fritsch.

1868.

Auch vorliegendes zweites Heft, Chossen Jeschuot, obgleich eine Fortsetzung der Mischnalese, bildet wie fast jeder Text desselben und gleich dem ersten Hefte ein abgerundetes Ganzes. Möge es allen Lesern, besonders denjenigen Interessenten, welche die Herausgabe der Mischnalese durch Zeichnung unterstützten, zu Chossen Jeschuot, d. i. „zur Stütze des Heils" und zum Segen gereichen.

Cöthen, im December 1867.

Wolff.

LI.—LIII.

מִצְוָה בַּגָּדוֹל לְיַבֵּם. לֹא רָצָה, מְהַלְכִין עַל כָּל הָאַחִין לֹא רָצוּ, חוֹזְרִין אֶצֶל גָּדוֹל וְאוֹמְרִין לוֹ, עָלֶיךָ מִצְוָה, אוֹ חֲלוֹץ אוֹ יַבֵּם:

Das Gebot: die Frau seines kinderlos verstorbenen Bruders zu ehelichen[a]) trifft zunächst den ältesten Bruder des Verstorbenen. Weigert sich dieser, so fordert man[b]) die übrigen Brüder dazu auf; weigern auch diese sich, so kehrt man zum ältesten zurück und erklärt ihm: Du bist verpflichtet, das Gebot zu erfüllen: Entweder lasse die Chalizah[c]) vollziehen, oder vollziehe die Schwagerehe. Jebemot 4, 5.

a. Das Gebot über Levirats- (Schwager- oder Bruder-)Ehen lautet wörtlich: „So Brüder beisammen wohnen und einer von ihnen stirbt, und hat keinen Sohn, so soll das Weib des Verstorbenen nicht außerhalb eines fremden Mannes werden: ihr Schwager soll zu ihr kommen, und sie sich zum Weibe nehmen und an ihr die Schwagerschaft vollziehen. Und es geschehe, der Erstgeborne, den sie gebärt, stehe ein auf den Namen seines verstorbenen Bruders, daß dessen Name nicht verlösche aus Israel." 5 M. 25, 5 und 6.

b. Seitens der betr. Religionsbehörde. — c. Das „Schuhabziehen." Das desfallsige Gebot schließt sich dem ebengenannten an und lautet wörtlich: „Wenn aber der Mann nicht Lust hat, seine Schwägerin zu nehmen, so gehe hinauf seine Schwägerin in das Thor der Aeltesten und spreche: Es weigert sich mein Schwager, seinem Bruder einen Namen in Israel zu errichten, er will an mir nicht die Schwagerehe vollziehen. Und die Aeltesten seiner Stadt sollen ihn rufen lassen und zu ihm reden, und er stehe auf und spreche: Ich habe nicht Lust, sie zu nehmen. Und seine Schwägerin trete heran zu ihm vor den Augen der Aeltesten, und ziehe seinen Schuh von seinem Fuße und speie ihm in's Gesicht (vor ihm aus) und hebe an und spreche: Also geschehen soll dem Mann, der nicht erbauen will das Haus seines Bruders." Das. 7—9.

Dahin gehören noch folgende Texte:

A.

הַיְבָמָה נִקְנֵית בְּבִיאָה וְקוֹנָה אֶת עַצְמָהּ בַּחֲלִיצָה וּבְמִיתַת הַיָּבָם:

Eine Leviratsfrau (Jebama) wird gewöhnlich durch Bia[a]) erworben[b]) und nur durch Chalizah oder den Tod ihres Schwagers wieder frei.[c]) Kiduschin 1, 1.

a. „Zusammenkunft" allenfalls in Zeugen-Gegenwart, und b. „geehlicht." Alle sonstigen Trauungsgebräuche sind bei Eingehung der Leviratsehe deshalb überflüssig, weil das bei jeder andern Ehe nöthige Erwerben, sogenanntes „Kaufen" oder „Heiligen" (Vergl. Text LXVIII.) hier bereits mit dem Tode des Bruders **geschehen** ist. ומן התורה אינו צריך לקדש יבמתו . שזו אשתו שהקנו לו מן השמים . אלא יבא אליה (Maim. über Levir.-Ehen. Cap. 1. §. 1.)

c. Dergestalt, daß sie sich anderweitig nach dem „Gesetze Mose und Israel" כדת משה וישראל verheirathen darf. — Außer dem Zweck, „den Namen des Verstorbenen wieder zu erwecken," oder „sein Haus wieder zu erbauen" hatte das Leviratsrecht noch einen andern Grund. — Die Leviratsfrau, als solche, besaß einen rein sachlichen Charakter; sie war von ihrem verstorbenen Ehemanne, wenngleich zu einer heiligen Bestimmung, förmlich **erworben** worden. Sein Tod erfolgte, ohne daß sie ihm ein Kind geboren, wodurch sie gewissermaßen ihren „Kaufpreis" wieder erstattet hätte. Somit verblieb sie ein Theil der Erbschaftsmasse, an welche die Brüder des Erblassers das nächste Erbrecht besaßen.

Wo Rechte — da sind auch Pflichten, und wer dieses Recht geltend machen wollte, hatte die besondere Hauptpflicht zu erfüllen: des Erblassers „Haus wieder zu erbauen." Es sei dahin gestellt, ob bei Levirathsehen die Pflicht aus dem Rechte, oder das Recht aus der Pflicht folgte: frei werden, wie oben erklärt, kann die Leviratsfrau nur durch Chalizah oder den Tod ihres Schwagers.

B.

מִצְוַת יִבּוּם קוֹדֶמֶת חֲלִיצָה. בְּרִאשׁוֹנָה שֶׁהָיוּ מִתְכַּוְּנִין לְשֵׁם מִצְוָה. וְעַכְשָׁיו שֶׁאֵין מִתְכַּוְּנִין לְשֵׁם מִצְוָה אָמְרוּ, מִצְוַת חֲלִיצָה קוֹדֶמֶת לְמִצְוַת יִבּוּם:

Das Gebot der Schwagerehe geht dem der Chalizah vor. So war es ehemals und zwar zu Zeiten, als man durch Vollziehung der Schwagerehe das Gesetz in reinster Absicht[a]) zu erfüllen trachtete. Da man jetzt aber diese reine Absicht nicht mehr hegt, so gebührt — wie die Weisen lehren — der Chalizah der Vorzug vor der Levirathsehe.[b]) Bechorot 1, 7.

a. Um Gottes und Gesetzes willen, nicht aber aus persönlichen, materiellen und sonstigen unlauteren Motiven המיבם לשם נוי לשם ממון הוי פוגע בערוה שלא במקום מצוה (Barten. u. A. z. St.)

b. Eigentlich: „Jetzt pflegt man der Chalizah den Vorzug zu geben," (Zunz) und die Vollziehung der Leviratsehen ein für allemal zu unterlassen.[76])

76) Verboten, wie die Bia-Ehe (LXVIII.) und Polygamie, welche letztere sogar mit Bann belegt ist, sind die Leviratsehen niemals. ר"ג החרים על הנושא אשה על אשתו אבל ביבמם לא החרים „Rab. Gerschoms Verbot erstreckt sich lediglich auf Polygamie, nicht aber auch auf die Leviratsehen." Eben Haëser I. 10. Ueberhaupt war die Statthaftigkeit der letzteren in nachbiblischen Zeiten niemals ein Gegenstand der Controverse; man disputirte und stritt vielmehr einzig und allein über die Bedingungen, unter welchen die Leviratsehen noch zulässig wären, (Jebam. 31b. und Kidusch. 64a.) ohne den Streit

Zu diesem Behuf ward der Chalizahbrief ש״ח, mit dem es folgende Bewandniß hat, geschaffen: „Die Brüder des Bräutigams pflegen der Braut auch bei der Trauung einen Chalizahbrief zu unterschreiben, d. h. die schriftliche Versicherung von sich zu geben, daß sie, wenn der Mann ohne Kinder sterben sollte, sie von der Bruderehe, durch das im 5 M. 25, 5—10 verordnete Ausziehen des Schuhes befreien, und kein Entgelt dafür verlangen wollen.“ (M. Mendelsson. Ritualgef. Abschn. 6. §. 6.) Eine offene Frage bleibt hierbei: Was hat zu geschehen, wenn der Levir ungeachtet des von ihm vollzogenen Chalizahbriefes seiner Schwägerin Hindernisse bereitet, ihr wohl gar die Chalizah gänzlich verweigert und sie dadurch behindert, sich anderweitig nach jüdischem Ritus, d. i. auf eine religiös-gültige Weise wieder zu verheirathen? Wenn der Levir z. B. einwendet, (was ja schon vorgekommen ist!) er habe seinen Glauben geändert und könne als Nichtjude sich unmöglich dazu verstehen, Chalizah zu geben, oder an sich üben zu lassen?! Hier thäten nicht nur geeignete Vorschläge Noth: — solche sind von namhaften Gelehrten längst gemacht worden (vergl. LIV. Schluß) hier thut vielmehr Noth, daß vorkommenden Falls solche Vorschläge auch thatsächlich ausgeführt werden. (Vergl. Tekanot. LXII.)

LIV.

Wenn dem Manne erst nach seiner Verheirathung Leibesfehler entstehen, so kann er deshalb nicht gezwungen werden, seine Ehefrau zu entlassen, wiewohl R. Simon ben Gamliel es bei großen körperlichen Gebrechen[a]) gelten lassen will. Hingegen kann er gewisser Gewerbe, so wie langwieriger ekelhafter Krankheiten halber dazu gezwungen werden.[b]) Ketubot 7, 9 und 10.

הָאִישׁ שֶׁנּוֹלְדוּ בּוֹ מוּמִין
אֵין כּוֹפִין אוֹתוֹ לְהוֹצִיא.
אָמַר רש״בג בַּמֶּה דְּבָרִים
אֲמוּרִים, בְּמוּמִין הַקְּטַנִּים
אֲבָל בַּמּוּמִין הַגְּדוֹלִים כּוֹפִין
אוֹתוֹ לְהוֹצִיא: וְאֵלּוּ שֶׁכּוֹפִין
אוֹתוֹ לְהוֹצִיא מוּכֶּה שְׁחִין
וּבַעַל פְּלִיפוֹס וְהַמְקַמְּץ
וְהַמְצָרֵף נְחוֹשֶׁת וְהַבּוֹרְתִי. בֵּין שֶׁהָיוּ בָהֶם עַד שֶׁלֹּא נִשְׂאוּ
וּבֵין מִשֶּׁנִּשְׂאוּ נוֹלְדוּ:

---

theoretisch, oder in wissenschaftlicher Hinsicht zu erledigen. Eine factische Erledigung erfuhr er hingegen einerseits: durch das Verbot der Polygamie — insofern ein bereits beweibter Mann gehalten wäre, die Frau seines kinderlos verstorbenen Bruders auch noch zu ehelichen — anderseits aber durch eine ruhmeswerthe israelitische Tugend, darin bestehend, daß der Israelit sich in religiösen Fragen überall und immer nach den Ansichten, Urtheilen und Entscheidungen der „jüngeren Rabbinen“ אחרונים richtet. — Die Acharonim aber, unter Anderen Jacob Tam, machen die Zulässigkeit der Leviratsehen in unseren Zeiten einzig und durchaus von der כוונה לשם מצוה „reinsten Absicht“, mithin von einem Moment abhängig, welches bei dem heutigen Israel, trotz seiner sonstigen ruhmeswerthen Tugenden, nicht mehr vorauszusetzen ist.

a. Als: Erblindung, Verlust eines Armes oder Beines.

b. In manchen Fällen sogar, wenn seine Ehefrau die Scheidung auch nicht beantragt. Merkwürdiger Weise liefert nach Eben Haëser 154, 5. „täglich wiederkehrender Wahnsinn des Mannes, wobei sogar das Leben der Frau gefährdet ist, keinen Grund zur Zwangsscheidung.

Der Zwang kann selbstverständlich nur von einer mit gehöriger Machtvollkommenheit bekleideten zuständigen Behörde, d. i. lediglich vom Bet Din „dem ordentlichen jüdischen Gerichte" mit Erfolg geübt werden. Dieser Zwang aber besteht in dem, daß der Mann allenfalls durch äußere, richterliche Gewalt genöthigt werde, die Scheidung selber zu vollziehen und zwar vermittelst eines rituellen Scheidebriefes,[77]) den er seiner Frau nach den dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten mittel- oder unmittelbar behändigen muß. **Eine Ehe ist nämlich nicht eher völlig gelöst, eine Ehescheidung nicht eher gänzlich vollzogen, als bis die Frau einen vollgültigen Scheidebrief[78]) von ihrem Manne erhalten hat.** Ohne solchen Scheidebrief sind alle sonstigen Ehescheidungen höchstens von bürgerlicher Wirkung[79]), durchaus aber nicht von dem religiösen Erfolg, daß die geschiedene Frau mit einem andern Manne nach jüdischem Ritus wieder getrauet werden dürfte.

Solches findet beispielshalber auch in dem Falle Statt: daß eine Ehefrau die gerichtliche Ehescheidung aus dem Grunde beantragt und bewirkt hätte, weil ihr Ehemann sie böswillig verlassen und öffentlichen Vorladungen ungeachtet, kein ihr kund gewordenes Lebenszeichen von sich (geschweige einen Scheidebrief ihr) gegeben habe.

Diesem beengenden Rechte gegenüber machten namhafte Gelehrte u. A. folgende Vorschläge: Daß keine Ehe mehr als in Kraft seiend zu betrachten sei,

---

77) Begründet nach וְכָתַב לָהּ סֵפֶר כְּרִיתֻת וְנָתַן בְּיָדָהּ „Und er schreibe ihr einen Scheidebrief und lege ihn in ihre Hand." 5 Mos. 24, 1.

78) Die Gültigkeit eines Scheidebriefes ist unter vielem, vielem Andern! ganz besonders noch von der Sprache bedingt, in welcher er zu schreiben ist. — Maimonides zu Gittin 9, 3. imgleichen Eben Haëser 126, 1. (obgleich letzterer sich schließlich noch durch die Notiz: ונהגו לכתבו בלשון ארמית ובכתב אשורי „Es ist jedoch gebräuchlich, ihn aramäisch und in ebräischer Quadratschrift auszustellen" verclausuliret) erklären jede Sprache, wenn anders sie präcise Ausdrücke zuläßt, für erlaubt. — Zur Zeit, als die Umgangssprache der Israeliten die syrische war, ward es üblich, die Hauptgedanken des Scheidebriefes aramäisch auszudrücken. (Siehe Text LXVI.) Und dabei — behielt es sein Bewenden, derart: daß noch heutiges Tages, der Entscheidung des Poskim zufolge, die Rechtsgültigkeit eines Scheidebriefes von der theilweisen Beibehaltung der aramäischen Sprache bedingt ist. Einen in sonst einer lebenden Sprache geschriebenen Scheidebrief wird kein Rabbiner für gültig כשר anerkennen. Selbst der unbedeutendste Schreibfehler (LXVI.) macht einen ebräisch und aramäisch geschriebenen Scheidebrief פסול ungültig. Ausdrücklich entscheidet der Verfasser des Chelkat Mechokek, eine Verbesserung der oben gedachten Clausel: ואין להכשיר בכתב אחר כ"ו noch erweiternd dahin: ומב"ש דאין להכשיר בלשון אחר und begründet diese Entscheidung mit der naiven Frage: כי מי יוכל לסדר נוסח הגט ב"ל אח"?..... O, heilige Einfalt! Und trotz alledem — o tempora! o mores! — soll selbst eine richterlich geschiedene Ehefrau, nicht eher zu einer andern religiös-gültigen Ehe schreiten dürfen, als bis sie einen „richtigen" aramäisch geschriebenen Scheidebrief von ihrem Manne „richtig" erhalten hat.

79) Und in der That sprechen die desfallsigen Staatsgesetze auch lediglich von „bürgerlichen Wirkungen" und ignoriren die religiösen Folgen einer blos richterlich erkannten Ehescheidung gänzlich. So lautet z. B. das Preuß. Edict v. 11. März 1812. §. 27. „Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung des Scheidebriefes nicht nothwendig." Vom Standpunkte des Gesetzgebers aus sehr richtig und Alles, was das Gesetz nur immer vermag. Denn wollte es auch die religiösen Folgen berücksichtigen, so müßte es erst so mächtig werden, die Ertheilung des Scheidebriefes immer und überall erzwingen zu **können**, und dazu ist sein Arm mitunter zu kurz.

sobald der **Staat** die rechtskräftige Scheidung ausspreche und: Daß ein rechtskräftiges Erkenntniß der zuständigen Landesbehörde die **Stelle des Scheidebriefes** vertrete![80])

LV.

וְעוֹד אָמַר רַבִּי מֵאִיר פּוֹתְחִין לוֹ מִן הַכָּתוּב שֶׁבַּתּוֹרָה וְאוֹמְרִים לוֹ, אִלּוּ הָיִיתָ יוֹדֵעַ שֶׁאַתָּה עוֹבֵר עַל „לֹא תִקֹּם וְעַל לֹא תִטֹּר וְעַל לֹא תִשָּׂא אֶת אֲחִיךָ בִּלְבָבֶךָ, וְאָהַבְתָּ לְרֵעֲךָ כָּמוֹךָ, וְחַי אָחִיךָ עִמָּךְ" שֶׁמָּא יֶעָנִי, וְאֵין אַתָּה יָכוֹל לְפַרְנְסוֹ!? אָמַר, אִלּוּ הָיִיתִי יוֹדֵעַ שֶׁהוּא כֵּן, לֹא הָיִיתִי נוֹדֵר! הֲרֵי זֶה מוּתָּר:

Ferner lehrte Rab. Maier: Man löse Gelübde, indem man dem Bereuenden vorstellt: Bedachtest du, als du gelobtest, daß du durch Erfüllung deines Gelübdes Gefahr läufst zu übertreten, was niedergeschrieben ist im Gesetze, lautend: „Du sollst dich nicht rächen und nicht Zorn halten" (3 Mos. 19, 18) „Du sollst deinen Bruder nicht hassen in deinem Herzen!" (das. Vers 17) „Du sollst lieben deinen Nächsten wie dich selbst! (das. 18) „Daß dein Bruder bei dir lebe!" (das. 25, 36) Denn er könnte ja verarmen, und du wärest alsdann durch dein Gelübde verhindert, zu seiner Erhaltung beizutragen?! — Antwortet der Bereuende hierauf: „Hätte ich daran gedacht, so hätte ich nicht gelobt": dann ist das Gelübde (von einem Schriftgelehrten) für gelöst[a]) zu erklären. Nedarim 9, 4.

a. Ungültig und unverbindlich. — Früher (Heft I. S. 73) ist bereits das ausdrückliche Gesetz (Ch. Hamisch p. 210, 4) citirt, nach welchem dergleichen Lösungen nur von Schwüren und Gelübden gelten, welche den Schwörenden und Gelobenden

80) Das ואפקעינהו רבנן לקידושין מיניה (Ketub. 3a., Gittin 33a. und 73a.) gilt einzig und allein von der Machtvollkommenheit des ehemaligen jüdischen Gerichtes: eine Ehe durch Zwang zu lösen, resp. eine Ehe für ungültig geschlossen zu erklären; ein Act, der jetzt nicht mehr vollzogen werden **kann**, und der entgegengesetzten Falles die eben angef. „Vorschläge" rein überflüssig macht.

Uebrigens erstrecken sich diese Vorschläge, besonders die Geiger'schen (Wiss. Zeitsch. f. jüd. Theologie B. III. pag. 12) auch noch auf andere hierher gehörige Fragen und bezweckten insbesondere noch den Punkt: Daß das Verhältniß einer Leviratsfrau zu dem Schwager, welcher die Chalizah auszuüben hat, als in jeder Hinsicht gänzlich gelöst zu betrachten sei, sobald dieser nicht aufzufinden sei, oder sobald er ihr Hinderniss in den Weg zu legen suche. (Vergl. „Einige Ansichten ꝛc." 5. Artikel, von Demselben. Allgem. Ztg. d. Judenth. 1845. pag. 401 ff.

selbst betreffen, daß aber sonstige Schwüre und Gelübde durch keinerlei Ungültigkeitserklärung gelöst werden können, es wäre denn in Gegenwart und mit Vorwissen des Betheiligten. Nedarim 65a. Das betr. Gesetz lautet: ראובן שהשביע לשמעון ועבר אמן, או קבל השבועה ונחם שמעון על שבועתו ונשאל עליה אין מתירין לו אלא בפני ראובן שחשביעו, וכן אם נשבע ראובן או נדר כ"י אין מתירין לו אלא בפני שמעון כ"ו ואפילו היה שמעון קטן או גוי אין מתירין לו אלא בפניו „Falls Ruben den Simon schwören läßt" (Wörtlich: Wenn R. den S. beschwört und dieser antwortet darauf Amen, oder er nimmt den Eid ohne Weiteres an) „und Simon bereuet nachher seinen Schwur und thut Schritte, ihn lösen zu lassen: so kann solches nicht anders als in Gegenwart Rubens, der ihn hat schwören lassen, geschehen. Ebenso, wenn Ruben in Betreff Simons schwört oder etwas gelobt, so kann man ihn nicht anders, als in des Letztern Gegenwart, seines Eides oder Gelübdes entbinden. Selbst wenn Simon noch ein Kind war, oder ein Heide: so entbindet man Ruben nicht anders, als in dessen Gegenwart." Maim. Hilch. Schebuot. VI. 7.

Unauflösbar und von unverletzbarer Heiligkeit sind hingegen a) שבועות העדות „Zeugeneide" (Beeidigungen) und b) שבועות הפקדון „Reinigungseide." Siehe Text LIX. Erläuterungen g. und h.

LVI.

Einst klagte Rab. Jischmael weinend: Die Töchter Israels sind wohl schön, aber die Armuth macht sie häßlich. Nedarim 9, 10.

בְּאוֹתָהּ שָׁעָה בָּכָה רַבִּי יִשְׁמָעֵאל וְאָמַר, בְּנוֹת יִשְׂרָאֵל נָאוֹת הֵן אֶלָּא שֶׁהָעֲנִיוּת מְנַוְּלָתָן:

Ehedem war es wohl Sitte, eine Frau durch Dienste oder Geschenke, die ihr oder den Ihrigen zu Gute kamen, oder durch Verschreibungen zu gewinnen und zu erwerben. Jacob sprach zu Laban: „Ich will dir dienen sieben Jahre um Rahel, deine jüngere Tochter. 1 Mos. 29, 8. Der Prinz Schechem sagte zu Jacob und dessen Söhnen: „Fordert von mir sehr hohen Kaufpreis und Brautschatz, und ich will geben, was ihr verlangt; nur gebet mir das Mädchen (Dinah) zur Frau." Das. 34, 12. Als Abrahams Knecht, Elieser, auszog, um für Isaac eine Frau zu erwerben, nahm er „allerlei köstliches Gut seines Herrn mit" (das. 24, 10) und als sein Reisezweck erfüllt war, „da nahm der Knecht hervor silberne Geräthe und goldene Geräthe und Kleider und gab der Rebeckah, und Kostbarkeiten gab er ihrem Bruder und ihrer Mutter." Das. Vers 53. Bei solchen Bewerbungen achtete man nicht bloß auf die Tugenden und persönlichen Vorzüge der Frauen, man reflectirte zugleich auch auf den guten Ruf und das Ansehen ihrer Familie. Vergl. Text XLVII. S. 64. Späterhin sank schon der Preis, um welchen man eine Frau erwerben konnte, bis auf das äußerste Minimum שוה פרוטה (Kidusch 1, 1) und noch später stiegen sogar die — Freier im Preise.... Andere Zeiten — andere Sitten. Schon der Waise seufzt Pred. 10, 19. וְהַכֶּסֶף יַעֲנֶה אֶת הַכֹּל! (Ein unübersetzbarer Seufzer!!) Auch Rab. Jischmaels Thränen und Seufzer scheinen aus ähnlichen Wahrnehmungen herzurühren. Nahmen ehemalige Freier sich ihre Frauen um hohen Kaufpreis, so gaben sich spätere nur um solchen an Frauen hin. — Der Text schließt mit einer historischen Bemerkung:

וּבְשֶׁמֵּת ר' יִשְׁמָעֵאל חָיוּ בְּנוֹת יִשְׂרָאֵל נוֹשְׂאוֹת קִינָה וְאוֹמְרוֹת, בְּנוֹת יִשְׂרָאֵל, אֶל ר' יִשְׁמָעֵאל בְּכִינָה:

Daher klagten Israels Töchter, als Rab. Jischmael starb, indem sie das Trauerlied anstimmten: „Töchter Israels! Weinet um R. Jischmael!"

Ob die thränenreiche Klage Jischmaels begründet; ob die Frauen Israels ihn nicht ohne Ursache beweinten und ob spätere Geschlechter die Kunst, das eheliche Glück zu **gründen** und zu erhalten, besser zu üben verstanden und verstehen, als die „Alten": Dies zu untersuchen, bleibe dem denkenden Leser anheim gegeben.

LVII.

כֹּהֵן גָּדוֹל וְנָזִיר אֵינָן מִטַּמְּאִין (ל)בִּקְרוֹבֵיהֶן, אֲבָל מִטַּמְּאִין לְמֵת מִצְוָה:

Weder der Hohepriester noch der Nasir[a]) dürfen sich an den Leichen ihrer Verwandten verunreinigen[b]); hingegen müssen sie sich mit der sofortigen Beerdigung einer Leiche, die sie unbegraben finden[c]), befassen. Nasir 7, 1.

a. Enthaltsame. Siehe 4 Mos. Cap. 6, woselbst Ausführlicheres über den „Enthaltsamkeit Gelobenden," Nasir genanut.

b. Siehe 3 Mos. 21, 1 ff. und 4 M. 6, 7.

c. Solche Leiche heißt Meth Mitzwah „Todter (unterm Schutze) des Gesetzes," (Vergl. Text II. S. 7) und wer sie findet: sei es Priester, Laie oder Nasir, hat und muß sich mit Hintanstellung aller ritualen Gesetze, mit deren sofortigen Beerdigung befassen. Die Mischna, um diese Lehre zu erhärten, führt beispielsweise das „Oberhaupt der Priester," dessen persönliche Heiligkeit ewig שקדושתו קדושת עולם, und den Nasir, dessen persönliche Heiligkeit periodisch ist, an. — Wenn überhaupt und wo immer ein besonderes Religionsgesetz mit dem Sittengesetze, eine rituale oder ceremoniale Verordnung mit einer Menschenpflicht, ein religiöses Verbot mit einem religiösen Gebote in Widerstreit gerathen: da weichen in der Regel die ersteren den letzteren. בכל מקום שאתה מוצא עשה ול"ת אם אתה יכול לקיים את שניהם מוטב ואם לאו יבא עשה וירחה את ל"ת Nasir 58 a. u. a. O. Dies der Schlüssel zum Verständniß des Textes, welcher deutlich und unverhohlen lehrt, daß die Heiligkeit des Sittengesetzes **unverletzlicher** sei, als die des Hohenpriesters und des Nasir.

LVIII.

בְּמִדָּה שֶׁאָדָם מוֹדֵד, בָּהּ מוֹדְדִין לוֹ:

Wie[a]) der Mensch misset[b]), so wird ihm wieder gemessen.[c]) Sota 1, 7.

a. Art und Weise. — b. Sich benimmt, handelt. — c. Vergolten. — Wie die menschliche Handlungs**weise**, so die göttliche Vergeltungs**art**. Wer mit dem Auge, dem Leibe ꝛc. sündigt, wird am Auge, am Leibe ꝛc. gestraft; wer mit Nachsicht, Schonung, Milde ꝛc. gehandelt, wird mit Nachsicht, Schonung und Liebe wieder behandelt. Zudem hat es mit der göttlichen Vergeltung die Bewandniß: daß schlimmsten Falles nach vollem Verdienste gestraft, stets aber über Verdienst gelohnt wird. דמדה טובה מרובה בתשלומין ממדה פורענות (Barten. das. 9 nach Sota 11a.) Das Strafmaß ist strengstenfalls gestrichen voll: Sünden und Vergehungen trifft die Alles genau abwägende göttliche Gerechtigkeit; daß Maß der Belohnung hingegen läuft über: Menschliches Erbarmen findet göttliches Erbarmen; wer Trauernde tröstet, wird von Gott getröstet werden, wer Anderen hilft, dem hilft Gott.

Das „Gleiches mit Gleichem" oder „Maß gegen Maß" — ein dem Texte gleichfalls innewohnender Gedanken — bezieht sich lediglich auf die Vergeltung des Bösen. Der vollständige Sinn und Gedanken des Textes ist: Gleiche Handlungs**art** — gleiche Vergeltungs**art** und: Strafe **nach** Verdienst, Lohn **über** Verdienst. Die Mischna belegt dies theils aus der göttlichen Lehre, theils aus der biblischen Geschichte. Die **Art** der Vergeltung ergiebt sich aus allen nachstehend (theilweise) angeführten Belegen, an denen sich gleichzeitig nacheinander der Satz: A. Strafe nach Verdienst und B. Lohn über Verdienst, erweiset. Für:

A. Strafe nach Verdienst, oder „Gleiches mit Gleichem", resp. „Maß gegen Maß", gilt zuerst die Behandlung und das Schicksal einer der Treulosigkeit angeklagten und wirklich schuldigen Ehefrau. Vergl. 4 Mos. Cap. 5, V. 18 — 27. Ferner das Schicksal Simsons und Absaloms. שִׁמְשׁוֹן הָלַךְ אַחַר עֵינָיו לְפִיכָךְ „Simson buhlte seinen Augen nach[81]), darum mußte er an seinen Augen büßen, wie es heißt: „Die Philister ergriffen ihn und stachen ihm die Augen aus." Richter 16, 21. — Endlich von Absalom u. A. נִקְרוּ פְלִשְׁתִּים אֶת עֵינָיו שֶׁנֶּאֱמַר, וַיֹּאחֲזוּהוּ פְּלִשְׁתִּים וַיְנַקְּרוּ אֶת עֵינָיו וּלְפִי שֶׁגָּנַב ג״ לְבָבוֹת, לֵב אָבִיו וְלֵב ב״ד וְלֵב יִשְׂרָאֵל ש״נ וַיִּגְנֹב[82]) אַבְשָׁלוֹם אֶת לֵב אַנְשֵׁי יִשְׂרָאֵל לְפִיכָךְ נִתְקְעוּ בוֹ ג״ שְׁבָטִים ש״נ וַיִּקַּח ג׳ שְׁבָטִים בְּכַפּוֹ וַיִּתְקָעֵם בְּלֵב אַבְשָׁלוֹם „Weil er Herzen hintergangen, nämlich: das Herz seines Vaters, das Herz der Behörden und das Herz Israels heuchlerischer Weise einzunehmen wußte — wie es 2 Sam. 16, 6 heißt: „Und Absalom stahl also das Herz der Männer Israels" — darum mußte er mit seinem Herzen büßen, wie es heißt: „Und er (Joab) nahm drei Spieße in seine Hand und stach sie durch das Herz Absaloms. Das. 18, 14. — Für:

B. „Lohn über Verdienst" führt die Mischna u. A. Folgendes an: מֹשֶׁה זָכָה בְּעַצְמוֹת יוֹסֵף, וְאֵין בְּיִשְׂרָאֵל גָּדוֹל מִמֶּנּוּ שֶׁנֶּאֱמַר וַיִּקַּח מֹשֶׁה אֶת עַצְמוֹת יוֹסֵף עִמּוֹ. „Moses, der Erste und Vornehmste seines Volkes! Moses selbst nahm, beim Auszuge aus Egypten, die Gebeine Josephs in der Absicht mit, sie, dessen letztem Willen zufolge (sieh. 1 Mos. 50, 25), nach dem gelobten Lande zu führen und dort zu bestatten. Diese nur zur Hälfte von ihm vollbrachte fromme Handlung, dieser zur Hälfte nur

---

81) Die Gemara: Sota 9b. erläutert dies: ת״ר שמשון בעיניו מרד שנאמ׳ ויאמר שמשון אל אביו אותה קח לי כִּי הִוא יָשְׁרָה בְעֵינָי לפיכך ב׳ „Die Weisen lehrten: Simson buhlte seiner Augenlust nach, wie es (Richter 14, 3) heißt: „Simson sprach zu seinem Vater: „Diese (Philisterin) nimm mir, denn **sie gefällt meinen Augen**" — darum u. s. w."

82) Biblisch: וַיִּגְנֹב

von ihm geleistete letzte Liebesdienst, fand den Lohn: Daß Gott selber ihn bestattete, wie es heißt: „Und Er (Gott) begrub ihn im Thale.““ 5 Mos. 34, 6.

Die Mischna schließt diesen Beleg mit der hehren Verheißung: לֹא עַל מֹשֶׁה בִּלְבַד אָמְרוּ, אֶלָּא עַל כָּל הַצַּדִּיקִים. שֶׁנֶּאֱמַר, וְהָלַךְ לְפָנֶיךָ צִדְקֶךָ כְּבוֹד ה' יַאַסְפֶךָ „Solchen Lohn für ähnliche Handlungen findet jeder Gerechte, wie es heißt: „Deine Gerechtigkeit gehet vor dir her, Gottes Herrlichkeit nimmt dich auf.““ Jesaia 58, 8.

LIX.

אֵלּוּ נֶאֱמָרִין בְּכָל לָשׁוֹן. פָּרָשַׁת סוֹטָה, וְדּוּי מַעֲשֵׂר, קְרִיאַת שְׁמַע וּתְפִלָּה. וּבִרְכַּת הַמָּזוֹן. וּשְׁבוּעַת הָעֵדוּת. וּשְׁבוּעַת הַפִּקָּדוֹן:

Folgende Stücke dürfen in jeder [a]) Sprache vorgetragen werden: Die Anrede an die Sota [b]); den Dank bei Darbringung des Armenzehent [c]); die Lesung des Schma [d]); die Tefilla [e]); der Tischsegen [f]); die Beeidigung der Zeugen [g]) und der Reinigungseid wegen anvertraueten und abhanden gekommenen Gutes. [h]) (Sota 7, 1.)

a. Nicht ausschließlich in der ebräischen „heiligen“, wie u. A. die Formeln bei der Chalizah (5 Mos. 25, 7 ff.); bei einem Egla arufa (sieh. das. Cap. 21, 7 ff.) u. dergl. m.

b. Eine der Treulosigkeit angeklagten Ehefrau. Sieh. 4 Mos. 5, 21.

c. 5 Mos. 26, 5.

d. Ein täglich zwei Mal zu verrichtendes Pflichtgebet. Vergl. Text IV. S. 7 u. 8.

e. Das ist die „Schmone esre“ (zutreffender: מעין שבע „Siebenformel-Gebet“ genannt, weil die drei ersten Formeln in Lob-, die drei letzten in Dank- und die dazwischen liegenden in Bittgebeten bestehen) ein gleichfalls täglich mehre Male zu verrichtendes Pflichtgebet. Vergl. Text IV. S. 7.

Jüngere Rabbinen wollten die Freiheit, die Tefilla in jeder Sprache beten zu dürfen, nur auf den öffentlichen Vortrag בצבור beschränkt, nicht aber auch auf die Privatandacht ביחיד, richtiger: auf ת' בלחש „das gemeinschaftliche leise Beten der Tefilla,“ ausgedehnt wissen. צבור שמתפללין, מתפללין בכל לשון, אבל יחיד אינו מתפלל אלא בלשון הקודש (Barten. z. St.] Einen Grund für diese, seine Erklärung, giebt Bartenora **nicht** an. — Die Gemara hingegen will nur die aramäische Sprache, und zwar aus kabalistischen Gründen, sowohl beim öffentlichen Vortrag, als bei der Privatandacht הא ביחיד הא בציבור (Sota 33 a) vermieden wissen. Sie lehrt: לעולם אל ישאל אדם צרכיו בלשון ארמית דאמר ר' יוחנן כל השואל צרכיו בלשון ארמי אין מלאכי השרת נוקקין לו לפי שאין מלאכי השר' מבירין בלשון ארמי (ibid. u. o. S.) Endlich lobt sie (ibid. 32 b.) die von den Weisen getroffene Einrichtung des gemeinschaftlichen **leisen** Betens der Tefilla, wenngleich aus anderen Gründen, als aus welchen wir diese Einrichtung auch heutiges Tages in allen Synagogen, bei allen gemeinsamen Gebeten befolgt zu wissen wünschen.

f. Auf Grund des Gebotes: וּבֵרַכְתָּ „Du sollst danken" 5 Mos. 6, 13, wobei keineswegs verordnet ist, den Dank oder „Tischsegen" ausschließlich in ebräischer Sprache vorzutragen.

g. Die Gültigkeit der Zeugenbeeidigung in jeder Sprache wird aus der darüber erlassenen Vorschrift 3 Mos. 5, 1 gefolgert. Es heißt dort: וְשָׁמַע קוֹל אָלָה „Und er — der zu beeidigen ist — **hört** die Stimme der Beeidigung": gleichviel in welcher Sprache es auch sei.

h. Die Gültigkeit des „Reinigungseides" שבוע' הפקדון in jeder Sprache, wird durch eine hermeneutische Regel[83]) aus einem Ausdruck (תחטא), der in der Vorschrift über Zeugenbeeidigung שבוע' העדות gebraucht, und in der Vorschrift über ש' הפקדו" (siehe 3 Mos. 5, 21 u. 22) wiederholt ist, urgirt.

LX. & LXI.

רַבִּי פִּנְחָס בֶּן יָאִיר אוֹמֵר זְרִיזוּת מְבִיאָה לִידֵי נְקִיוּת. וּנְקִיוּת מְבִיאָה לִידֵי טָהֳרָה. וְטָהֳרָה מְבִיאָה לִידֵי פְּרִישׁוּת וּפְרִישׁוּת מְבִיאָה לִידֵי קְדוּשָׁה. וּקְדוּשָׁה מְבִיאָה לִידֵי עֲנָוָה. וַעֲנָוָה מְבִיאָה לִידֵי יִרְאַת חֵטְא וְיִרְאַת חֵטְא מְבִיאָה לִידֵי חֲסִידוּת. וַחֲסִידוּת מְבִיאָה לִידֵי רוּחַ הַקּוֹדֶשׁ. וְרוּחַ הַקּוֹדֶשׁ מְבִיאָה לִידֵי תְּחִיַּת הַמֵּתִים. וּתְחִיַּת הַמֵּתִים בָּא עַל יְדֵי אֵלִיָּהוּ הַנָּבִיא זָכוּר לַטּוֹב. אָמֵן.

Rab. Pinchas ben Jair lehrte: Wer bei eifriger Gesetzesübung vorsichtig[a]) ist, gelangt zur Unschuld.[b]) Die Unschuld führt zur Sittenreinheit[c]); Sittenreinheit zur Absonderung[d]); diese zur Heiligkeit[e]); Heiligkeit bewirkt Demuth[f]); Demuth macht sündenscheu.[g]) Die Verabscheuung der Sünde bewirkt Frömmigkeit[h]); Frömmigkeit bewirkt heilige Begeisterung[i]); diese die Auferstehung der Todten[k]), welche kommt durch die Erscheinung (des Propheten) Elijahu[l]), gesegneten Andenkens! Amen.

Dieser Text fehlt in beiden Gemaras und findet sich nur als Baraitha erstens: Abodat Elilim 20b, worauf unten näher eingegangen, und zweitens Talm. Jeruschalmi: Schekalim Cap. 3. — Der berühmte Mischnaerklärer R. Akiba —

83) Vermittelst der גזרה שוה. — Rab. Elas. ben Rab. Jose Haglili stellte deren zwei und dreißig auf ל"ב מדות דר"א ב"ר יוסי הגלילי. — Rab. Jischmael nur dreizehn י"ג מדות דר"י (Sifra Cap. I.) Eine vortreffliche deutsche Uebersetzung dieser 13 Regeln enthalten die Bücher:
1) Thephillat Jisrael. Sulzbach 1832. S. G. Gusdorfer in Fürth.
2) Israel. Gebetbuch von S. E. Blogg. Hannover 1836. E. A. Telgener.

gewöhnlich nach seinem Wohnorte M. „Bartenora" genannt — läßt diesen Text unerläutert, vermuthlich weil er ihn als sich selbst erklärend erachtete.

a. זריזות „Behutsamer Eifer" היינו זרית ונשמר קודם לכן שלא יבא לידי עבירה bei eifriger Gesetzesübung, weil zu großer Eifer auch bei Ausübung des Gesetzes „Verschuldung herbeiführen kann." Daher sei behutsam und vorsichtig in Allem, was du thust; dies behütet deine Unschuld. (T. J. Schekal. Cap. 3.)

b. נקיות „Unschuld"; frei von Verschuldung.

c. Tahara: Sittenreinheit. Nach Tosephat Jomtob טָהֳרַת חֵלֶב „Herzensreinigkeit" בשימנע עצמו מעבירות יגרום לו, שֶׁאֲפִילוּ בְּמַחְשַׁבְתּוֹ לֹא יֶחֱטָא „denn wer sich vor Verschulden hütet, bleibt auch vor bösen Gedanken und sündlichen Gelüsten bewahrt."

Dies ist ein äußerst wichtiger Punkt und nicht genug zu beherzigen! Nur vermittelst der Sittenreinheit „Thaharat Haleeb", vermag der Mensch das allerschwerste göttliche Verbot: לֹא תַחְמֹד „Du sollst nicht gelüsten!" 2 Mos. Cap. 20 zu beobachten und heilig zu halten. Und dieses die „Herzensreinigkeit" bezweckende Verbot erklären die Weisen für so wichtig, als sämmtliche Verbote der heiligen Schrift. — G. Salomon, gesegneten Andenkens! — nachdem er die dreiste Aufforderung gestellt! alle Gesetzgebungen der alten und neuen Welt durchzugehen — ob man eine finden werde, die, wie die israelitische, auf die **Gesinnungen** dringt — lehrt[84]) mit ergreifender Wahrheit also: „Alle (Gesetzgebungen) befehlen uns zu thun, zu lassen; was ihr beim Thun und Lassen fühlt, empfindet, beachten sie nicht. Wie ganz anders die Gesetzgebung auf Sinai! ihr ist darum zu thun, daß auch dein Inneres rein und fleckenlos bleibe; denn nur das allein kann Tugend genannt werden, was aus einem reinen Innern fließt. Darum untersagt das letzte der Gebote auf der Bundestafel auch das Gelüsten nach dem Unerlaubten und Schädlichen. Du sollst nicht gelüsten. Beim Gelüsten und Begehren fängt die Sünde an — so sagen die Leute. Aber ich sage euch: beim Gelüsten und Begehren ist die Sünde vollendet. An der Ausführung der Sünde können äußere Umstände dich hindern: Furcht vor Menschen; Rücksicht auf deinen Vortheil, auf deinen Stand in der bürgerlichen Gesellschaft. Wenn demnach die That unterbleibt, ist es nicht dein Verdienst. Aber das Innere ist deine Welt! Wünschen, Gelüsten ist in der inneren Welt, was in der äußeren Thun, Wirken ist. Ist im Herzen die Sünde empfangen, so ist sie geboren, begangen. Das Wort am Sinai will lautere Herzen bilden! Denn wem es gelungen ist, das Unrechte und Unreine nicht zu fühlen, der hat das Höchste errungen, denn das köstlichste Kleinod des Menschen ist ein reines Herz. Die Sünde verliert über einen solchen Menschen alle Gewalt. Darum lehren unsere Alten: dieser eine Ausspruch: Du sollst nicht gelüsten! wiegt die Gesammtlehre auf. „Wenn du nicht gelüstest, bleibst du deinem Gotte treu und buhlest weder andern Göttern noch andern Kirchen nach; wenn du nicht gelüstest: so du wirst eines irdischen Gutes halber keinen Meineid begehen; wenn du nicht gelüstest: so wirst du dich vom Gewinne nicht reizen lassen, Sabbat und Festtag zu entweihen; wenn du nicht gelüstest: wirst du deinen Bruder nicht verletzen, die Unschuld nicht verleiten, keinen Ehebruch begehen, dich nicht rächen, nicht Zorn halten; wenn du nicht gelüstest, wirst du dich keines

84) F. P. Nr. 18. Durch die Gesetzgebung auf Sinai wurde der ganzen Menschheit der Weg zur **sittlichen Vollendung** gezeigt. Angelehnt: Jesaias 26, 9. „Wie deine Gesetze zur Erde kamen, lernten Gerechtigkeit die Bewohner der Welt." (In der von J. F. Röhr herausgegebenen Pred.-Bibl. 1830. Bd. II. Heft 4 nach des Verf. eignen Worten „mit Interesse" beurtheilt.)

Gutes mit Unrecht bemächtigen, keine Bestechung annehmen, keinen Wucher treiben, kein falsches Zeugniß ablegen, nicht verleumden, nicht heucheln, nicht lügen, sondern dich sorgfältig hüten vor Lug und Trug." So ist's! Sobald die sittliche Verfassung unseres Inneren eine reine ist und das Herz nicht unter der Herrschaft sämmtlicher Triebe und Begierden steht, dann werden wir von Leidenschaften nicht hin und hergetrieben, und die Eitelkeit und der Ehrgeiz und die Habsucht und der Neid und die Ueppigkeit kommen nicht auf: wir verlieren die — Thierheit und werden Menschen, immer bessere und edlere Wesen." (Wahrlich, ein ergreifender Gedanken! und deshalb unverkürzt hier wiedergegeben.)

d. Perischut: „Absonderung" nach Art und Weise der edelsten Secte der Pharisäer פרוש מאהבה. — Raschi z. St. (Ab. Elilim 20a) commentirt Perischut als: „Freiwilliges Versagen erlaubter Genüsse, oder: **Enthaltsamkeit.** אף מדבר המותר פירש. להחמיר על עצמו

e. Nach Raba's goldener Regel: קדש עצמך במותר לך „Heilige dich, indem du dir erlaubte Genüsse freiwillig versagst." Jebam. 20a.

f. ענוה „Demuth, Bescheidenheit" richtiger: „Verschämtheit." Toseph. J. T. commentirt: „Wer der Mode — dem Welttton — nicht knechtisch huldigt (einfach und zurückgezogen, mithin nach Raba's goldener Regel lebt), ist oder wird nothwendigerweise verschämt und demüthig. מתוך שהוא מבזו עניני העולם. בא לידיענוה

g. Zum Sündigen gehört immer ein, und wenn noch so geringer Grad von Keckheit und Unverschämtheit; eine Untugend, die dem schüchternen und verschämten, folglich dem demüthigen Menschen nicht eigen sein kann. Daher die Furcht oder Scheu vor der Sünde eine natürliche Folge der Demuth." Sehr subtil bemerkt Toseph. J. T. hierzu: „Er verabscheuet die Sünde, wie einen abscheulichen Feind; nicht aus Besorgniß, Schaden zu nehmen: sondern weil es gegen seinen Charakter ist, weil er: der **Vorsichtige, Sittenreine, Enthaltsame, Heilige** und **Demüthige** gar nicht anders **kann.**[85] שהוא ירא ממנו כירא מן האויב כ"ו

h. Chassidut: „Frömmigkeit", d. i. die Einrichtung: Alles, was man thut, um Gottes willen zu thun. שכל מעשיו לשם שמים (J. Tab.)[86]

i. Ruach hakodesch: „Begeisterung", nach Raschi: „Heiliger Geist." להשרות עליו שכינה „Durch Frömmigkeit bewirkt der Mensch, daß der heilige Geist auf ihm ruhe."

k. Techijat hametim: „Auferstehung der Todten" durch den „heiligen Geist" oder durch „heilige Begeisterung." Jerusch. Schekalim 8b wird dies aus Jecheskel 37, 14 erwiesen. Es heißt daselbst: „Und ich gebe in euch meinen Geist רוחי

---

85) Rab. Jachanan ben Saccai pries seinen Jünger, Rab. Simon ben Nathaniel als einen „sündenscheuen Menschen": Jere Chet. (Abot 2, 7.) Dieser hatte den Wahlspruch: וְאַל תְּהִי רָשָׁע בִּפְנֵי עַצְמֶךָ „Versündige dich auch an dich selber nicht! (das. 13.)

86) Rab. J. b. Saccai pries seinen Jünger, den Priester Rab. Jose als einen „frommen Menschen": Chaßid. (Abot 2, 8.) Dieser hatte den Wahlspruch: וְכָל מַעֲשֶׂיךָ יִהְיוּ לְשֵׁם שָׁמָיִם „Alles, was du thust, thue um Gottes willen! (das. 12) wozu Barten. bemerkt: אפיל, בשעה שאתה עוסק באכילה ושתיה ובדרך ארץ. לא ליחנות גופך. אלא שתהיה בריא לעשות רצון קונך „Selbst wenn du deinen Körper labst und erquickst, und dich sonst physisch vergnügst, darf es nicht anders, als um Gottes willen, d. h. in der Absicht geschehen, dich seinem (Gottes) Dienste und zu seinem Ruhme zu erhalten." (Vergl. R. J. Fürstenthal: Die Großen der Vorzeit.)

daß ihr lebet": das aber ist der Geist dessen, der diese Verheißung gab, nämlich: der Geist Gottes, oder der heilige Geist."

1. Auf Grnnd der göttlichen Verheißung, Maleachi 3, 23: „Siehe, ich sende euch Elijahu, den Propheten, bevor eintrifft der Tag des Ewigen, der große und furchtbare." והייני קודם תחיית המתים וכיון שאותו יום גורם שיבא אליהו „Da demnach die Auferstehung der Todten von der Erscheinung Elijahus, gesegneten Andenkens! abhängig gemacht ist, so folgt daraus, daß er die Sendung des heiligen Geistes theilt. (daf.)

Wie Eingangs bemerkt, befindet sich der bis hierher erläuterte M.-Text nur als Baraitha, sowohl im hyrusalemischen als im babilonischen Talmud; in diesem jedoch mit einer besonderen Einleitung, einigen Umschreibungen und einem anderen Schluß, wie folgt:

LXI.

Die Rabbinen lehrten: Das Schriftwort: „Hüte dich vor jeder Unschicklichkeit!" 5 Mos. 23, 10 lehrt: „Daß der Mensch bei Tage keine unzüchtigen Gedanken und Vorstellungen hege, damit ihm kein nächtlicher Zufall widerfahre. — Darauf lehrte Rab. Pinchas ben Jair: Den besten Schutz wider unzüchtige Gedanken und Vorstellungen gewährt die **Tora** (Religionswissenschaft, Gotteserkenntniß: fleißiges Gesetzesstudium), denn dadurch wird man **erleuchtet** und eifert, das Gesetz zu halten. Dadurch gelangt man zur Unschuld. Unschuld führt zur Absonderung; Absonderung zur Sittenreinheit; Sittenreinheit zur Frömmigkeit; Frömmigkeit zur Demuth; Demuth macht sündenscheu; die Verabscheuung der Sünde bewirkt Heiligkeit; Heiligkeit bewirkt heilige Begeisterung und diese die Auferstehung der Todten."

ת"ר וְנִשְׁמַרְתָּ מִכָּל דָּבָר רָע שֶׁלֹּא יְהַרְהֵר אָדָם בַּיּוֹם וְיָבֹא לִידֵי טוּמְאָה בַּלַּיְלָה מִכָּאן א"ר פִּנְחָס בֶּן יָאִיר, תּוֹרָה מְבִיאָה לִידֵי זְהִירוּת. זְהִירוּת מְבִיאָה לִידֵי זְרִיזוּת. זְרִיזוּת מְבִיאָה לִידֵי נְקִיוּת. נְקִיוּת מְבִיאָה לִידֵי פְּרִישׁוּת. פְּרִישׁוּת מְבִיאָה לִידֵי טָהֳרָה. טָהֳרָה מְבִיאָה לִידֵי חֲסִידוּת. חֲסִידוּת מְבִיאָה לִידֵי עֲנָוָה. עֲנָוָה מְבִיאָה לִידֵי יִרְאַת חֵטְא. יִרְאַת חֵטְא מְבִיאָה לִידֵי קְדוּשָּׁה. קְדוּשָּׁה מְבִיאָה לִידֵי רוּחַ הַקֹּדֶשׁ. רוּחַ הַקֹּדֶשׁ מְבִיאָה לִידֵי תְּחִיַּת הַמֵּתִים:"

Aber[a]) die **Frömmigkeit**

וַחֲסִידוּת גְּדוֹלָה מִכֻּלָּן שֶׁנֶּאֱמַר, אַף דִּבַּרְתָּ בְּחָזוֹן לַחֲסִידֶךָ:

וּפְלִיגָא דר' יְהוֹשֻׁעַ בֶּן לֵוִי דְּאָ"ר יְהוֹשֻׁעַ בֶּן לֵוִי עֲנָוָה גְּדוֹלָה מִכֻּלָּן שֶׁנֶּאֱמַר, רוּחַ ה' אֱלֹהִים עָלַי יַעַן מָשַׁח ה' אֹתִי לְבַשֵּׂר עֲנָוִים. חֲסִידִים לֹא נֶאֱמַר, אֶלָּא עֲנָוִים. הָא לְמַדְתָּ שֶׁעֲנָוָה גְּדוֹלָה מִכֻּלָּן:

überragt sie alle[b])! wie es (Ps. 89, 20) heißt: „Einst redest du im (prophetischen) Gesicht mit deinen **Frommen**."[c])

Rab. Josua ben Levi behauptete dagegen: „Die **Demuth** überragt sie alle! wie es (Jesaias 61, 1) heißt: „Der Geist des Ewigen, Gottes, ist auf mir, weil der Ewige mich gesalbt, Heil zu verkünden den **Demüthigen**".... Den „Frommen" heißt es nicht, sondern: den „Demüthigen": das lehrt (dich): daß Demuth sie alle überragt." Ab. Elilim 20b.

a. Dies ist das Urtheil der Gemara, resp. der Weisen.

b. Die Gemara stimmt folglich mit dem voraufgehenden Mischnatexte LX., woselbst die Frömmigkeit als letzte[87]) und höchste Tugend חסידות מביא לידי

87) Nicht die erste: indem die wahre und ungeheuchelte Frömmigkeit חסידות gleich der Sündenscheu יראת חטא erst eine Folge der Erkenntniß, ein Produkt wahrer Erleuchtung ist. — In dieser Hinsichts ist nichts richtiger, als Hillel's Ausspruch: אין בור ירא חטא ולא עם הארץ חסיד „Ein roher Mensch scheuet die Sünde nicht, und ein Unwissender kann nicht fromm sein." Abot 2, 5. Welche Verstöße z. B. macht jener unwillkührlich gegen das Sittengesetz! und wie kann dieser nach dem Gesetze Gottes leben, wie dahin trachten und streben „Alles, was er thut, um Gottes willen zu thun" (s. oben Erläuterung g.), wenn er das Gesetz und den Willen Gottes nicht kennt? — Selbst Unschuld נקיות und Sittenreinheit טהרה, das sogenannte kindliche Gemüth, das da übt „was kein Verstand der Verständigen sieht," sind Töchter der „süßen Mutter": Erkenntniß und Erleuchtung.

Möge die letzte und höchste Tugend bestehen, worin sie wolle: ihr Werth darf — nur nach ihrem Ursprung geschätzt, ihre Quelle nur in Erkenntniß תורה und in Erleuchtung והירות gesucht werden.

Wird von der Frömmigkeit und Demuth gelehrt, daß sie die letzten und höchsten Tugenden seien, daß sie die höchste Stufe der religiös-sittlichen Vollendung des Menschen bilden, so wird hier entschieden behauptet, daß Erkenntniß und Erleuchtung תורה והירות die ersten und wichtigsten, d. h. die Tugenden sind, welche die erste Stufe zur religiös-sittlichen Vollkommenheit des Menschen bilden. Ohne sie ist der **Glauben** nichts Anderes als — **Schwärmerei**, die **Frömmigkeit** — **Heuchelei**, die **Demuth** — **Kriecherei**, die **Enthaltsamkeit** — **falsche Selbst-Verleugnung**, die **Heiligkeit** — **Scheinheiligkeit** und die **Unschuld** — **Verstellung**. Dies mögen insbesondere solche Eltern beherzigen, welche die Pflanzschulen wahrer Erkenntniß: die **Religionsschulen** und den **Religionsunterricht** ת"ת als Nebensache betrachten, ihre Kinder und Pflegebefohlenen allenfalls — und nicht immer ungemüßigt! — dazu anhalten, und zwar zu Zeiten und Stunden, in welchen die Kinder, von anderweitigem Schulbesuch und Privatunterricht abgespannt, erschöpft und ermüdet, für den Moment weit eher der Erholung, als des — hintangesetzten Religionsunterrichtes bedürftig sind.

רוח הקדש dargestellt wurde, überein. — Rab. Josua ben Levi hält dagegen die Umschreibung der (später als die Mischna gesammelten) Baraitha: חסידות מביא לידי ענוה für richtiger und behauptet, daß die Demuth nicht nur eine höhere Tugend als die Frömmigkeit, sondern die höchste[88]) sei.

Die פלוגתא „Disputation" berührt mithin lediglich den Punkt: wie Rab. Pinchas ben Jair seine Lehre vorgetragen, und worin die höchste Tugend bestehe.

c. „Frommen": vorzugsweise oder ausschließlich. Raschi erläutert dies Argument also: לחסידים. ולא נאמר ליראים ולענוים Es heißt: Einst redest du im Gesichte mit deinen **Frommen**, nicht aber heißet es: mit deinen „Sündenscheuen" oder „Demüthigen."

Dem sei nun, wie ihm wolle! Darin stimmen alle, israelitischen wie nicht-israelitischen, Weisen überein, daß eine Tugend der anderen Mutter ist; daß aus Erkenntniß und Erleuchtung alle sonstigen Tugenden entspringen, daß ohne Erkenntniß und Erleuchtung keine wahre Tugend denkbar ist; daß Erkenntniß und Erleuchtung den sichersten Schutz wider Irrthum, Fehl und Verirrung bieten; daß jede in Tora und Sehirut wurzelnde, aus Tora und Sehirut fließende Tugend, als: Genügsamkeit, Enthaltsamkeit, Sittenreinheit, Frömmigkeit und Demuth des Menschen zeitige und **ewige** Seligkeit befördern und bewirken.

LXII.

הִלֵּל הִתְקִין פְּרוֹזְבּוֹל מִפְּנֵי תִקּוּן הָעוֹלָם.

Hillel führte das Prosbul[a]) ein[b]), um die allgemeine Ordnung wieder herzustellen.[c]) (Des allgemeinen Besten wegen.) Gittin 4, 3.

a. Ein den Vollmachten zu Schulderhebungen analoges Instrument. (Siehe Heft I. Seite 33.) Es bewirkt, daß keine Schuld verjährt oder verfällt.

b. Gegen das Gebot: „Gegen Ende von sieben Jahren vollziehe Erlaß. Dies aber ist das Verhältniß des Erlasses: „es erlasse jeder Schuldherr, was er seinem Nächsten geliehen; er soll nicht drängen seinen Nächsten und seinen Bruder, so man verkündet Erlaß dem Ewigen zu Ehren." 5 Mos. 15, 1 und 2. (Vergl. Text XIX. „Schuldenerlaß" ꝛc.)

c. Von תִּקֵּן „Wieder-herstellen": re-formiren. Nicht minder von תִּקֵּן „ver-

88) Und in der That hebt die heil. Schrift unter allen Tugenden, die z. B. den großen Moses schmückten, die Demuth ganz besonders hervor. „Der Mann Mose war sehr demüthig ꝛc." 4 M. 12, 3. „Wer bin ich? Was sind wir?" 2 M. 3, 11 und 16, 7 sind seine Worte. Handelnd erscheint er noch größer. Er, der Höchste seines Volkes, hielt es nicht unter seiner Würde, sich vor stolzen höhnischen Rebellen zu demüthigen. „Da stand Mose auf und ging zu Datan und Abiram" (4 Mos. 16, 25) und zwar in dem kritischen Augenblicke, als diese „hoch aufgerichtet einherschritten" יצאו נצבים (ibid. 27) und nachdem seine Bitte, zu ihm zu kommen, mit der schnöden Antwort: „Wir kommen nicht!" לא נעלה zurückgewiesen hatten. (ibid. 12.)

Zu solcher heroischen Demuth vermochte es allerdings nur ein von Religion durchglüheter, durch Religion erleuchteter Mensch, ein Mose zu bringen. Dem gleich zu werden, hält schwer und ist nicht jedes Menschen Aufgabe. Jedes Menschen Aufgabe aber ist: „demüthig und bescheiden zu wandeln vor Gott," (Micha 6, 8) sich vor Hochmuth und Dünkel zu hüten und in jedem Menschen das Ebenbild Gottes durch Wort und That zu achten und zu ehren. Und dahin bringt man es nur durch **Erkenntniß** und **Erleuchtung** vermittelst eines gründlichen, zweckmäßigen und zweckmäßig ertheilten **Religionsunterrichtes**.

bessern, gerade machen," z. B. מעות לא יוכל לתקן „Das Fehlerhafte (Krumme) ist nicht zu verbessern (gerade zu machen.") Pred. 1, 15. מי יוכל לתקן את אשר עותו „Wer kann gerade machen — verbessern — was er verkrümmt?" das. 7, 13.

Das vierte Capitel des Tract. Gittin handelt fast durchgehends von Tekanot, welche die höchsten Behörden, mitunter sogar wie des Prosbul: unter Aufhebung eines biblischen Gesetzes, zum allgemeinen Besten und zwar nach dem Beispiele von Moses[89]) und den Propheten[90]), so wie auf Grund der heil. Schrift[91]) einzuführen sich erlaubten.

Die Befugniß der ordentlichen höchsten Religionsbehörde, neue Einrichtungen zu treffen, alte Einrichtungen und Gesetze zu beschränken, zu erweitern oder zu suspendiren, ist unbeschränkt und folgt aus der Pflicht: der Zeit und den Verhältnissen im Interesse der Religion und der allgemeinen Wohlfahrt Rechnung zu tragen. Es ist dies eine Befugniß und Pflicht, die, wie schon berührt, durch die heilige Schrift und die Geschichte Israels geheiligt, mithin **gesetzlich** und **historisch** begründet ist.

Die neuen Einrichtungen und Herstellungen, mit andern Worten: die Reformen führen die Namen: **Tekanot** תקנות „Verbesserung, Berichtigung" oder **Geserot** גזרות „absolute Verfügung und Verordnung" und haben (wohlweislich!!) fast durchgehends den Charakter einer periodischen[92]) Anordnung, sind aber nichts desto weniger

---

89) משה תיקן ב"ו Megilla 4 a und zum Schluß des Tractates.

90) Raschi z. Berachot 63 a בגון אליהו בהר הכרמל (מלכים א' י"ח) שהקריב בבמה בשעת איסור הבמות משום דעת סייג יגדר בישראל לשמו של הק"בה „Daß kein Berufener anstehen darf, zur Ehre Gottes, im Interesse der Religion und zum allgemeinen Besten, ein göttliches Gesetz aufzuheben: lehrt das Beispiel des Propheten Elijahu (1 Könige 1, 18) **welcher dem Gesetze zuwider** (am Fuße des Karmel, den Altar des Herrn, der gebrochen lag, wiederherstellte) **auf einer Anhöhe opferte.**"

91) Die religiöse Basis, worauf alle Reform, Reformpflicht und Reformberichtigung beruhet, argumentirt der Talmud aus Ps. 119, 126. „Es ist Zeit für den Herrn zu handeln, denn sie haben dein Gesetz zerstört," folgendergestalt: משום הפרו תורתך. הפרו תורתך מ"ט? משום עת לעשות לה"ה עת לעשות לה מה טעם? „Die Zeit, welche ein Handeln für den Herrn von Seiten der Religionsbehörde erfordert, ist, wenn das Volk Gottes Gesetz bricht und die Zeit, zu welcher die Religionsbehörde ein Gesetz brechen (aufheben, suspendiren) muß, ist, sobald es nöthig wird für Gott (im Interesse der Religion oder des ganzen Gesetzes) zu handeln." Berachot 63 a.

92) Eine ewige Gültigkeit wollen und sollen sie um so weniger beanspruchen, als sie lediglich aus Rücksicht auf Zeit und obwaltende Umstände getroffen werden. Keine Reformen, die nicht mit der Zeit wiederum reformirt werden können und müssen. Von so ewiger Geltung das Reformiren, von so periodischer Gültigkeit die Reformen.

Dies gilt ganz besonders von der Tekana, die lediglich die Verbesserung bürgerlicher und kirchlicher Zustände und Verhältnisse bezweckt und von den schriftlichen Gesetzen insofern gänzlich unabhängig ist, als sie nicht, wie die Gesera, einen Zaun und ein Bollwerk גדר, סייג um das Gesetz bildet oder ein Ge- oder Verbot erweitert oder beschränkt. — Die Tekana steht vielmehr selbstständig da; entweder fügt sie sich unwillkürlich dem Gesetze, oder hebt es in einzelnen Stücken — wie Hillel's Prosbul — ohne Weiteres ad interim auf. — Sie besitzt die Heiligkeit der durch Uebung geheiligten Gebräuche und Sitten. מנהגים. (Siehe Text I.)

Die Gesera — sobald sie nicht als Geder und Sejag „Zaun oder Bollwerk um das schriftliche Gesetz" oder (wie in Text XLII.) als concrete obrigkeitliche Verfügung — erscheint, ist gleichfalls provisorisch und abänderlich, beziehungsweise: wie jedes Gut und jedes etwa in Schaden ausgeartete Gut, verbesserlich. Die Geserot während des Krieges mit Vespasian und Titus, z. B. die: ושלא ילמד אדם את בנו יונית „Daß Niemand seinen Sohn im Griechischen unterrichten lassen solle" (Sota 9, 14) u. dergl. mehr, waren provisorisch und abänderlich. Die bei Strafe des Bannes erlassene Gesera des Rab. Gerschom wider die Vielweiberei, ist trotz der ihr innewohnenden ewigen Moral, nur für

von solcher Kraft und Heiligkeit, daß kein Einzelner — und wäre es der Prophet Elijahu selber! sie antasten und dasjenige, was die höchste Religionsbehörde einhellig zur Erhaltung und Befestigung der Religion und im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt für Zeit und Ort anordnet, aufheben darf. Wer sich unterfängt, die Ausführung solcher Anordnung zu verhindern, wer sich ihr widersetzt, sie antastet, untergräbt oder übertritt, heißt פּוֹרֵץ גָּדֵר „Zauneinreißer," welcher verdient, „von Schlangen gestochen zu werden." Pred. 10, 8. (Raschi das. und Maim. Einleitung in die Mischna.) Es ist schon früher (Text XLII. Erläuterung d.) nachgewiesen, daß sowohl der Einzelne — und wäre es gegen sein Gewissen! — wie das ganze Volk, immer und überall der vorgesetzten höchsten Religionsbehörde in allen ihren Anordnungen und Einrichtungen den ehrfurchtsvollsten Gehorsam schuldet. Es ist dort an dem Beispiele des eben so weisen als gottesfürchtigen Rab. Josua, der mit Verletzung seines Buß- und Versöhnungstages die höher geachtete Pflicht solchen Gehorsams erfüllte, besonders nachgewiesen. Aber nicht das Beispiel Einzelner sei maßgebend: maßgebend ist nur die Schrift und ihr Schlüssel: der Talmud, der überall die „unumstößliche Regel" הלכה מקוימת: sich den Entscheidungen und Anordnungen der zeitigen höchsten Religionsbehörde in ehrfurchtsvollem Gehorsam zu unterziehen bewahrheitet und der wiederholt Folgendes wörtlich lehrt: יפתח יריבעל ברורו במשה ברורו. בדן ברורו באהרן ברורו. יפתח ברורו בשמואל ברורו ללמדך שאפילו קל שבקלין ונתמנה פרנס על הצבור הרי הוא כאביר שבאבירים: ואומר: ובאת אל הכהנים הלוים ואל השופט אשר יהיה בימים ההם. וכי תעלה על דעתך שאדם הזה אצל הדין שלא היה בימיו? הא אין לך ליל אלא אצל שופט שבימיו:

„Jerubaal, Bedan und Jiftach (Richter) galten in ihrem Zeitalter eben so viel als Mose, Ahron und Samuel in dem ihrigen und wer immer an der Spitze der Gemeinde steht — er sei intelligent wie Mose, oder simpel wie Jiftach — hat Anspruch auf deinen Respect. Ferner heißt es (5 Mos. 17, 9): ‚Und begieb dich zu den Priestern, Leviim und dem Richter, der in denselben Tagen

---

einen bestimmten Zeitraum erlassen und dem Buchstaben nach schon vor sechshundert Jahren außer Kraft getreten. ולא החרים אלא עד סוף האלף החמישי (Eben Haëser I. 10.)

In Ansehung der Abänderlichkeit und Verbesserlichkeit der Tekanot und Geserat, gilt folgende unumstößliche Regel: בית דין שגזרו גזרה, או תקנו תקנה, והנהיגו מנהג, ובקש לבטל דברים הראשונים ופשט הדבר בישראל, ועמד אחריהם בית דין אחר, ולעקור אותה התקנה ואותה הגזרה ואותו מנהג: אינו יכול עד שיהיה גדול מן הראשונים בחכמה ובמנין „Wenn ein Bet Din (Behörde) eine Gesera, oder eine Tekana oder eine Verhaltungsmaßregel zur Nachachtung aufgestellt und in Israel eingeführt hat, und nach ihm ein anderes Bet Din" (ein Einzelner darf sich überhaupt nicht daran wagen!) „auftritt und wünscht, die früheren Satzungen zu beseitigen, und abzuschaffen jene Tekana, oder jene Gesera oder jene Verhaltungsmaßregel: so kann es dieses nicht anders, als daß es die früheren (Behörden) an Weisheit und Zahl überragt." Maim. Hilch. mamrim II. 2. — Ganz in der Ordnung! Die Zahl anlangend: gemäß der Halacha: אזלינן בתר רובא „Das bei allen Entscheidungen die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag gibt" (Jebam. 14a) und in Ansehung der Weisheit: die **gesammelte Erfahrung**. — Die lebende Behörde muß aber erfahrener sein, als es die todte war. Die Lebenden können und müssen hinabsteigen zu den Todten, um ihre Ansichten zu belauschen, die Motive ihrer Handlungen gründlich kennen zu lernen, deren Zeiten und Zustände gründlich zu erforschen, um sie mit den gegenwärtigen zu vergleichen — wollen sie heilsam wirken. — Die Todten aber können nicht zu den Lebenden herauf steigen, können nicht — in Anbetracht veränderter örtlicher und zeitlicher Verhältnisse — ihre Verbesserungen verbessern, d. h. ihre Einrichtungen reformiren ..... Solches wußten die „Großen der Vorzeit" aus eigner Erfahrung! Das zogen sie in Erwägung, wenn sie in edelster, gottgefälliger Absicht לש"ש verbessernd einschritten und, gleich Rab. Gerschom, ihren Reformen keine ewige Gültigkeit vindicirten.

sein wird.““ Darfst du aber annehmen, daß sich jemand an einen Richter[93]) wenden solle, der nicht mehr lebt?[94]) Nein, dein competenter Richter ist der lebende.“[95]) Rasch haschana 25b u. a. a. O. M. Maimonides stellt daraufhin die Halacha auf: אינך חייב ללכת אלא אחר בית דין שברורך „Du hast dich nur an deine dir vorgesetzte zeitige Behörde zu wenden und zu halten.“ Hilchot mamrim II., 1. Zum Schlusse noch auszugsweise einige beherzigenswerthe Punkte aus dessen „Einleitung zum Mischnacommentar“ und zwar in Betreff der Geserat und der Tekanot.

A. Geserot.

והחלק הרביעי הם הגזרות שתקנו הנביאים והחכמים בכל דור ודור כדי לעשות סייג לתורה, ועליהם צוה הקב"ה לעשותם. והוא מה שאמר במאמר כללי (ויקרא י"ח) ושמרתם את משמרתי. ובאה בו הקבלה (יבמות דף כ"א) עשו משמרת למשמרתי. וחכמים יקראו אותם גזרות כ"ו שהרי בשר עוף בחלב הוא גזרה מדרבנן כדי להרחוק מן העבירה. ולא נאסר בתורה אלא בשר בהמה וחיה. אבל אסרי חכמים בשר עוף כדי להרחיק מן האיסור. ויש מהם מישלא יגזור גזרה זו. ש"ר יוסו היה מתיר בשר עוף בחלב. וכל אנשי עירו היו אוכלים אותו. כמו שנתפרסם בתלמוד (שבת דף ק"ל) ובשתפול הסכמה על אחת מן הגזרות אין חולק עליה בשום פנים.

וכשיהיה פשוט איסורה בכל ישראל. אין לחלוק על הגזרה החיא. **אפיל'**

הנביאים בעצמם לא היו רשאים לבטל אותה:

וכן אמרו בתלמוד, **שאליהו זכור לטוב לא היה יכול לבטל אחד משמנה עשר דברים שגזרו בית שמאי ובית הלל:**

והביאו טעם על זה, לפי שאיסורן פשט בכל בישראל:

„Einen (vierten) Theil bilden die Geserot, erlassen von den Propheten und Weisen zu allen Zeitaltern. Sie bilden einen Zaun um das schriftliche Gesetz. Und der Allheilige, gelobt sei er! hat deren Beobachtung geboten. Das ist es, was der besondere Ausspruch (3 Mos. 18, 30) „Beobachtet meine Beobachtung! (Vorschrift)“ gemäß der traditionellen Erläuterung (Jebam. 18a) bedeutet, nämlich: „Erweitert (umzäunet) meine Vorschrift.“ Derartige Erweiterungen nennen die Weisen Geserot. — Und fürwahr, eine derartige Erweiterung (Umzäunung) bildet auch das rabbinische Verbot: Geflügel in Milch zu kochen (und zu genießen). Es soll nur vor wirklicher Uebertretung (des schriftlichen Gesetzes) wahren. Denn das schriftliche Verbot erstreckt sich bloß auf Rindfleisch und Wildpret; aber die Weisen verboten auch Fleisch von Geflügel (in Milch gekocht zu genießen), um (den Menschen) vom wirklich Verbotenen fern zu halten. Es gab nun zwar Einzelne unter ihnen (den Weisen), die in dieser Hinsicht nichts verordneten: Rabbi Jose erlaubte sogar, Fleisch von Geflügel in Milch (zu kochen) und alle Leute seines Wohnortes genossen solches, wie der Talmud (Sabbat 130a) ausdrücklich erzählt. Wenn aber eine derartige Gesera einmal höchsten Ortes publicirt war, so durfte sich ihr Niemand, in welcher Hinsicht es auch geschehen mochte, widersetzen.“

---

93) An eine „Behörde.“

94) Das heißt: daß Jemand Gesetze anrufen solle, die vielleicht für andere Zeiten und Verhältnisse gegeben und für solche zu deuten sind, und deren Interpretation, äußersten Falles, lediglich dem lebenden Richter zusteht.

95) Die zeitige Behörde.

War eine derartige Gesera einmal eingeführt und von den Israeliten respectirt: so war sie unantastbar; selbst die Propheten in eigner Person (selber), waren unbefugt, sie zu cassiren.

Also lehrt der Talmud: Daß nicht einmal der Prophet Elijahu, gesegneten Andenkens! auch nur **eine** der achtzehn Geserot von Bet Schammai und Bet Hillel (Sieh. Sabb. 13b die Mischna das. und die betr. Commentare dazu) aufzuheben vermag ..... Auch begründeten sie (die Weisen des Talmuds) diese, ihre Behauptung, u. And. dadurch, daß die verbietende (inhibirende und negirende) Gesera schon durch Gebrauch in Israel geheiligt (sanctionirt) war."

B. Tekanot.

והחלק החמישי הם הדינים העשוים על דרך חקירה וההסכמה בדברים הנוהגים בין בני אדם שאין בהם תוספות במצוה ולא גרעון. או בדברים שהם תועלת לבני אדם בדבר תורה וקראו אותם תקנות ומנהגים. ואסור לעבור עליהם ובבר אמר שלמה ע"ה על העובר עליהם (קהלת י') ופורץ גדר ישכנה נחש. ואלו התקנות רבות מאוד כ"ן ומהם תקנות מיוחסות ליחידים מן החכמים כמו שאמרו (שביעית פ"י) התקין הלל פרוזבול (גיטין דף ל"ד) התקין רבן גמליאל הזקן (ביצה דף ה' התקין רבן יוחנן בן זכאי. והרבה בתלמוד התקי' ר' פלוני התקין ר' פלוני כ"ו.

„Einen (fünften) Theil bilden Rechte, in Anbetracht und reiflicher Erwägung theils der bürgerlichen, theils der religiösen Zustände erlassen und bestätigt (eingeführt), ohne dadurch die schriftlichen Gesetze zu erweitern oder zu beschränken. Man nannte sie Tekanat und Minhagim." („Verhaltungsvorschriften," schlichtweg: Gebräuche, weil durch Uebung geheiligt.) „Und es ist verboten (assur), sie zu übertreten. Denn schon Salomo, Friede ihm! lehrte in Betreff dessen, der sie übertritt: „Wer die Mauer[96]) einreißt, der wird von der Schlange gestochen." (Pred. 10.) Dergleichen Tekanot sind äußerst zahlreich. Darunter ganz besonders hervorragende, von einzelnen Weisen erlassene, wie gelehrt wird (Schewiit 10), „Hillel verordnete den Prosbul." (Gittin 34.) „Rabban Gamliel d. Aeltere verordnete ..." (Bezah 5) „Rabban Jochanan ben Sacai verordnete ..." Und so findet man im Talmud wiederholt vermerkt: „Es verordnete N. N.; es verordnete N. N. u. s. w."

LXIII. — LXV.

וְאֵלּוּ דְּבָרִים אָמְרוּ מִפְּנֵי דַרְכֵי שָׁלוֹם. כֹּהֵן קוֹרֵא רִאשׁוֹן. וְאַחֲרָיו לֵוִי. וְאַחֲרָיו יִשְׂרָאֵל מִפְּנֵי דַרְכֵי שָׁלוֹם:

Folgendes verordneten sie (die Weisen) des Friedens halber: Der Priester liest zuerst vor[a]); alsdann folgt der Levi und nach diesem der Israel[b]) — des Friedens halber. (Gittin 5, 8.)

a. Ihm gebührt der Vorrang zu den abschnittweise von Einzelnen vorzutragenden bibl. Vorlesungen. Sieh. XLVIII. pag. 67 ff.

b. Bezeichnung desjenigen Israeliten, der nicht zu den Nachkommen Levi's, des dritten Volksstammes, gehört.

96) „Zaun, Bollwerk." Und welches „Recht," welche ordentliche Verordnung, welche sogenannte Legislative bildet keine Mauer, keinen Schutz, kein Bollwerk gegen das — Unrecht?!

Hierher gehören noch folgende Lehren:

A.

כֹּהֵן קוֹדֵם לְלֵוִי. לֵוִי לְיִשְׂרָאֵל. יִשְׂרָאֵל לְמַמְזֵר וּמַמְזֵר לְנָתִין. וְנָתִין לְגֵר. וְגֵר לְעֶבֶד מְשׁוּחְרָר. אֵימָתַי? בְּזְמַן שֶׁכּוּלָּן שָׁוִין. אֲבָל אִם הָיָה מַמְזֵר תַּלְמִיד חָכָם וְכֹהֵן גָּדוֹל עַם הָאָרֶץ, מַמְזֵר תַּלְמִיד חָכָם קוֹדֵם לְכֹהֵן גָּדוֹל עַם הָאָרֶץ:

In der Rangordnung geht der Priester dem Levi, dieser dem Israel, dieser dem Mamser[a]), dieser dem Nathin[b]), dieser einem Proselyten, dieser einem freigelassenen Sclaven vor. Dies gilt jedoch nur, so lange keiner dem andern an Intelligenz nachsteht. War aber der Bastard ein Gesetzeskundiger, der Hohepriester aber ein Unwissender, so hatte[c]) jener den Vorrang vor letzterem. (Horajot 3, 8.)

a. Bastard: Ein bei Strafe der Ausrottung gezeugtes Kind[97]) שמעון התימני אומר. כל שחייבים עליו כרת בידי שמים. והלכה כדבריו (Jebam. 4, 13. Vergl. Kidusch. 4, 1—8.)

b. Nathin: A. Tempelknecht, dem die niedrigsten Verrichtungen im Tempel obliegen. (Vergl. Esra 8, 17.) Nach 4 Mos. 3, 9 und das. 8, 19. Nathin oder Nethinim genannt. B. Nach Bartenora z. Kidusch. 1, 1. Nachkommen der Gibeoniten, welche (Josua 9, 21) „Holzhauer und Wasserträger für die ganze Gemeinde wurden."

c. Zu den Zeiten des zweiten Tempels. — Seitdem läßt man, um jeden Streit zu vermeiden und trotz dem Maimonides später dagegen eiferte, einem Priester den Vorrang und hält sich auf Grund der heil. Schrift (1 Chronik 23, 13 und 5 Mos. 10, 8) an die Lehre des obigen Textes Gittin 5, 8.

Die Rangordnung geht überdies nach folgender Regel:

B.

כָּל הַתָּדִיר מֵחֲבֵרוֹ קוֹדֵם

Das Gewöhnliche geht dem Außergewöhnlichen und was in Heiligkeit

97) Ausschließlich eines in Nidda gezeugten Kindes (Siehe 3 Mos. 20, 18), obgleich auch darauf die göttliche Strafe der Ausrottung, Kareth, steht; hingegen einschließlich eines Seitens des Weibes ehebrecherisch gezeugten Kindes, obgleich auf den Ehebruch kein Kareth, vielmehr einfache Todesstrafe (durch Menschenhand) nur steht (ibid. Vers 10). Baal Haturim bemerkt hierzu סמך איש אשר ינאף למקלל אביו ואמו לפי שהממזר אינו יודע מי אביו ומקללו „Dies Gesetz schließt sich dem unmittelbar voranstehenden (das. Vers 9 „Wer seinem Vater oder seiner Mutter flucht ꝛc.) deshalb an, weil der Mamser ja nicht wissen könne, wer sei Vater sei." — Uebrigens kommt die Mischna: Kiduschim 3, 12 noch einmal auf die Regel zurück: Wesen ist זה הבא על אחת מכל העריות שבתורה.

אֶת חֲבֵרוֹ. וְכָל הַמְקוּדָּשׁ מְחֲבֵרוֹ קוֹדֵם אֶת חֲבֵרוֹ:

höher steht, dem minder Heiligen vor. (Horajot 3, 6.)

Dies gilt von Sachen, insbesondere von Opfern und von Personen.

Der Mischnatext (Gittin 5, 8) wird durch folgende Baraitha vervollständigt.

C.

ת"ר מְפַרְנְסִים עֲנִיֵּי נָכְרִים עִם עֲנִיֵּי יִשְׂרָאֵל. וּמְבַקְּרִין חוֹלֵי נָכְרִים עִם חוֹלֵי יִשְׂרָאֵל וְקוֹבְרִין מֵתֵי נָכְרִים עִם מֵתֵי יִשְׂרָאֵל מִפְּנֵי דַרְכֵי שָׁלוֹם:

Die Weisen lehrten: Man speise nicht-israelitische wie israelitische Arme, pflege nicht-israelitische wie israelitische Kranken und bestatte nicht-israelitische wie israelitische Leichen zusammen: des Friedens wegen. (Gittin 61 a.)

Der Mischnatext schließt mit folgender Bemerkung:

וְכוּלָּן לֹא אָמְרוּ אֶלָּא מִפְּנֵי דַרְכֵי שָׁלוֹם. וּמַחֲזִיקִין יְדֵי נָכְרִים בַּשְּׁבִיעִית. אֲבָל לֹא יְדֵי יִשְׂרָאֵל. וְשׁוֹאֲלִין בִּשְׁלוֹמָן מִפְּנֵי דַרְכֵי שָׁלוֹם:

Dies Alles lehrten sie (die Weisen) des Friedens halber. Imgleichen: Daß man im siebenten (Brach-) Jahre den Nicht-Israeliten Glück zur Arbeit wünsche[a]), sie überhaupt zu jeder Zeit beglückwünsche (grüße[b]), des allgemeinen Friedens wegen.

a. Siehe Text XVIII. S. 26.

b. Was bei leidtragenden Israeliten (während der siebentägigen Trauer, siehe Text XLIX. S. 69 ff., sowie am Denktage der Zerstörung Jerusalems, folglich zu gewissen Zeiten, nicht statthaft ist.

LXVI.

גּוּפוֹ שֶׁל גֵּט. הֲרֵי אַתְּ מוּתֶּרֶת לְכָל אָדָם. ר' יְהוּדָה אוֹמֵר. וְדֵין דַּיְהֵוִי לֵיכִי מִינָּאי סֵפֶר תֵּירוּכִין.

Das Wesentliche am Scheidebrief[a]) ist, daß er den Ausdruck enthalte: „Fürwahr, du bist hiermit Jedermann erlaubt.“ Rab. Jehuda sagt: Er muß (aramäisch geschrieben[b]) sein und) folgende

וְאִגֶּרֶת שִׁבּוּקִין . וְגֵט פְּטוּרִין . לְמֵהַךְ לְהִתְנַסְּבָא לְכָל גְּבַר דְּתִצְבְּיִין :

Ausdrücke enthalten: „Hiermit hast du von mir eine Trennungsschrift als Entlassungsbrief und Scheidungsurkunde, daß du gehen könnest, um nach Belieben dich mit einem Manne zu vermählen." (Gittin 9, 3.)

a. „**Get**," für das ebräische „Sepher Kritut." (5 Mos. 24, 1.) — „Get" גט ist syrisch (aramäisch) und bedeutet schlichtweg Urkunde, wird aber von den Rabbinen insbesondere als Bezeichnung des Scheidebriefes gebraucht.

b. Die Hauptausdrücke zum Mindesten müssen aramäisch (größtentheils damalige Umgangssprache der Israeliten) geschrieben sein. Diese Einrichtung ist noch heutiges Tages strenge innezuhalten und zu befolgen. Ein überflüssiges Jota[98]) und sonstiger kleinster Fehler, macht den Brief ungültig. Eine mit einem fehlerhaft geschriebenen Get entlassene Frau braucht sich nicht als geschieden zu erachten, vielmehr darf sie Wohnung, Kleidung und Kost so lange von ihrem Ehemann mit Recht beanspruchen, als sie von ihm keinen richtigen, in aramäischer Sprache und ebräischer Quadratschrift geschriebenen, zwölfzeiligen[99]) mit der ebräischen Formel: כדת משה וישראל „Nach dem Gesetze von Mose und Israel" schließenden ..... und von zwei „tüchtigen" Zeugen vollzogenen Get erhalten hat.[100])

Betrachtet man dies und alle die hundert und tausenderlei Umstände und Rücksichten, die bei einem Get nothwendig zu erwägen sind, so muß man diese Einrichtung schon aus dem Grunde loben, als sie keinen unwesentlichen Theil zur Erschwerung der Ehescheidungen liefert.

LXVII.

בֵּית שַׁמַּאי אוֹמְרִים לֹא יְגָרֵשׁ אָדָם אֶת אִשְׁתּוֹ אֶלָּא

Die Schule Schamai lehrte: Es darf Niemand seine Frau verstoßen, es sei denn, daß er an ihr

98) z. B. אִיגֶּרֶת anstatt אִגֶּרֶת u. dergl. m.

99) Unter anderen Gründen: Nach der Buchstaben-Werthzahl des Namens גט Get.

100) Gegen den seligen Gymnasiallehrer und Bethamidraschrab, Hirsch Cohn זצ"ל zu Dessau ward in dieser Beziehung um die 30er Jahre dieses neunzehnten Jahrhunderts einst ein Prozeß anhängig gemacht. Ein jüdisches Ehepaar war civilrechtlich, und a posteriori nach jüdischem Ritus von ihm geschieden worden. Nach Jahr und Tag erklärte der damalige dortige Gemeinderabbiner J. Lipschütz זצ"ל den Get deshalb für ungültig פסול, weil ꝛc. Cohn ihn unbefugter Weise ertheilt hatte. (Als ob dazu, wie bei Chaliza, ein Bet Din erforderlich wäre!!) Demnach betrachtete sich die geschiedene Ehefrau als noch immer rechtmäßige Gattin ihres von ihr getrennten Ehemannes und — da sie sich nicht anderweitig verheirathet hatte: so beanspruchte sie von diesem Alimente und zwar für die seit dem quäst. Get verflossene und die Zeit, bis sie einen „richtigen" Get von ihm erhalten haben würde. Sie wurde dieserhalb klagbar gegen ihren Mann und hinterher mit diesem gegen — ꝛc. Cohn. Das Klagepetitum lautete im Wesentlichen dahin, daß Letzterer zur Schadloshaltung der Kläger wegen Alimenten, so wie in die Kosten des Rechtsverfahrens ꝛc. zu verurtheilen sei, weil u. s. w. — Die Justiz, der solches allerdings als ein unauflösliches rebus in tempus und verwickelter als der gordische Knoten erschien, erkannte doch endlich: In Erwägung, daß Kläger von Rechtswegen geschieden, die bürgerliche Wirkung dieser Scheidung von keinem Get abhängig gemacht, das Erkenntniß auch längst rechtskräftig geworden sei, dahin: daß Kläger und Klägerin mit ihrer Klage gegen den ꝛc. Cohn ab- und zurückzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen seien.

אִם כֵּן מָצָא בָהּ דְּבַר עֶרְוָה שְׁנֵאֲמַר, כִּי מָצָא בָהּ עֶרְוַת דָּבָר׃

eine schändliche Handlung entdeckt habe, weil es 5 Mos. 24, 1 heißt: „Indem er an ihr etwas Schändliches[a]) wahrgenommen. Gittin 9, 10.

a. Erwat Dabar: — Schamai, die Erwat „Schande" als Hauptmoment hervorhebend, construirt: Debar-Erwa und begründet damit seine Lehre über die Schranken des Verstoßungsrechtes. Die Schule Hillel hingegen, außer dem Erwat, das „Dabar" besonders betonend, hält Schamai's Uebersetzung und Interpretation, welche sie durch: „Oder sonst noch Etwas" או ערוה או דבר vervollständigt, für mangelhaft und urgirt aus Dabar: daß die Macht der Verstoßung gesetzlich unbeschränkter und der Ehemann berechtigt sei, seine Ehefrau schon aus den geringfügigsten Vergehungen, z. B. eines Koch- und Backfehlers wegen אפילו בית שמאי סומכין במלת ערוה ובית הלל על לשון דבר הקריחו תבשילו zu entlassen. Maim. z. Text.

Womit Schamai eine religiös-moralische **Lehre begründet**, daraus demonstrirt und folgert Hillel על דרך סברא durch Hermeneutik sehr logisch ein gewisses unbeschränktes Recht; wo der, wenngleich nicht gelehrtere, jedoch scharfsinnigere Schamai[101]) gegen seine Art und Weise מיקולי „erleichternd" entscheidet, da entscheidet die zahlreichere Schule Hillels[102]), nach welcher mit wenigen Ausnahmen[103]) und auch in dieser Controverse die Halacha (Regel) geht, ausnahmsweise מחומרי „erschwerend." — Michaelis (M. R. §. 120) bemerkt zu dieser Hillelschen Logik: „Hillels Schule behauptete, Moses verstatte, sich um jeder Ursache willen, sie möchte auch noch so geringe sein, von seiner Frau zu scheiden, z. Exempl. ꝛc. — Hierin hatte sie freilich Recht, wenn von dem Sinn des Mosaischen Gesetzes die Rede ist. — Allein nun beging sie häufig (!) den unverzeihlichen Fehler, zu lehren, es sei auch vor Gott (!) und nach dem Gewissen (?) erlaubt, seiner Frau, um welcher Ursache willen man wolle, den Scheidebrief zu geben ꝛc. ꝛc. — Kann es wohl moralisch recht sein, eine Person, um deren Liebe ich ehemals gebeten habe[104]) und die sich nichts weiter vorwerfen kann, als daß sie Ja gesagt (?) und mich geliebet hat, alles dies Harte unverschuldet erfahren zu lassen? Dem Manne zu sagen, daß er mit gutem Gewissen so handeln könne, ist abscheulich: Wenn das andere Geschlecht das Lehramt der Moral hätte, und es trüge solche Sittenlehre vor, was würden wir (Ehemänner) dazu denken? . . ." Die Frage ist sehr richtig und die Ehemänner würden solche Lehrerinnen an **Hillels** Fundamentallehre der Religion **und der Moral**: דעלך סני לחברך לא תעביד „Was du nicht willst, das man dir thu' u. s. w. Sabbat 31 a. (Vergl. Heft I. pag. 19) erinnern.

Allein Michaelis hat nur insoweit Recht, als er Hillels Schule Recht giebt, und Unrecht insofern er ihr Unrecht giebt. Hillel verfiel nichts weniger als häufig in den gerügten „Fehler." Er disputirte mit Schamai, suchte wie dieser den Sinn

---

101) ורבי בדרי נינהו (Jebamot 14 a) wozu Raschi einfach commentirt בחכמה.

102) דהא בית הלל רובא, ibid. Der Sabb. 13 b (in der Mischna) angef. entgegengesetzte Fall נמנו ורבו ב"ש על ב"ה bildet eine isolirte Erscheinung.

103) In neun Stücken. Edujot Cap. 1, 1 ff. das. Mischna 12 ff.

104) Michaelis verwechselt die Gegenwart mit der Vergangenheit. Zu Hillels Zeiten hatte das Weib einen rein fachlichen Charakter; es wurde durch Kauf und Brief erworben. (Siehe LXVIII.) Selbst die „Leviratsfrau" verlor diesen Charakter nicht und gehörte zur Erbschaftsmasse des Erblassers, d. i. ihres verstorbenen Ehemannes. Vergl. Text LI.

des Gesetzes zu erforschen und trieb die Forschung bis auf die Spitze. Er gelangte zu Resultaten und Schlüssen, die er nicht verhehlte, so paradox sie auch mitunter klangen; war dabei aber weit entfernt, alle seine Schlüsse und Sätze für unumstößlich richtig, und noch weiter entfernt, sie durchgängig für practisch zu halten.

Letzteres insbesondere gilt von seiner Ansicht über das Verstoßungs- oder Ehescheidungsrecht auf Seiten des Mannes. Er äußerte sie einmal im Laufe der Disputation. Es geschah, nicht um damit eine practische Rechtsregel aufzustellen — eine practische Verwerthung sollte sie nach seinem eignen Willen niemals finden! — es geschah vielmehr, weil sie das Resultat seiner Forschung war, das zu verhehlen er keine Veranlassung hatte; es geschah auch vielleicht, um den ihm subordinirten Schamai selbst da zu corrigiren, wo dieser ausnahmsweise nach Hillels eigner Methode lehrte.

Sonach stellt sich Hillels Verbesserung der Schamaischen Lehre über gesetzliche Beschränkung der Verstoßung allenfalls als ein exegetisches Exercitium, als eine übertriebene Consequenz eines hermeneuthischen Verfahrens, höchstens als eine Rechtsregel heraus, die trotz ihrer halachischen Geltung niemals practicirt werden sollte und practicirt worden ist.

Dafür sprechen unter Anderen schon folgende wenige Punkte.

I. Die מחלוקת הלל ושמאי „Streitigkeiten zwischen Hillel und Schamai" — von der Mischna Abot 5, 17 als Controversen mit Recht gerühmt — unterscheiden sich durchaus von allen ihnen voraufgegangenen. Aus Chagiga Cap. 2, 2 und an vielen anderen Orten resultirt bis zur Evidenz, daß die Nessiim „Patriarchen" immer zuerst Sätze und Lehren (zu irgend einem Zwecke und nicht lediglich zur Discussion und Disputation) aufstellten, welche hinterher von den אבות ב"ד „Gerichts- ꝛc.-Präsidenten" und ihren Jüngern beleuchtet und resp. angegriffen wurden. Bei Hillel und Schamai war es umgekehrt, und Hillel, der Nasi, konnte selten umhin, die Sätze und Lehren des ihm subordinirten Schamai zu kritisiren und selbst auf die Gefahren hin umzustoßen, daß entweder seine eignen Gegensätze und Lehren, von späteren Weisen wieder umgestoßen, niemals zur Geltung gelangten, oder — was schlimmer und wovon die Mischna viele hochherzige Beispiele aufbewahrt hat — er sich später zu der Schamaischen Ansicht und Lehre zurück bekennen mußte. Man findet: אלו דברים שחזרו ב"ה להורות כדברי ב"ש „In folgenden Stücken ist die Schule Hillels von ihrer Entscheidung zurück gekommen und hat sich zu den von ihr bekämpften Entscheidungen Bet Schamai's bekehrt." Edujat 1, 12 u. a. v. a. O.

Hat gleichwohl Hillel seine Aeußerung: „Avillu hikdicha tawschilo!" nicht zurückgenommen, so beschränkt sie sich dessen ungeachtet auf den Werth eines untergeordneten oppositionellen Einwurfes, nur von Bedeutung für die Exegese, aber ohne Einfluß auf das practische Leben. Denn

II. In Jebamot Cap. 1, 4 wird zuerst und Edujat Cap. 4, 8 wiederholt gelehrt: אע"פ שאלו אוסרין ואלו מתירין אלו פוסלין ואלו מכשירין לא נמנעו בית שמאי מלשא נשים מבית הלל ולא בית הלל מבית שמאי „Obgleich zwischen beiden Schulen die größten Widersprüche und Meinungsverschiedenheiten vorherrschten, so waltete doch in gesellschaftlicher Beziehung die größte Innigkeit unter ihnen ob. Die Anhänger Schamai's freieten Töchter aus der Hillelschen Partei und die Hillelianer Töchter aus der Schamaischen Partei," wozu die Gemara Jebamot 14b bemerkt למדך שחיבה וריעות נוהגין זה בזה לקיים מה שנאמר האמת והשלום אהבו „Solches lehrt dich, daß sie in Liebe und Freundschaft mit einander verkehrten, um zu erfüllen das Gotteswort: Liebet Wahrheit und Frieden!" Secharj. 8, 19. Wodurch aber erklärt sich die gesellschaftliche Harmonie der in wissenschaftlichen Fragen sich so schroff gegenüber stehenden und einander bekämpfenden Parteien, wenn nicht dadurch, daß viele ihrer Lehren, Behauptungen und Sätze von schier theoretischer

Bedeutung ohne practische Wirkungen blieben?! Hätte es Hillel mit seiner „Aeußerung," resp. Lehre vom unbeschränkten Verstoßungs- oder Ehescheidungsrechte ernstlich gemeint — wäre diese zur Halacha sanctionirte sogenannte Rechtslehre nur ein einziges Mal executirt worden - hätte ein einziger Hillelianer auch nur ein einziges Mal sein Eheweib auf Grund dieser Lehre einer geringfügigen Ursache willen verstoßen: so würden sämmtliche Schamanäer sich geweigert haben, den Hillelianern auch nur eine ihrer Töchter zum Weibe zu geben. Daß es anders gewesen, dafür zeugt die Geschichte.

Michaelis (M. R. 2. Theil S. 327) fährt fort: „Die andere moralisch bessere (?) Schule des Schammai wollte es nicht zugeben, daß ein Mann sich um jeder Ursache willen von seiner Frau mit gutem Gewissen (?) scheiden könnte. Weil sie aber gleichfalls den Fehler beging, ein bürgerliches Gesetz zur Erkenntnißquelle der Moral zu machen, erklärte sie Mosis Ausdruck Ervat Dabar u. s. w." Der sonst so präcise sich ausdrückende Michaelis verfällt hier selbst überall in einen, aber einen Grundfehler. Er verwechselt — ob geflissentlich oder absichtslos, das sei dahin gestellt! — häufig können mit Dürfen; Moral mit Recht und Gesetz und dieses mit Religion und macht dadurch den klarsten Satz ziemlich dunkel. Schamai lehrte nicht: „Es kann," sondern „es darf Niemand seine Frau verstoßen ꝛc." Ein noch größerer Fehler ist die Behauptung Michaelsens: **daß Schamai ein bürgerliches Gesetz zur Erkenntnißquelle der Moral gemacht habe.** Das hat er in diesem Falle mit Nichten gethan! Die Erkenntnißquelle der Moral haben die Rabbinen nie in dem Buchstaben eines bürgerlichen Gesetzes gesucht! Rab. Jochanan ben Saccai, ein (Schüler und der Nachfolger) Hillels und Schamai's urtheilte: Die Erkenntnißquelle der Moral sprudelt im Innern des Menschen; das Herz ist ihr Sitz. (Midrasch Schemuel zu Aboth 2, 9) — Schamai begründete seine Lehre vom Verstoßungs**recht** durch ein bürgerliches Gesetz: er zog aber niemals eine Moral aus demselben. Er sowohl gleich wie Hillel hielten jegliche Ehescheidung sogar für unmoralisch!!! כל המגרש את אשתו ראשונה אפילו מזבח מוריד עליו דמעות שנא'מ וזאת שנית תעשו בסות דמעה את „מזבח ה' בבי ואנקה מאין עור פנות אל המנחה ולקחת רצון מידכם ב'ו Ueber den, der das Weib seiner ersten Jugendliebe verstößt, vergießt der Altar Thränen, wie es (Maleachi 2, 13 und 14) gelehrt wird: „Und zweitens thut ihr dies, daß ihr den Altar des Herrn mit Thränen, Weinen und Klagen bedecket, so daß er sich nicht mehr wenden möge zu eurer Opfergabe. Und fraget ihr: Weshalb? Darum, weil der Ewige Zeuge ist zwischen dir und dem Weibe deiner Jugend gegen welches du treulos gehandelt, da es doch deine Gefährtin und das Weib deines Bundes ist."" Gittin 90a und a. a. O. So lautet die Moral des Talmuds und der Talmudisten: so ihre moralische Ansicht über Ehescheidung; eine Ansicht: Nicht aus der Erkenntnißquelle eines **bürgerlichen** Gesetzes, nein: aus dem Herzen und der **Religions**lehre gewonnen, lautend: „Gott hasset das Verstoßen." Das.

LXVIII.

Die Frau wird als Ehefrau geheiligt[a]) durch dreierlei Mittel und erlangt ihre ehemalige Freiheit wieder durch zweierlei Mittel. Geheiligt wird sie durch Geld,[b]) Verschreibung[c]) und Bia.[d])

הָאִשָּׁה נִקְנֵית בִּשְׁלֹשׁ דְּרָכִים וְקוֹנָה אֶת עַצְמָהּ בִּשְׁתֵּי דְרָכִים. נִקְנֵית בְּכֶסֶף בִּשְׁטָר וּבְיִאָה.

וְקוֹנָה אֶת עַצְמָהּ בְּגֵט וּבְמִיתַת הַבָּעַל:

Frei[a]) und selbstständig wird sie wieder durch einen Scheidebrief[b]) oder durch den Tod ihres Ehemannes. (Kiduschin 1, 1.)

a. נקנית wörtlich: „gekauft, erworben." Eine rabbinische Bezeichnung für „ehelichen, nehmen." קיחה איקרי קניין „Der Ausdruck 5 M. 22, 13 und 24, 1 (eine Frau nehmen, ehelichen) besagt: solche erwerben oder kaufen. (Kidusch 2a) Unter „erwerben, kaufen" verstehen die Rabbinen wiederum nichts Anderes, als: sich eine Frau heiligen. נקנית לשון ראוייתא, מקדש לשון דרבנן (daf. 2b.)

b. Durch eine irgend geldeswerthe Gabe (nach jetziger Sitte einen Ring), welche der Mann seiner Braut mit den Worten: „Hierdurch sollst du mir geheiligt sein nach dem Gesetze Moses und Israels[101]) überreicht und welche sie annimmt. Die Gabe selber (quasi der Kaufschilling) braucht nur eines Silbergranes werth zu sein. Der Text lehrt in Parenthese:

ב"ש אוֹמְרִים. בְּדִינָר. וּבְשָׁוֶה דִינָר: וב"ה אוֹמְרִים. בְּפְרוּטָה. וּבְשָׁוֶה פְּרוּטָה:

Bet Schamai meint, der Kaufschilling müsse einen Denarius (eine 90 Gerstenkörner schwere Silbermünze) oder dessen Werth betragen; Bet Hillel hingegen, eine Perutha, oder was dem gleichkommt, (ein Gran Silber) ist schon genügend. (Kidusch. 1, 1.)

Die Frau besaß nämlich einen rein sachlichen Charakter, ward in dieser Hinsicht als „bewegliches, jedoch unveräußerliches Gut" קנין, dessen Kauf durch Besitzergreifen (Vergl. Text XXI.) geschlossen und gültig wird, erachtet. Sie gehörte zu den beweglichen Gütern ihres Ehemannes, an welche dessen nächste männliche Erben ein Erbrecht besaßen, für den Fall, daß sie kinderlos verwittwete. (Daher vermuthlich der Ursprung des Leviratsrechtes und des Leviratsgesetzes. (Siehe Text LI.)

c. Eheverschreibung: Verbriefung „Schetar-Ketuba" ש' כתובה, welche der Bräutigam ihr in Zeugen Gegenwart förmlich überreicht und sie annimmt. Die Ketuba ist eine Tekana von Simon ben Schatach. שמעון ב' שטח תיקן כתובה לאשה (Sabb. 14b und Ketub. 82b.)

d. Bia: Einfache Zusammenkunft des Brautpaars in Zeugen-Gegenwart, wobei noch erforderlich ist, daß der Bräutigam zur Braut die Trauungsformel: „Durch diese Zusammenkunft sollst du mir geheiligt sein 2c." spricht. — Die Bia-Ehen sind längst bei Strafe der Widerspenstigkeit strengstens verpönt. המקדש בביאה מבין אותו מכות מרדות שלא יהיו בני ישראל פרוצין (Barten.)

---

101) Dies die jetzt einzig gebräuchliche Trauungsformel im Gegensatz zu einer früher mitunter gebräuchlichen, lautend; הרי את מְקֻנֶּדֶת לי כדת ב"י „Hierdurch **erwerbe** ich dich für mich 2c. Kidusch. 6a.

e. Dergestalt, daß sie sich wieder mit einem andern Manne nach dem Gesetze Mose und Israel verheirathen darf.

f. Siehe: Text LXVI. und Anmerk. 78.

LXIX.

כָּל מִצְוֹת הַבֵּן עַל הָאָב, אֲנָשִׁים חַיָּבִין וְנָשִׁים פְּטוּרוֹת: וְכָל מִצְוֹת הָאָב עַל הַבֵּן, אֶחָד אֲנָשִׁים וְאֶחָד נָשִׁים חַיָּבִין:

Alle Pflichten des Vaters gegen den Sohn[a]) liegen nur den Männern ob, nicht den Frauen. Alle Pflichten des Kindes gegen den Vater[b]) liegen sowohl den Söhnen als den Töchtern ob.

וְכָל מִצְוֹת עֲשֵׂה שֶׁהַזְּמַן גְּרָמָא, אֲנָשִׁים חַיָּבִים וְנָשִׁים פְּטוּרוֹת. וְכָל מִצְוֹת עֲשֵׂה שֶׁלֹּא הַזְּמַן גְּרָמָא, אֶחָד אֲנָשִׁים וְאֶחָד נָשִׁים חַיָּבִין:

Zu den von Zeit abhängigen Geboten[c]) sind nur Männer verpflichtet, nicht Frauen; und zu den nicht von Zeit abhängigen Geboten sind sowohl Männer als Frauen verpflichtet.

וְכָל מִצְוֹת לֹא תַעֲשֶׂה, בֵּין שֶׁהַזְּמַן גְּרָמָא, בֵּין שֶׁלֹּא הַזְּמַן גְּרָמָא, אֶחָד (הָ)אֲנָשִׁים וְאֶחָד (הַ)נָּשִׁים חַיָּבִין. חוּץ מִבַּל תַּשְׁחִית וּבַל תְּטַמֵּא לַמֵּתִים:

Alle Verbote, sie mögen von Zeit abhängig sein oder nicht, sind für Männer wie für Frauen verpflichtend, außer den (lediglich Männern vorgeschriebenen) Verboten: 3 Mos. 19, 27 „den Bart zu verderben" und „das Haupthaar rund abzuschneiden", sowie 3 Mos. 21, 1 „sich an Todten zu verunreinigen."[d]) Kiduschin 1, 7.

a. Die Gemara zählt sie kathegorisch auf: דת"ר האב חייב בבנו למולו ולפדותו ולפרותו וללמדו תורה ולהשיאו אשה וללמדו אומנות וי"א אף להשיטו במים. ר' יהודה אומר כל שאינו מלמדו את בנו אומנו' ב"ו באילו מלמדו ליסטות „In der Tosephta (auch Mechilta) lernten wir: die Weisen lehren: Der Vater ist verpflichtet: 1) seinen Sohn zu beschneiden (nach 1 Mos. 17, 10 u. a. O.), 2) ihn als Erstgeborenen auszulösen (nach 2 Mos. 34, 20); 3) ihm Religionsunterricht zu ertheilen (ihn überhaupt zu unterrichten. Nach 5 Mos. 11, 19 u. a. O.); 4) ihn zu verheira-

then[102]); 5) ihn ein Handwerk erlernen zu lassen (damit er sich und seine Familie dereinst ernähren könne. Nach Pred. 9, 9. „Genieße das Leben ꝛc." — Vergl. Raschi das.) und 6) ihn schwimmen zu lehren. (Damit er sich aus etwaiger Gefahr erretten könne.) Rabbi Jehuda lehrt zum 5. Punkte: Wer seinen Sohn kein Handwerk erlernen läßt, der erzieht ihn gleichsam zum Räuber. Kidusch. 29a ff.

b. Ihn mit Worten und in der That zu ehren ꝛc. ꝛc.

c. Als: Das Horn blasen (am Neujahr und bei sonstigen Gelegenheiten); das Gebot der Gebetskapseln oder Riemen, (Siehe Text II. Erläut. c.) der Schaufäden (4 Mos. 15, 37—41) u. dergl. m.

c. z. B. der Mesusa (5 Mos. 6, 9) oder Gebote: Gefundenes dem Eigenthümer, der es verloren, zurückzugeben; ein Geländer um das Dach seines Hauses zu machen ꝛc. ꝛc.

d. Dies letztere Verbot ist eigentlich nur für Priester, beziehungsweise auch für Nasiräer (Text LVII.) gegeben.

LXX.

כָּל מִצְוָה שֶׁהִיא תְלוּיָה בָּאָרֶץ, אֵינָהּ נוֹהֶגֶת אֶלָּא בָּאָרֶץ. וְשֶׁאֵינָהּ תְלוּיָה בָּאָרֶץ, נוֹהֶגֶת בֵּין בָּאָרֶץ בֵּין בְּחוּצָה לָאָרֶץ:

Jedes Gesetz, das mit Grund und Boden des Landes (Israel, Palästina) zusammenhängt[a]), gilt nur (findet nur Statt) auf dem Boden (im Lande Israel) und jedes Gesetz, welches nicht vom Boden abhängt[b]), findet Statt sowohl auf dem Boden Palästina's, als außerhalb desselben. (Kiduschin 1, 9.)

a. Die Gemara bezeichnet solche Gesetze kurz und treffend mit „Pflichten des Bodens" חובת קרקע, das sind solche Gesetze, die eben nur im und am Lande Palästina's zu erfüllen sind, als: das Gesetz über Brach- (Sabbat-) und Jubeljahr 2 Mos. 23, 10 und 11; über Pea und Leket (3 Mos. 19, 9 „Wenn ihr erntet eures Landes Ernte, so sollst du den Rand — die Ecken — deines Feldes nicht ganz abernten und den Abfall deiner Ernte nicht aufklauben." Vergl. Text XI. Erläut. b u. c. über Schichcha „Vergessenes": („Wenn du deine Ernte hältst auf deinem Felde und vergissest eine Garbe auf deinem Felde, so darfst du nicht zurückkehren und sie holen: dem Fremdling, der Waise und der Wittwe gehört sie, auf daß dich segne der Ewige, dein Gott, in allem Werke deiner Hände." 5 Mos. 24, 19), ferner über den „Zehnten", die Vorhaut der Früchte" (3 Mos. 19, 23 ff.) u. s. w. u. s. w.

b. Im Gegensatz zu den „Pflichten des Bodens" bezeichnet die Gemara auch diese kurz und zutreffend als חובת הגוף „persönliche Pflichten" oder Pflichten des Leibes. Bei jenen ist der „Boden", bei diesen die „Person" das Object. Selbstverständlich kann in Erfüllung beider nur der Mensch, seine „Persönlichkeit", das Subject der Pflicht bilden. — Die nicht vom Boden abhängigen, **überall** zu erfüllenden Gesetze, sind äußerst zahlreich. Sie umfassen das ganze

102) Aus Sittlichkeitsgründen, womöglich schon mit dessen neunzehntem Lebensjahre, gemäß der Regel: בֶּן שְׁמֹנֶה עֶשְׂרֵה לַחֻפָּה „Zu achtzehn Jahren ist's gerathen, zu heirathen." Abot 5, 24.

Sittengesetz und den größten Theil des Ceremonial- und Ritualgesetzes.

Uebrigens verstatten die vom Mischnatexte categorisch eingetheilten Pflichten auch Abweichungen und Ausnahmen. Es gibt nämlich „Pflichten des Bodens", die auch außerhalb Palästina erfüllt werden können und müssen, und wiederum „Pflichten des Leibes", die nicht überall erfüllt werden dürfen, vielmehr an den Aufenthalt der „Person in Palästina" gebunden sind. Vergl. Text LXXVIII. — Schließlich folge hier noch die talmudische Erläuterung des M.-Textes in gedrängter Kürze. מה תלויה ומה שאינו תלויה? ב"ו אמר ר' יהודה ה"ק כל מצוה שהיא חובת הגוף נוהגת בין בארץ בין בח"ל חובת קרקע אינה נוהגת אלא בארץ „Was ist — frägt die Gemara — unter vom Boden abhängige, und vom Boden nicht-abhängige Pflichten zu verstehen? Raw Jehuda sagt, hier die Antwort: Chowat haguf (Leibespflichten) sind überall, Chowat Karka (vom Boden abhängige) nur im Lande Palästina gültig." Kidusch. 37a.

LXXI. & LXXII.

כָּל הָעוֹשֶׂה מִצְוָה אַחַת מֻטָּבִין לוֹ וּמַאֲרִיכִין לוֹ יָמָיו וְנוֹחֵל אֶת הָאָרֶץ. (וְ)כָל שֶׁאֵינוֹ עוֹשֶׂה מִצְוָה אַחַת אֵין מֻטָּבִין לוֹ וְאֵין מַאֲרִיכִין לוֹ יָמָיו:

Wer in der Absicht ein Gesetz erfüllt, daß dadurch seine Verdienste seine Fehler übersteigen[a]), dem wird von Oben herab Heil beschieden, seine Tage nehmen kein Ende[b]) und zuletzt geht er in das Land der Seligkeit (das Himmelreich) ein. Wessen Verdienste aber nicht größer als seine Fehler sind (wer sich nicht bemühet in obiger Absicht ein Gesetz zu üben), dem wird nichts Gutes beschieden, seine Lebensjahre werden nicht verlängert und er geht nicht in das Land der Seligkeit ein. (Kiduschin 1, 10.)

a. Eigentlich: daß sein Verdienst seine Fehler tilge. Die Gemara erklärt: וכל העושה מצוה אחת יתירה על זביותיו מטיבין לו ודומה כמי שמקיים כל התורה כולו „Wer aber in dieser frommen Absicht ein Gesetz zu erfüllen trachtet, dem wird von Oben herab Heil beschieden — und gleichet einem, der das ganze Gesetz erfüllt hat." Kidusch. 39b. An dieser frommen Absicht darf es aber durchaus nicht fehlen, will man nicht gerade das Gegentheil dessen, was man bezweckt, erzielen. ורימינהו. כל שזביותין מרובין מעונויזיו מריעין לו ודומה כמי ששרף כל התורה כולו (Das.)

b. Wörtlich: seine Tage werden verlängert. Die Gemara aber versteht darunter das ewige Leben. אין לך בכל מצוה ומצוה שבתובה בתורה שמתן שכרה בצידה שאין תחיית המתים תלויה בה ב"ו „Du findest kein Gesetz in der heil. Schrift, auf dessen Beobachtung ein Lohn verheißen, welcher erst im ewigen Leben gänzlich erfüllt wird. Bei dem Gebote: „Ehre deinen Vater und deine Mutter!" lautet die Verheißung: „damit es dir wohl gehe und du **lange lebest**"; desgleichen die Verheißung bei dem Gesetz 5 Mos. 22, 6 — 7: („Entlassen sollst du die Mutter

und die Jungen dir nehmen, damit es dir wohl gehe und du **lange lebeſt.**“) Fürwahr! wenn nun ein Vater ſeinem Sohn heißt: ſteige hinauf und hole mir die Jungen (Vögel)! und der Sohn hinaufſteigt und die Mutter entläßt und die Brut nimmt, beim Herabſteigen aber ſtürzt und um ſein Leben kommt: wo bleibt da die Verheißung: daß es dir gut gehe und du lannge lebeſt?! . . . Aber der Sinn iſt, damit es dir gut gehe: **in der Welt der Seligkeit** und damit du lange lebeſt: **in der Welt von unaufhörlicher Länge.** (Ewigkeit.)“ Kiduſch. 39b.

Eine Anleitung, aus obiger Abſicht ein Geſetz zu erfüllen, gibt die Miſchna unter Anderen in Folgendem:

וְכָל שֶׁיִּשְׁנוֹ בַּמִּקְרָא בַּמִּשְׁנָה וּבְדֶרֶךְ אֶרֶץ, לֹא בְּמֻהָרָה הוּא חוֹטֵא. שֶׁנֶּאֱמַר [נ״א עָלָיו הַכָּתוּב אוֹמֵר[103]] וְהַחוּט הַמְשֻׁלָּשׁ לֹא בְּמֻהָרָה יִנָּתֵק: וְכָל שֶׁאֵינוֹ לֹא בְּמִקְרָא וְלֹא בְּמִשְׁנָה וְלֹא בְּדֶרֶךְ אֶרֶץ. אֵינוֹ מִן הַיִּשּׁוּב:

Wer unterrichtet[a]) (bewandert) iſt in der Schrift, der Miſchna und den guten Sitten[b]) wird nicht leicht ſündigen[c]), wie es heißt [in Betreff deſſen lehrt die Schrift[103])] Pred. 4, 12: „Die dreifache Schnur wird nicht leicht zerriſſen.“ Wer aber weder in der Schrift, noch in der Miſchna, noch in guten Sitten unterrichtet iſt, taugt nichts für die (bürgerliche) Geſellſchaft. Kiduſchin 1, 10.

a. Gründlich; von שנו oder שנה als: וְשִׁנַּנְתָּם „Ihr ſollt ſie gründlich lehren, **einſchärfen.** 5 Moſ. 6, 7.

b. Ueberhaupt; folglich auch in äußerem Anſtande, in Weltſitten und Gebräuchen, nach der Lehre אם אין דרך ארץ אין תורה „Der Unanſtändige kann nicht intelligent ſein,“ (Abot 3, 21) wie umgekehrt: אם אין תורה אין דרך ארץ „Zu gutem Anſtand iſt Bildung nöthig.“ daſ. — Einſt, erzählt die Agada, ward den Weiſen zu Lud die Frage geſtellt: לימוד גדול או מעשה גדול „Was iſt verdienſtlicher: Das Studium oder die Uebung des Geſetzes?“ Da antworteten ſie einſtimmig: Das Studium, denn dieſes erſt bewirkt die richtige Ausübung. נענו כולם ואמרו לימוד גדול. שהלימוד מביא לידי מעשה (Kiduſch. 40b u. a. O.)

c. Selbſt bei Ausübung eines Geſetzes, gemäß oben angegebenen Citates: כל שזכיותיו מרובין מעוונותיו כ״ו ורימינה:[104]

---

103) Fehlt in der Gemara.

104) Anmerkung für Talmudjünger. רמיה von ורימינהי Ein terminus technicus, daß ein und derſelbe Satz wahr und falſch ſein könne, oder nur einer von zweien ſich widerſprechenden wahren Sätzen momentan gültig und richtig ſein könne; gewiſſermaßen eine richtige Behauptung, die eine andere richtige Behauptung momentan aufhebt, als: כל העושה מצוה א' יתירה על זכיותיו, כל שזכיותיו מרובין מעוונותיו und oder: Gift ſchadet und: Gift nützt. Letzteres natürlich als Gegengift u. ſ. w. Der Verf. des Mebo hatalmud ורמיה. היא הבאה (שלא) לקיים: רמיה kurz alſo beſchreibt ר' שמואל הנגיד שני ענינים.

d. Wer den Anstand verletzt תּ״ר חאובל בשוק הרי זה רומה לכלב וי״א פסול לערות taugt nicht einmal als Zeuge. (daſ.)

LXXIII. & LXXIV.

ר׳ מֵאִיר אוֹמֵר. כָּל תְּנָאִי שֶׁאֵינוֹ כִתְנָאֵי בְּנֵי גָד וּבְנֵי רְאוּבֵן, אֵינוֹ תְנָאִי. שֶׁנֶּאֱמַר, וַיֹּאמֶר מֹשֶׁה אֲלֵיהֶם, אִם יַעַבְרוּ בְּנֵי גָד וּבְנֵי רְאוּבֵן... וְכָתַיב, וְאִם לֹא יַעַבְרוּ חֲלוּצִים:

Rab. Maier lehrt: Jede Bedingung, die nicht eben so genau iſt, wie die, welche den Stämmen Gad und Ruben geſtellt wurde (4 Moſ. 32, 29 u. 30), iſt keine gehörige Bedingung. Dort heißt es nämlich: „Wenn die Stämme Gad und Ruben gewaffnet mitziehen ... und: wenn ſie nicht gewaffnet mitziehen.“ (Kiduſchin 3, 4.)

Inſofern R. Maier die Gültigkeit der Ehe- ꝛc.-Verträge von ſolchen „doppelten Bedingungen“ טנאי כפול abhängig gemacht wiſſen will, geht die Halacha nicht nach ihm. Das von ihm angeführte Beiſpiel wird in dieſem Falle als nicht zutreffend alſo erklärt:

ר׳ חֲנִינָא בֶּן גַּמְלִיאֵל אוֹמֵר, צָרִיךְ הָיָה הַדָּבָר לֵאוֹמְרוֹ. שֶׁאִלְמָלֵא כֵן, יֵשׁ בְּמַשְׁמַע, שֶׁאֲפִילוּ בְּאֶרֶץ כְּנַעַן לֹא יִנְחֲלוּ:

Rab. Chanina ben Gamliel entgegnete: Dort (bei Gad und Ruben) war es nöthig, die doppelte Bedingung zu ſtellen (den entgegengeſetzten Fall hinzuzufügen), denn ſonſt hätte man meinen können: Ruben und Gad ſollten andernfalls auch im Lande Kanaan kein Erbtheil erhalten. (daſ.)

Uebrigens kann man eine Bedingung niemals zu präciſe ſtellen. — Jacob wollte dem Laban ſieben Jahre dienen, unter der Bedingung, daß er ihm gebe ſeine jüngere Tochter Rahel. Jener ſagte ausdrücklich: רחל בתך הקטנה „Rahel, deine Tochter, die jüngere“; (1 Moſ. 29, 18) hätte er hinzugefügt: aber nicht Lea, deine ältere Tochter: ſo hätte Laban ihn nicht anführen können. (Siehe Baba Mezia, Text LXXXVIII.)

LXXV. & LXXVI.

כָּל מָקוֹם שֶׁיֵּשׁ קִדּוּשִׁין

Ueberall, wo eine gültige Trauung[a]) ohne Geſetzesübertretung[b])

וְאֵין עֲבֵרָה. הַוָּלָד הוֹלֵךְ אַחַר הַזָּכָר:

stattgefunden hat, richtet sich das (in solcher Ehe gezeugte) Kind, hinsichtlich seines Geburtsrechtes, nach seinem Vater.[c]) (Kidusch. 3, 12.)

a. Eingehung der Ehe.

b. Erlaubte Ehe.

c. Ist z. B. der Vater ein Jisrael (Siehe Text LXIII. Erläut. b.), die Mutter hingegen eine Kohenis „geborne Priesterin" oder eine Leviis „Levitin": so ist der Sohn solcher Eltern ein Jisrael; und wiederum: ist der Vater ein Kohen, die Mutter hingegen eine Jisraelis oder Leviis, so ist der Sohn ein Kohen **und hat natürlicherweise alle Rechte eines solchen.** (3 M. 18, 8—19. Daselbst die Rechte eines Levi: Vers 21—24.) Dies ist jedoch bei einem in verbotener Ehe gezeugten Kinde nicht der Fall, selbst wenn eine gültige Trauung[105]) statt gehabt hätte. Die betr. Regel lautet:

וְכָל מָקוֹם שֶׁיֵּשׁ קִדּוּשִׁין וְיֵשׁ עֲבֵרָה, הַוָּלָד הוֹלֵךְ אַחַר הַפָּגוּם: וְאֵיזוּ? זוֹ אַלְמָנָה לְכֹהֵן גָּדוֹל, גְּרוּשָׁה וַחֲלוּצָה לְכֹהֵן הֶדְיוֹט, מַמְזֶרֶת וּנְתִינָה לְיִשְׂרָאֵל, בַּת יִשְׂרָאֵל לְמַמְזֵר וְלִנְתִין:

In jeder gültig geschlossenen, aber verbotenen Ehe richtet sich das in ihr gezeugte Kind nach dem befleckten Theile.[a]) Dies gilt, wenn z. B. der Hohepriester eine Wittwe[b]), ein Kohen eine geschiedene oder durch Chalizah frei gewordene Frau[c]), ein Jisrael eine Bastardin oder Netina, eine Tochter Jisrael's einen Bastard oder einen Natin geehelicht hat. (daf.)

a. Der Sohn eines in verbotener Ehe lebenden Priesters z. B. bleibt befleckt und kann als Priester (Kohen) nicht erachtet werden.

b. Also mit Uebertretung des Gesetzes 3 Mos. 21, 14.

c. Gleichfalls nach 3 Mos. 21, 7 gesetzwidrig.

Da seit Untergang des israelitischen Staates und Zerstörung des zweiten Tempels die Pflichten und Rechte der Kohanim und Lewiim sich lediglich auf Auslösung des erstgebornen Sohnes (2 Mos. 13, 13 und 4 Mos. 18, 16) auf Ertheilung des priesterlichen Segens (daf. 6., 23—27) beim öffentlichen Gottesdienste und auf Ehrenbezeugungen (Siehe: „Rangordnung." LXIII. ff.) beschränken, so hat die Untersuchung ihrer Abstammung gänzlich aufgehört. Wer sich jetzt als einen Kohen oder Levi ausgibt, gilt als solcher in jeder Hinsicht. Die desfallsige Regel lautet:

אֵין בּוֹדְקִין לֹא מִן

Man braucht von einem am Altare gedient habenden Priester

105) Siehe Text LXVIII. Kidusch. 1. 1.

und von einem Chormitgliede aufwärts[a]) nicht mehr zu untersuchen. (Kiduschin 4, 5.)

a. Deren Abstammung.

הַמִּזְבֵּחַ וּלְמַעֲלָה וְלֹא מִן הַדּוּכָן וּלְמַעֲלָה׃

LXXVII. & LXXVIII.

Rab. Maier lehrte: Man mache sich zum Grundsatz: seinen Sohn ein reines und leichtes[a]) Handwerk lernen zu lassen und bete zu Dem, dem Reichthum und Güter gehören.[b]) Denn es gibt kein Gewerbe, bei welchem nicht Reichthum und Armuth wechseln. Aber weder Reichthum noch Armuth[c]) rühren vom Gewerbe her, sondern Alles hängt vom sittlichen Werthe ab.[d]) (Kiduschin 4, 14.)

ר׳ מֵאִיר אוֹמֵר לְעוֹלָם יְלַמֵּד אָדָם אֶת בְּנוֹ אוֹמָנוּת נְקִיָּה וְקַלָּה וְיִתְפַּלֵּל לְמִי שֶׁהָעוֹשֶׁר וְהַנְכָסִים שֶׁלּוֹ. שֶׁאֵין אוֹמָנוּת שֶׁאֵין בָּהּ עֲנִיּוּת וַעֲשִׁירוּת. שֶׁלֹּא עֲנִיּוּת מִן הָאֹמָנוּת וְלֹא עֲשִׁירוּת מִן הָאוֹמָנוּת, אֶלָּא הַכֹּל לְפִי זְכוּתוֹ׃

a. Rein: ehrliches Gewerbe. נקייה מגזל וקלה דלית בה חסרון כים (Aruch.)

b. Gott; denn „Mein ist das Silber und das Gold, spricht der Herr Zebaot." Hagai 2, 8.

c. Glück und Unglück.

d. Man bete und arbeite. Denn, wie man es treibt, so geht's, gemäß folgender Lehren.

A.

Rab. Simon ben Elasar sagte: Sahest du jemals ein Thier oder einen Vogel, so eine Handthierung trieb, um sich zu ernähren? Dieselben nähren sich ohne Mühe und sind doch nur geschaffen, mir (dem Menschen) zu dienen: Ich aber bin geschaffen, um meinem Schöpfer zu dienen. Ist es demnach nicht billig,

ר׳ שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר אוֹמֵר רָאִיתָ מִיָּמֶיךָ הַיָּה וְעוֹף שֶׁיֵּשׁ לָהֶם אוֹמָנוּת? וְהֵן מְפַרְנְסִין שֶׁלֹּא בְצַעַר. וַהֲלֹא לֹא נִבְרְאוּ אֶלָּא לְשַׁמְשֵׁנִי, וַאֲנִי נִבְרֵאתִי לְשַׁמֵּשׁ אֶת

daß auch ich (der Mensch sich) ohne Mühe mich ernähre?!.... Allein, weil ich mein Werk nicht gottgefällig verrichtet: darum habe ich meinen Unterhalt selber beschnitten. (Kiduschin 4, 14.)

קוֹנִי אֵינוֹ דִין שֶׁאֶתְפַּרְנֵם שֶׁלֹּא בְצַעַר?.... אֶלָּא שֶׁהַרְעוֹתִי מַעֲשַׂי וְקִפַּחְתִּי אֶת פַּרְנָסָתִי:

B.

Rab. Nehorai lehrte: Ich lasse alle Handthierungen bei Seite, und lehre meinen Sohn nur Gesetz und Recht, davon der Mensch den Lohn schon auf dieser Welt genießt, während ihm die Hauptvergeltung für das künftige Leben verbleibt. — Dies aber ist bei (anderen) Gewerben nicht der Fall: vielmehr, wenn Einer an Krankheit, oder Altersschwäche, oder an körperlichen Schmerzen leidet und an dem Betriebe seines Gewerbes solchergestalt behindert ist: so muß er Hungers sterben. Aber mit dem Gesetz und Recht ist es nicht also: vielmehr bewahrt es ihn in der Jugend vor allem Bösen und gewährt ihm für sein Alter eine fröhliche Zukunft und Hoffnung (eine sorgenfreie Existenz). In Betreff der Jugend — was sagt die Schrift? „Die auf Gott vertrauen, erneuen die Kraft;" (Jesaia. 10, 31) und in Betreff des Alters? „Noch im Greisenalter sprossen sie." (Ps. 92, 9), d. h. „geben sie Frucht." (Kiduschin 4, 14.)

ר' נְהוֹרַאי אוֹמֵר. מֵנִיחַ אֲנִי כָּל אוּמָנוּת שֶׁבָּעוֹלָם וְאֵינִי מְלַמֵּד אֶת בְּנִי אֶלָּא תוֹרָה. שֶׁאָדָם אוֹכֵל מִשְׂכָּרָהּ בָּעוֹלָם הַזֶּה וְהַקֶּרֶן קַיֶּמֶת לָעוֹלָם הַבָּא: וּשְׁאָר כָּל אוּמָנוּת אֵינָן כֵּן. כְּשֶׁאָדָם בָּא לִידֵי חוֹלִי, אוֹ לִידֵי זִקְנָה, אוֹ לִידֵי יִסּוּרִין וְאֵינוֹ יָכוֹל לַעֲסוֹק בְּמְלַאכְתּוֹ הֲרֵי הוּא מֵת בְּרָעָב: אֲבָל הַתּוֹרָה אֵינָהּ כֵּן, אֶלָּא מְשַׁמְּרָתוֹ מִכָּל רַע בְּנְעוּרוֹתוֹ וְנוֹתֶנֶת לוֹ אַחֲרִית וְתִקְוָה בְּזִקְנָתוֹ: בְּנְעוּרוֹתוֹ מַהוּ[106]) אוֹמֵר? וְקַוֵּי ה' יַחֲלִיפוּ כֹחַ; בְּזִקְנָתוֹ מַהוּ אוֹמֵר? עוֹד יְנוּבוּן בְּשֵׂיבָה:

106) מהו zusammengezogen von מה הוא.

Dieser Text bildet nur eine weitere Ausführung der beiden voranstehenden, insbesondere der Rab. Mair'schen Lehren und lehrt schließlich: daß kein ehrliches („reines") Gewerbe „leicht" (mit segensreichem Erfolge) ohne Religiosität und folglich: ohne Religionskenntniß, betrieben werden kann.

LXXIX.

חַיָּב בְּחֲבֵרוֹ חַיָּב עָלָיו מִשּׁוּם חֲמִשָּׁה דְבָרִים. בְּנֶזֶק בְּצַעַר. בִּרְפוּי, בְּשֶׁבֶת וּבַבּוּשֶׁת:

Wer seinen Nebenmenschen verletzt, kann vom Gericht wegen fünferlei Punkte für schuldig erkannt werden, nämlich: wegen Schadenersatz[a]), Schmerzensgeld[b]), Heilungskosten[c]), Versäumnißkosten[d]) und Beschämung.[e]) (Baba kama 8, 1.)

a. Nach 2 Mos. 21, 24 „Auge um Auge u. s. w." hat z. B. Ruben den Simon am Auge ꝛc. verletzt, so hat er dem S. das Auge zu bezahlen nach folgendem Verfahren. Man betrachtet den Beschädigten, als wäre er ein auf dem Markte zu verkaufender Sclave und schätzt ihn, wie viel er werth war und jetzt werth ist.

b. Das Schmerzensgeld wird nach folgender Frage bestimmt: Wie viel möchte ein Mensch darum geben, um solche Schmerzen nicht zu leiden? — Das Schmerzensgeld wird gefolgert aus dem gleichfalls uneigentlichen Ausdruck: „Wunde um Wunde." 2 Mos. 21, 24.

c. Daselbst Vers 19 „Und soll ihn heilen lassen."

d. Eben daselbst: „Versäumniß soll er ihm erstatten."

e. Nach 5 Mos. 25, 12. „So sollst du ihr die Hand abhauen," d. h. eine entsprechende Geldstrafe auferlegen. — Der Schimpf wird nach Beschaffenheit dessen, der ihn angethan hat und dem er angethan worden, angeschlagen.

Uebrigens sind dies lauter Gesetze und Rechte, die, obgleich persönlicher Natur, doch nur auf dem Boden Palästina's und von dem ehemaligen jüdischen Gerichte vollstreckbar sind. Vergl. Text LXX. — Die Richter (Rabbinen) außerhalb des Landes Palästina gelten bloß als „Abgeordnete der ehemaligen ordentlichen Gerichtsbehörde." דנים (בהם) בחוץ לארץ בָּאוּ הם שלוחים של ב"ד של א"י Wer eine der obigen Strafen verwirkt hatte, konnte seitens der Rabbinen zum „Schadenersatz" nur mittelst des Bannes dazu gezwungen werden. Man belegte den Beleidiger so lange mit Bann, bis er den Beleidigten entschädigt oder versöhnt hatte.

Allerdings konnte auch dies nur geschehen, so lange das — längst erloschene — Bannrecht existirte.

LXXX.

אֵלּוּ מְצִיאוֹת שֶׁלּוֹ וְאֵלּוּ חַיָּב לְהַכְרִיז:

Es gibt (verlorene Dinge[a]) die der Finder behalten darf und andere, die man ausrufen[b]) lassen muß. (Baba mezia 2, 1.)

a. Welche man an sich zu nehmen nicht verpflichtet ist und die andernfalls dem Finder gehören: die „Hefker" d. h. allgemein preis sind, z. B. eine Wollflocke, eine auf öffentlicher Straße liegende Frucht, Flachsstrehne u. dergl. werthlose Gegenstände mehr, die weniger als 1 Gran Silber (Peruta) werth sind.

b. d. h. die man an sich zu nehmen verpflichtet ist und ausrufen lassen muß, wenn sie 1 Peruta werth sind, gemäß der Regel: וְהַמוצא שֶׁוֶה פְּרוּטָה חַיָּיב לְהַכְרִיז (Baba mezia 4, 7). Die Mischna fußt auf 5 Mos. 22, 1—3 „Du sollst nicht den Ochsen deines Bruders oder sein Schaf irrend gewahren und dich ihnen entziehen: zurück bringe sie deinem Bruder. Und wenn dein Bruder dir nicht nahe ist, oder du kennst ihn nicht, so nimm es in dein Haus und es bleibe bei dir, bis dein Bruder es fordert, dann gib es ihm zurück. Und also thue mit seinem Esel, und also thue mit seinem Gewande, und also thue mit allem **Verlornen** deines Bruders, was ihm verloren geht und du fändest es: du darfst dich nicht entziehen."

LXXXI. & LXXXII.

Die Sorge um (Wiedererlangung) des eignen Verlustes, geht der um den Verlust seines Vaters vor.[a]) So auch geht die Sorge um eignen Verlust der Sorge um den Verlust seines Lehrers vor.[a])

אֲבֵדָתוֹ וַאֲבֵדַת אָבִיו, אֲבֵדָתוֹ קוֹדֶמֶת. אֲבֵדָתוֹ וַאֲבֵדַת רַבּוֹ, שֶׁלּוֹ קוֹדֶמֶת: אֲבֵדַת אָבִיו וַאֲבֵדַת רַבּוֹ, שֶׁל רַבּוֹ קוֹדֶמֶת. שֶׁאָבִיו הֵבִיאוֹ לָעוֹלָם הַזֶּה וְרַבּוֹ שֶׁלִּמְּדוֹ חָכְמָה מֵבִיאוֹ לְחַיֵּי הָעוֹלָם הַבָּא: וְאִם אָבִיו חָכָם[107]) שֶׁל אָבִיו קוֹדֶמֶת:

Erlitten einerseits der Vater, anderseits der Lehrer eines Menschen einen Verlust, so ist des Letzteren Sorge zunächst auf des Lehrers Verlust zu richten, denn sein Vater hat ihn bloß in diese Welt gesetzt, sein Lehrer aber, der ihn Weisheit lehrte, bringt ihn zum künftigen (ewigen) Leben. Ist aber sein Vater selber ein Weiser[107]), so geht die Sorge um dessen Verlust vor. (Baba mezia 2, 11.)

a. Dies ist quasi „Rechtens", wenn auch nicht moralisch. Denn: „Erst ich — und dann mein Nächster" שלך קודם לשל כל אדם lautet die Regel (B. mezia 33a) fußend auf die Lehre 5 Mos. 15, 4 „Nur daß kein Dürftiger unter dir (dem Volke) sein soll;" daß man sich mithin vor Verarmung hüten müsse. — Es ist dies, wie gesagt, vom Standpunkte dieser Anschauung aus, nicht unrecht, aber auch nicht recht, wenigstens nicht moralisch und die Gemara bemerkt dazu a. a. O. כל המקיים בעצמו כך, סוף בא לידי כך „Wer so selbstversorglich (egoistisch,

107) Nach T. Jeruschalmi: שְׁקוּל כְּנֶגֶד רַבּוֹ „Wenn der Vater dem Lehrer an Weisheit gleich kommt."

elbstsüchtig) handelt, wird genöthigt werden, selbstverſorglich zu handeln ....." ſ(Daſelbſt.)

Auch die Schlußtheſen ſind dem Buchſtaben der Lehre nach gerechtfertigt, wenn ſie gleich keine Morallehre abgeben wollen. — Dahin gehören noch folgende Sätze:

הָיָה אָבִיו וְרַבּוֹ נוֹשְׂאִין מַשָּׂאוי, מַנִּיחַ אֶת שֶׁל רַבּוֹ וְאַחַר כָּךְ מַנִּיחַ אֶת שֶׁל אָבִיו: הָיָה אָבִיו וְרַבּוֹ בְּבֵית הַשֶּׁבִי, פּוֹדֶה אֶת רַבּוֹ וְאַחַר כָּךְ פּוֹדֶה אֶת אָבִיו. וְאִם הָיָה אָבִיו חָכָם, פּוֹדֶה אֶת אָבִיו וְאַחַר כָּךְ פּוֹדֶה אֶת רַבּוֹ:

Wenn Jemandes Vater einerſeits und andrerſeits ſein Lehrer Laſten tragen: ſo muß der Menſch zuerſt dem Lehrer[a]) und alsdann dem Vater abhelfen. Sind Vater und Lehrer in der Gefangenſchaft, ſo muß man zuerſt den Lehrer und alsdann den Vater loslöſen. Iſt aber der Vater ſelbſt ein Weiſer[b]), ſo hat der Vater den Vorzug. (Baba mezia 2, 11.)

a. Gemäß der Lehre: וּמוֹרָא רַבְּךָ כְּמוֹרָא שָׁמָיִם „Die thatſächliche Achtung vor deinem Lehrer grenze an die Ehrfurcht, die du dem Himmel ſchuldig biſt," Abot 4, 15, da erſt der Lehrer dich gelehrt hat, den Himmel: Gott, deinen unſichtbaren Schöpfer, wie deine Eltern — deine ſichtbaren Schöpfer — zu ehrfürchten.

b. Wenn er dem Lehrer auch nicht an Weisheit gleichkommt.

LXXXIII.

ר' שִׁמְעוֹן אוֹמֵר. כָּל שֶׁהַכֶּסֶף בְּיָדוֹ. יָדוֹ עַל הָעֶלְיוֹנָה:

Rab. Simon lehrte: Derjenige[a]), der das Geld in Händen hat, hat die Oberhand.[b]) (Baba mezia 4, 2.)

a. Käufer oder Verkäufer.

b. Kann vom abgeſchloſſenen Handel zurückſtehen. (Siehe: Erſtes Heft, Text XXI.)

LXXXIV. & LXXXV.

כְּשֵׁם שֶׁאוֹנָאָה בְּמֶקַח וּבְמֶכֶר, כַּךְ אוֹנָאָה

Wie es Täuſchung[a]) in Kauf und Verkauf giebt, ſo giebt es auch Täuſchung in Worten. Man darf

בְּרָבִים. לֹא יֹאמַר, בְּכַמָּה חֻפָּץ זֶה? וְהוּא אֵינוֹ רוֹצֶה לִיקַּח. אִם הָיָה בַּעַל תְּשׁוּבָה לֹא יֹאמַר לוֹ, זְכוֹר מַעֲשֶׂיךָ הָרִאשׁוֹנִים. אִם הָיָה בֶּן גֵּרִים לֹא יֹאמַר לוֹ, זְכוֹר מַעֲשֵׂה אֲבוֹתֶיךָ. שֶׁנֶּאֱמַר, וְגֵר לֹא תוֹנֶה וְלֹא תִלְחָצֶנּוּ:

z. B. nicht fragen: Für wie viel Jemand eine Sache feil habe? wenn man nicht beabsichtigt, sie zu kaufen.[a])

Zu Einem, der Buße gethan, darf man nicht sagen: Denke an deine vorigen Thaten.

Zum Sohne eines bekehrten Heiden darf man nicht sagen: „denke an die Thaten deiner Vorfahren!“ denn es heißt 2 Mos. 22, 20: „Und einen Fremdling kränke[b]) nicht und bedränge nicht.“ Baba mezia 4, 10.

a. Uebervortheilung „Onaah“; nach 3 Mos. 25, 17 ולא תונו „Uebervortheilt nicht.“ Die Mischna lehrt lediglich, daß es Täuschung in Worten wie in der That gebe.

b. Es ist gleichsam ein Diebstahl und Betrug am Herzen und an der Meinung des Nächsten, gegen diese anderswo (Chulin 94a) weiter ausgeführte Lehre: אָסוּר לִגְנוֹב דַּעַת הַבְּרִיּוֹת וַאֲפִילוּ דַּעְתּוֹ שֶׁל נָכְרִי „Verboten ist zu stehlen die Meinung der Menschen (Geschöpfe), auch nicht einmal die Meinung eines Nichtjuden (Fremden).“ Dies geht so weit, daß man den Leuten selbst nicht einmal einen Dienst anbieten darf, von dem man im Voraus weiß, daß sie ihn nicht annehmen, indem solches Anerbieten ja nur in der Absicht geschehen könne, ihre gute Meinung zu stehlen, sie sich — unverdientermaßen — zu verpflichten.

c. Hiernach hätte „Onaah“ auch den Begriff der „unverdienten Kränkung.“ (Geiger: L. d. M. Glossar.) Ein Lehrer des Talmuds will auf Grund obiger Mischnalehre nicht einmal gestatten, Leute durch sonst unschuldige Geschenke aus eigennützigen Absichten anzulocken, wiewohl die Weisen es für nicht unstatthaft halten. Die desfallsige Lehre lautet:

ר' יְהוּדָה אוֹמֵר, לֹא יְחַלֵּק הַחֲנְוָנִי קְלָיוֹת וְאֱגוֹזִים לַתִּינוֹקוֹת מִפְּנֵי שֶׁהוּא מַרְגִּילָן לְבָא אֶצְלוֹ. וַחֲכָמִים מַתִּירִין:

וְלֹא יִפְחוֹת אֶת הַשַּׁעַר, וחכ"א זָכוּר לַטּוֹב:

Rab. Jehuda sagt: Der Kaufmann darf keine Kelajot (Naschwerk) und Nüsse an Kinder austheilen, um sie an sich zu locken. Die Gelehrten erlauben es.[a])

Derselbe lehrt: Der Kaufmann dürfe den Preis nicht herabsetzen. Die Gelehrten aber sagen, es sei rühmenswerth.[b])

A. Saul sagt: Der Kaufmann darf die Waare (Graupen), um

לֹא יָבוֹר אֶת הַגְּרִיסִין, דִּבְרֵי אַבָּא שָׁאוּל, וַחֲכָמִים מַתִּירִין וּמוֹדִים שֶׁלֹּא יָבוֹר מֵעַל פִּי מְגוֹרָה. שֶׁאֵינוֹ אֶלָּא כְּגוֹנֵב אֶת הָעַיִן:

ihr ein gutes Ansehen zu geben, nicht verlesen. Die Gelehrten erlauben es.[c]) Darin aber stimmen Alle überein, daß man die Waare nicht bloß obenauf in der Niederlage verlesen darf: indem dies wie eine **Blendung des Auges** ist. (Baba mezia 4, 12.)

a. Der Gesammtheit, d. h. wenn der einzelne Kaufmann dadurch keine Abweichung vom allgemeinen kaufmännischen Verhalten macht.

b. Des allgemeinen Nutzens wegen.

c. Unter der Bedingung, daß — wie im Nachsatze ausgeführt — es nicht **oberflächlich** geschehe.

LXXXVI. & LXXXVII.

אֵיזֶהוּ נֶשֶׁךְ וְאֵיזֶהוּ תַּרְבִּית. אֵיזֶהוּ נֶשֶׁךְ? הַמַּלְוֶה סֶלַע בַּחֲמִשָּׁה דִינָרִין. סָאתַיִם חִטִּין בִּשְׁלֹשׁ (גמר' אָסוּר) מִפְּנֵי שֶׁהוּא נוֹשֵׁךְ: וְאֵיזֶהוּ תַּרְבִּית? הַמַּרְבֶּה בַּפֵּרוֹת:

Was ist[a]) Zins? und was ist Wucher? Zins ist: Wenn Jemand einem einen Szela (4 Denarien) um fünf Denarien, oder zwei Maaß Weizen um drei leihet (was verboten[b]) ist); denn dies frißt.[c]) — Wucher[d]) findet bei Früchten statt. Baba mezia 5, 1.)

a. „Esohie": zusammengezogen aus אַיּוֹ הִיא.

b. Gesetzwidrig, laut der in nachstehendem Text LXXXVII. angezogenen Citate.

c. נושך „fressen, verzehren, beißen," daher: נֶשֶׁךְ „Zins: Biß," weil der Zins das Vermögen des Zinspflichtigen (Leihers) verzehrt.

d. Oder Ueberschuß. — „Dein Geld sollst du ihm nicht geben um Neschech (Zins) und deine Speise nicht um Uebermaß" (Marbit: rabb.: Tarbit). 3 M. 25, 37. — Sowohl Verborger als Borger und welche immer beim Zins- und Wuchergeschäft betheiligt sind, handeln laut nachstehender Lehre gesetzwidrig:

וְאֵלּוּ עוֹבְרִין בְּלֹא תַעֲשֶׂה. הַמַּלְוֶה. וְהַלּוֶה. וְהָעֵרֵב. וְהָעֵדִים. וְהַכָּתוּב אוֹמְרִים

Und diese (Personen) übertreten Verbote: Der Verleiher, der Anleiher, der Bürge und die Zeugen. Die Gelehrten sagen: auch der

אַף הַסּוֹפֵר. עוֹבְרִים מִשּׁוּם לֹא תִתֵּן. וּמִשּׁוּם בַּל תִּקַּח מִמֶּנּוּ. וּמִשּׁוּם לֹא תִהְיֶה לוֹ כְּנוֹשֶׁה. וּמִשּׁוּם וְלֹא תְשִׂימוּן עָלָיו נֶשֶׁךְ וּמִשּׁוּם וְלִפְנֵי עִוֵּר לֹא תִתֵּן מִכְשׁוֹל וְיָרֵאתָ מֵאֱלֹהֶיךָ אֲנִי ה׳:

Schreiber. Sie übertreten (sind strafbar wegen) „Dein Geld sollst du nicht geben auf Zinsen. (3 M. 21, 34.) „Du sollst weder Zins noch Ueberschuß von ihm nehmen." (Das. 37.) „Du sollst kein strenger Darleiher sein, du sollst ihm keinen Zins auferlegen." (2 Mos. 22, 24.) Endlich wegen 3 Mos. 19, 14 „Du sollst keinem Blinden einen Anstoß in den Weg legen und dich fürchten vor deinem Gott. 5, 11.) Ich der Ewige."[a]) (Baba mezia

a. Der solches bestraft. — Gesetze, auf deren Beobachtung weder Lohn noch Strafe ausdrücklich verheißen ist, deren Beobachtung und Uebertretung aber dennoch göttliche Vergeltung finden, schließen in der Regel mit dem Worte: „Ich der Ewige", wozu Raschi an sehr vielen Stellen erläuternd bemerkt: נאמן לשלם ב"ו „ich belohne oder bestrafe solches." Auf das Zins- und Wucherverbot, imgleichen auf das im Texte angezogene Verbot des Anstoßes 3 Mos. 19, 14 sind Strafen ausdrücklich nicht gesetzt, desgleichen auf das Verbot der Täuschung, auf das Hegen verbotener Gesinnungen, als: Du sollst deinen Bruder nicht hassen in deinem Herzen" (das.) u. dergl. m., und zwar sind Strafen darauf ausdrücklich nicht gesetzt, weil Gott allein nur **Gewissensrichter** sein kann, nicht aber der Mensch. Daß aber Gott dergleichen ahndet, besagt nicht nur der Ausdruck אני ה׳ „Ich, der Ewige," sondern unverhohlen der Fluch am Berge Ebal, als: „Verflucht, wer irre führt einen Blinden auf dem Wege (wer täuscht). Verflucht, wer nicht aufrecht hält die Worte dieser Lehre, sie zu beobachten." 5 Mos. 27, 18 u. 26. Einzelne dieser Verbote, namentlich das der Täuschung, des Irreführens ꝛc. schließen, wie das vom Mischnatext schließlich angezogene, mit dem Gebot: ויראת מאלהיך „Fürchte dich vor deinem Gotte", d. h. vor dem allwissenden, allgerechten Gewissensrichter: Raschi giebt das. folgende Erläuterung: ויראת מאלהיך. לפי שהדבר הזה אינו מסור לבריות, לידע אם דעתו של זה לטובה או לרעה, ויכול להשמט ולומר, לטובה נתכוונתי! לפיכך נאמר בו ויראת מאלהיך המביר מחשבותיך: וכן בל דבר המסור ללבו של אדם העושהו ואין שאר הבריות מבירין בו נאמר בו ויראת מאלהיך „Fürchte dich vor deinem Gott: Weil die Beurtheilung solcher Sache einem menschlichen Richter nicht zusteht, da dieser nicht wissen kann, ob der Uebertreter aus guter oder aus schlechter Gesinnung gehandelt und der Uebertreter entgegnen könnte: „Meine Absicht war gut!" Deshalb heißt es: Fürchte dich vor deinem Gott, der deine Gesinnung kennt. — Und so bei Allem, was vom Herzen (dem Gewissen) abhängt — wo die That nach der Absicht beurtheilt und gerichtet werden muß — und was der menschliche Richter nicht ergründen kann: da heißt es: Fürchte dich vor deinem Gott." (Vergl. auch die so außerordentlich schöne Raschi zu 3 Mos. 25, Vers 17.)

LXXXVIII.

כָּל הַמַּתְנֶה עַל מַה שֶּׁכָּתוּב בַּתּוֹרָה, תְּנָאוֹ בָּטֵל: וְכָל תְּנַאי, שֶׁיֵּשׁ בַּמַּעֲשֶׂה בְּתַחְלָתוֹ תְּנָאוֹ בָּטֵל: וְכָל שֶׁאִפְשָׁר לוֹ לְקַיְּמוֹ בְּסוֹפוֹ וְהִתְנָה עָלָיו מִתְּחִלָּתוֹ, תְּנָאוֹ קַיָּם:

Wenn Einer eine Bedingung macht, die dem schriftlichen Gesetz zuwider läuft, so ist sie ungültig.[a]) Jede Bedingung über eine bereits vollzogene Handlung (über thatsächlich Geschehenes)[b]) ist ungültig. Gültig und rechtskräftig sind nur voraus gemachte Bedingungen, deren Erfüllung nicht gesetzwidrig und möglich[c]) ist. (Baba mezia 7, 11.)

a. Dies ist gleichfalls eine Ansicht Rabbi Meiers (siehe Text LXXIII.), der von dieser Regel (Bedingung) gar keine Ausnahme gestattet.

b. Wenn z. B. Cajus seinem Sclaven die Freiheit geschenkt hat und er will hinterher ihm Bedingungen über den Gebrauch seiner Freiheit machen.

c. Eine unmöglich zu erfüllende Bedingung ist, selbst wenn der Verpflichtete darauf eingegangen ist, von vornherein ungültig. — Uebrigens gilt die Regel auch von (letztwilligen) Verfügungen. Sagt z. B. Jemand: Meinen Sohn N. habe ich enterbt, אִישׁ פְּלוֹנִי בְּנִי לֹא יִירַשׁ עִם אֶחָיו, so ist es ungültig, weil diese Verfügung dem schriftlichen Gesetz zuwider läuft לֹא אָמַר כְּלוּם, שֶׁהִתְנָה עַל מַה שֶּׁכָּתוּב בַּתּוֹרָה (Baba betra 8, 5.)

LXXXIX. & XC.

שָׂכִיר יוֹם גּוֹבֶה כָּל הַלַּיְלָה. שָׂכִיר לַיְלָה גּוֹבֶה כָּל הַיּוֹם:

Eine für die Tageszeit gemiethete Person darf ihren Arbeitslohn die ganze Nacht darauf einfordern[a]) die für die Nacht gedungene, den ganzen Tag darauf. (Baba mezia 9, 11.)

a. Und der Miether hat der Forderung zu genügen, gemäß folgender Lehre:

אֶחָד שָׂכַר אָדָם, וְאֶחָד שָׂכַר בְּהֵמָה, וְאֶחָד שָׂכַר כֵּלִים, יֵשׁ בּוֹ מִשּׁוּם בְּיוֹמוֹ תִּתֵּן שְׂכָרוֹ: וְיֵשׁ בּוֹ מִשּׁוּם

Sowohl in Betreff des Lohnes für gemiethete Menschen, als gemiethetes Vieh und gemiethete Geräthe, gilt das schriftliche Gesetz: „An seinem Tage sollst du ihm seinen Lohn geben.“ 5 M. 24, 16

לֹא תָלִין פְּעֻלַּת שָׂכִיר אִתְּךָ עַד בֹּקֶר׃

und: Laß den Lohn des Miethlings nicht bis zum Morgen bei dir übernachten. 3 M. 19, 13. (Baba mezia 9, 12.)

XCI. & XCII.

אַלְמָנָה בֵּין שֶׁהִיא עֲנִיָּה בֵּין שֶׁהִיא עֲשִׁירָה, אֵין מְמַשְׁכְּנִין אוֹתָהּ. שֶׁנֶּאֱמַר, וְלֹא תַחְבֹּל בֶּגֶד אַלְמָנָה׃ הַחוֹבֵל אֶת הָרֵחַיִם עוֹבֵר בְּלֹא תַעֲשֶׂה, וְחַיָּיב מִשּׁוּם שְׁנֵי כֵלִים, שֶׁנֶּאֱמַר לֹא יַחְבֹּל רֵחַיִם וָרָכֶב׃ וְלֹא רֵחַיִם וָרֶכֶב בִּלְבַד אָמְרוּ, אֶלָּא כָּל דָּבָר שֶׁעוֹשִׂין בּוֹ אוֹכֶל נֶפֶשׁ שֶׁנֶּאֱמַר, כִּי נֶפֶשׁ הוּא חֹבֵל׃

Eine Wittwe darf man nicht auspfänden[a]), sie sei arm oder reich, denn es heißt: „Du sollst der Wittwe Gewand nicht zum Pfande nehmen.“ 5 M. 24, 17. Nimmt Jemand eine Handmühle zum Pfande (pfändet er solche): so macht er sich einer zwiefachen Uebertretung dadurch schuldig, denn es heißt daselbst Vers 6: „Man soll nicht den oberen und den unteren Mühlstein abpfänden.“ Uebrigens sind nicht bloß Mühlsteine gemeint, sondern jede Sache, die zur Zubereitung des Lebensunterhaltes (der täglichen Kost) dient.[b]) Denn es heißt (das.): „Weil man den Lebensunterhalt dadurch zum Pfande[c]) nimmt. (Baba mezia 9, 13.)

a. Und nicht auspfänden lassen.

b. Einschließlich: Gewerbegeräthe, Geschäftsutensilien.

c. Pfand: Object der Auspfändung. (Selbstredend involvirt das Verbot auch die Annahme derartiger Unterpfänder.) Anders verhielt es sich mit den Erhaltungs- (Subsistenz-)mitteln: Diese durften, jedoch nur auf einen Tag oder auf eine Nacht, gepfändet werden. „Wenn du das Kleid deines Nächsten pfändest: bis zum Sonnenuntergange sollst du es ihm zurückgeben.“ 2 M. 22, 25. Zudem durfte der Gläubiger nicht in des Schuldners Haus gehen, „ihm ein Pfand zu fahnden. Du mußt draußen bleiben — lautet das Gesetz (5 M. 24, 10 ff.) und der Mann, der dir schuldig ist, soll dir das Pfand herausbringen, ꝛc.“ Die Mischna stellt darauf hin folgende Regel auf:

הַמַּלְוֶה אֶת חֲבֵרוֹ לֹא יְמַשְׁכְּנֶנּוּ אֶלָּא בְּבֵית דִּין׃

Wenn Jemand einem Anderen ein Darlehen gemacht hat, so darf er ihn nur gerichtlich auspfänden.

וְלֹא יִכָּנֵס לְבֵיתוֹ לִטּוֹל מַשְׁכּוֹנוֹ שֶׁנֶּאֱמַר. בַּחוּץ תַּעֲמוֹד:

Man darf nicht ins Haus des Schuldners hineingehen, um das Pfand[a]) zu holen, denn es heißt 5 M. 24, 11 „Du mußt draußen stehen bleiben ꝛc." (Baba mezia 9, 13.)

a. Gegenstand der Auspfändung: Sache. Personalarrest wegen Schulden kennt die jüdische Gesetzgebung nicht. Dagegen durfte der Gläubiger mit der Person des Schuldners oder dessen Söhnen sich bezahlt machen. Er durfte sie zu seinen Sclaven nehmen, mußte sie jedoch mit dem Erlaß- oder Jubeljahr (3 Mos. 25 und 5 M. 15) oder wenn die Schuld abgedient war, wieder frei geben. — Eine Wittwe klagte dem Elisa: „Dein Knecht, mein Mann, ist gestorben ꝛc. Nun ist der Schuldherr gekommen, sich meine beiden Kinder als Knechte zu nehmen." 2 König. 4, 1. So hart dies scheint, ist es doch immer noch gelinder, als das heurige Wechsel- und Schuldforderungsrecht. Ein auf Wechsel und Schuld Arretirter kann sich nimmer — frei sitzen.

XCIII.

אַרְבַּע מִדּוֹת בַּמּוֹכְרִין. מָכַר לוֹ חִטִּים יָפוֹת וְנִמְצְאוּ רָעוֹת. הַלּוֹקֵחַ יָכוֹל לַחֲזוֹר בּוֹ: רָעוֹת וְנִמְצְאוּ יָפוֹת. מוֹכֵר יָכוֹל לַחֲזוֹר בּוֹ: רָעוֹת וְנִמְצְאוּ רָעוֹת. יָפוֹת וְנִמְצְאוּ יָפוֹת. אֵין אֶחָד מֵהֶם יָכוֹל לַחֲזוֹר בּוֹ: שְׁחֻמְתִית וְנִמְצֵאת לְבָנָה. לְבָנָה וְנִמְצֵאת שְׁחֻמְתִית. עֲצֵים שֶׁל זַיִת וְנִמְצְאוּ שֶׁל שִׁקְמָה. שֶׁל שִׁקְמָה וְנִמְצְאוּ שֶׁל זַיִת. יַיִן וְנִמְצָא חוֹמֶץ.

Vier Arten des Rechtes giebt es bei den Verkäufern:

A. Verkauft Einer an Jemanden Weizen für gut, und er wird hernach für schlecht befunden, so kann der Käufer den Kauf rückgängig machen.[a])

B. Hat er diesen Weizen für schlecht verkauft und er wird gut befunden, so kann der Verkäufer den Kauf rückgängig machen.

C. Verkauft er ihn für schlecht und er wird auch für schlecht, oder für gut, und er wird auch für gut befunden: so kann Keiner vom Kaufe abstehen.

D. Hat er braunen Weizen für weißen, oder weißen für braunen; Feigenholz für Oelbaumholz, oder dieses für jenes; Essig für Wein

חוֹמֶץ וְנִמְצָא יַיִן. שְׁנֵיהֶם יְכוֹלִין לַחֲזוֹר בָּהֶן:

oder Wein für Essig verkauft: so können Beide vom Kaufe abstehen.[b]) (Baba Batra 5, 6.)

Der Tractat Baba Batra „letzte Pforte" handelt von den wichtigsten Rechtssachen des bürgerlichen Lebens, nämlich von Societäten, gemeinschaftlichen Wohnungen, Kaufs- und Verkaufsangelegenheiten, Besitzrechten, Verjährungen, Bürgschaften und Erbschaftsangelegenheiten. Der größte Theil der Satzungen dieses Tractates beruht auf Tradition. (Zunz.) Nur das Erbrecht stützt sich unmittelbar auf das geschriebene Gesetz. — Der obige Text gehört zu den „Kaufs- und Verkaufsangelegenheiten" und dient hier nur als vereinzeltes Beispiel der dahin gehörigen Rechte und Lehren.

a. Weil es als Betrug angesehen wird.

b. Weil hier nur ein Irrthum und kein wissentlicher Betrug stattfindet.

XCIV.

יֵשׁ נוֹחֲלִין וּמַנְחִילִין. יֵשׁ נוֹחֲלִין וְלֹא מַנְחִילִין; מַנְחִילִין וְלֹא נוֹחֲלִין, לֹא נוֹחֲלִין וְלֹא מַנְחִילִין: וְאֵלּוּ נוֹחֲלִין וּמַנְחִילִין. הָאָב אֶת הַבָּנִים. וְהַבָּנִים אֶת הָאָב. וְהָאַחִין מִן הָאָב. נוֹחֲלִין וּמַנְחִילִין: הָאִישׁ אֶת אִמּוֹ וְהָאִישׁ אֶת אִשְׁתּוֹ וּבְנֵי אַחִיוֹת. נוֹחֲלִין וְלֹא מַנְחִילִין: הָאִשָּׁה אֶת בְּנֵיהָ וְהָאִשָּׁה אֶת בַּעְלָהּ וַאֲחֵי הָאֵם. מַנְחִילִין וְלֹא נוֹחֲלִין: וְהָאַחִין מִן הָאֵם לֹא נוֹחֲלִין וְלֹא מַנְחִילִין:

Von Rechtes wegen: Manche Verwandte beerben und vererben einander; manche beerben, aber vererben nicht. Manche können weder dies, noch jenes.

Folgende beerben und vererben sich: Der Vater seine Söhne[a]); diese ihren Vater; endlich, die Brüder von Seiten des Vaters.[b]) Diese alle beerben und vererben einander.

Beerbung anlangend: so beerben der Sohn seine Mutter[c]), der Ehemann seine Ehefrau und die Schwesterkinder[d]) ihren Oheim. Aber sie vererben einander nicht.

Vererbung anlangend: so vererbt die Mutter (Frau) ihren Söhnen, die Ehefrau ihrem Ehemanne und die Oheime von Mutters Seite (der Mutter Brüder) ihren Neffen. Aber sie beerben einander nicht.

סֵדֶר נַחֲלַת כַּךְ הוּא.
אִישׁ כִּי יָמוּת וּבֵן אֵין לוֹ.
וְהַעֲבַרְתֶּם אֶת נַחֲלָתוֹ
לְבָתּוֹ: בֵּן קוֹדֵם לְבַת. וְכָל
יוֹצְאֵי יֶרְכּוֹ קוֹדֵם לְבַת: בַּת
קוֹדֶמֶת לְאַחִין: יוֹצְאֵי יֶרְכּוֹ
שֶׁל בַּת קוֹדְמִין לְאַחִין:
אַחִין קוֹדְמִין לְאַחֵי הָאָב.
יוֹצְאֵי יֶרְכּוֹ שֶׁל אַחִין קוֹדְמִין
לְאַחֵי הָאָב: — זֶה הַכְּלָל.
כָּל הַקּוֹדֵם בְּנַחֲלָה יוֹצְאֵי
יֶרְכּוֹ קוֹדְמִין: וְהָאָב קוֹדֵם
לְכָל יוֹצְאֵי יֶרְכּוֹ:

Die Brüder von mütterlicher Seite können einander nicht beerben.

Die Ordnung des Erbrechtes geht nach der Vorschrift 4 Mos. 24, 8: „Wenn Jemand stirbt und keinen Sohn hinterläßt, so geht sein Erbe auf seine Tochter über.“ Daraus folgt, daß der Sohn der Tochter vorgeht; desgleichen gehen alle leiblichen Nachkommen des Sohnes der Tochter (und ihren Nachkommen) vor. Hingegen geht die Tochter den Brüdern des Erblassers (Vaters) vor; desgleichen gehen alle Nachkommen der Tochter diesen ihren Oheimen (und deren Nachkommen) vor.

Die Brüder des Erblassers gehen seines (des Erblassers) Vaters Brüdern vor und desgleichen gehen die Nachkommen der Brüder des Erblassers den letzteren vor.

Die allgemeine Regel ist: Wer in dem Erbrechte vorgeht, dessen leibliche Nachkommen gehen auch vor. — Der Vater des Verstorbenen[e]) aber geht allen leiblichen Nachkommen vor. (Baba batra 8, 1 und 2.)

a. Der Vater beerbt den Sohn, wenn dieser kinderlos stirbt, gemäß unt. folgender Regel und Erläuterung e.

b. Selbst falls der Vater mit mehren Frauen mehre Kinder gezeugt hätte. Bei Brüdern hingegen, als Söhnen einer Mutter und mehrer Väter — Stiefbrüdern väterlicherseits — findet dies Recht nicht Statt.

c. Die Mutter aber nicht den Sohn; vielmehr treten seines Vaters Verwandten des Verstorbenen Erbschaft an. Dasselbe gilt von den folgenden Personen.

d. z. B. Rubens Schwester Kinder. Diese erben herabwärts, können aber hinaufwärts nicht vererben.

e. Die väterliche Seite, d. h. die erste Anwartschaft hat diese. Abraham z. B. beerbt seinen kinderlosen Sohn Isaak und von diesem erben erst Isaaks andere Geschwister: Abrahams sonstige Kinder.

Der Text: ein eben so scharfsinniges, als — unfruchtbares Thema! da seine sämmtlichen Bestimmungen seit Untergang des israel. Staates suspendirt, resp. antiquirt sind und fast keine Legislative darauf Rücksicht genommen hat. Nur in Bezug auf das Erstgeburtsrecht (5 Mos. 21, 17) trafen vereinzelte Jurisdictionen

Ausnahmebestimmungen und zwar, weil sie diese Vorschrift als eine rein religiöse auffaßten.[108])

XCV.

Wenn Jemand sein Vermögen an Andere verschreibt[a]) und übergeht seine Kinder[b]), so ist seine Schenkung zwar gültig, aber die Weisen finden keinen Gefallen daran.[c]) (Baba batra 8, 5.)

הַכּוֹתֵב אֶת נְכָסָיו לַאֲחֵרִים וְהִנִּיחַ אֶת בָּנָיו. מַה שֶּׁעָשָׂה עָשׂוּי. אֲבָל אֵין רוּחַ חֲכָמִים נוֹחָה הֵימֶנּוּ:

a. Mittelst einer Schenkungsurkunde, nicht aber in Form einer letztwilligen (testamentarischen) Verfügung. Diese wäre ungültig. (Siehe Text LXXXVIII. Schluß.)

b. Etwa ihrer schlechten Aufführung wegen.

c. Weil seine unschuldigen Enkel unverdientermaßen darunter mitleiden.

XCVI.

Wenn ein sehr Kranker[a]) sein ganzes Vermögen Anderen verschrieben (oder auch nur mündlich vermacht, resp. geschenkt) und sich nur etwas von seinem Grund und Boden (Eigenthum überhaupt) vorbehalten hat: so ist diese Verschreibung (Schenkung) gültig[b]); hat er aber gar nichts für sich vorbehalten, so ist die Schenkung ungültig.[c])

Steht in der Urkunde nicht, daß er sehr krank gelegen, er aber behauptet (hernach), daß er damals[d]) sehr krank war: die Gegner (welche die Schenknng beanspruchen) aber behaupten dawider, daß er damals[d]) gesund gewesen: — so

שְׁכִיב מְרַע שֶׁכָּתַב כָּל נְכָסָיו לַאֲחֵרִים וְשִׁיֵּיר קַרְקַע כָּל שֶׁהוּא. מַתָּנָתוֹ קַיֶּמֶת: לֹא שִׁיֵּיר קַרְקַע כָּל שֶׁהוּא, אֵין מַתָּנָתוֹ קַיֶּמֶת:

לֹא כָתַב בָּהּ „שְׁכִיב מְרַע" — הוּא אוֹמֵר, שְׁכִיב מְרַע הָיָה. וְהֵן אוֹמְרִין, בָּרִיא הָיָה — צָרִיךְ לְהָבִיא רְאָיָה שֶׁהָיָה שְׁכִיב מְרַע..... (דִּבְרֵי ר' מֵאִיר.) וַחֲכָמִים

108) So z. B. die Mecklenb. Constitution von 1812 §. XIII. „Da die Juden ihren bisherigen Gebrauch, daß die erstgebornen Söhne allemal einen doppelten Erbtheil, die Töchter hingegen von den Vätern einen beliebigen erhalten, für ein in ihrer Religion begründetes ansehen, so soll es dabei fernerhin verbleiben und haben unsere Gerichte ꝛc. ꝛc." Hingegen ignorirt dasselbe „Judenedict" §. XI. den 5 Mose 24, 1 göttlich gebotenen Scheidebrief.

אוֹמְרִים, הַמּוֹצִיא מֵחֲבֵרוֹ עָלָיו הָרְאָיָה:

muß er (der die Schenkung rückgängig machen will) den Beweis bringen, daß er damals[d]) krank war. (Dies die Lehre Rab. Maiers.) Die Weisen aber sagen: Wer von seinem Nächsten etwas fordert (beansprucht), dem liegt es ob, die Rechtlichkeit seines Anspruches zu beweisen.[e]) B. batra 9, 6.

a. Lebensgefährlich Kranker. (Siehe Jost. G. d. J. Anhang 8, Seite 238.)

b. Und bleibt gültig, selbst wenn der Geschenkgeber wieder gesund wird.

c. Weil angenommen wird, daß er sich nicht ganz entblößt haben würde, wenn er sich nicht irrthümlicherweise für unheilbar gehalten hätte.

d. Als er die Schenkung, resp. Schenkungsurkunde machte.

e. Vergl. Text XXVI. — Folglich müssen die, welche die Schenkung beanspruchen, den Beweis liefern, daß der Geschenkverschreiber oder Geschenkgeber zu jener Zeit, als er die Schenkung machte oder verschrieb, nicht krank gewesen.

XCVII.

הָרוֹצֶה שֶׁיַּחְכִּים יַעֲסוֹק בְּדִינֵי מָמוֹנוֹת. שֶׁאֵין לְךָ מִקְצוֹעַ בַּתּוֹרָה גָּדוֹל מֵהֶן. שֶׁהֵן כְּמַעְיָן הַנּוֹבֵעַ:

Wer seinen Geist schärfen (weise werden) will, der beschäftige sich mit dem „Recht über Mein und Dein." Denn etwas Scharfsinnigeres findest du im ganzen Gesetze nicht; ja, dieses (Recht: seine Lehre) gleicht einer immer sprudelnden Quelle! (Baba batra 10, 8.)

XCVIII.

דִּינֵי נְפָשׁוֹת בְּעֶשְׂרִים וּשְׁלֹשָׁה:

Halsgerichtssachen[a]) gehören vor ein Gericht von drei und zwanzig Richtern. (Sanhedrin 1, 4.)

a. Desgleichen der Verleumder seiner Frau מוֹצִיא שֵׁם רָע בְּעֶשְׂרִים וּשְׁלֹשָׁה מִשִּׁשִּׁים שֶׁיֵּשׁ בָּהּ דִּינֵי נְפָשׁוֹת weil eine Halsgerichtssache daraus werden kann. (das. 1, 1.) Vergl. 5 M. 22, 13—21.

IXC. & C.

הַמֶּלֶךְ לֹא דָן וְלֹא דָנִין אוֹתוֹ לֹא מֵעִיד וְלֹא מְעִידִין אוֹתוֹ. לֹא חוֹלֵץ וְלֹא חוֹלְצִין

Der (israelitische) König kann nicht selber Richter sein[a]) und kann man ihn nicht richten[b]); er kann nicht Zeuge sein und kann man wider ihn nicht zeugen; er vollzieht

לְאִשְׁתּוֹ לֹא מְיַבֵּם וְלֹא מְיַבְּמִין לְאִשְׁתּוֹ׃

keine Leviratsehe und seine Wittwe kann nicht in Leviratsehe genommen werden.

a. Ihm liegt nur die Ueberwachung der Rechtspflege ob. „Haus David's! so spricht der Herr: Haltet Gericht an jeglichem Morgen und rettet den Beraubten aus der Hand des Unterdrückers ꝛc.“ Jeremias 21, 12. — Jedoch bildeten jüdäische Könige eine Ausnahme von dieser Regel.

b. Diese, wie die folgenden Bestimmungen haben ihren Grund in der unverletzlichen Heiligkeit der königlichen Würde. Dieser weicht sogar das göttliche Gesetz der Chaliza (s. Text LI.), indem das dabei zu beobachtende Ausspeien sich mit jener nicht verträgt.

Hierher gehören noch folgende Satzungen:

אֵין רוֹכְבִין עַל סוּסוֹ. וְאֵין יוֹשְׁבִין עַל כִּסְאוֹ. וְאֵין מִשְׁתַּמְּשִׁין בְּשַׁרְבִיטוֹ. וְאֵין רוֹאִין אוֹתוֹ בְּשֶׁהוּא מִסְתַּפֵּר. וְלֹא בְּשֶׁהוּא עָרוֹם וְלֹא בְּבֵית הַמֶּרְחָץ. שֶׁנֶּאֱמַר, שׂוֹם תָּשִׂים עָלֶיךָ מֶלֶךְ. שֶׁתְּהֵא אֵימָתוֹ עָלֶיךָ׃

Man darf nicht auf seinem (des Königs) Pferde reiten, nicht auf seinem Stuhl sitzen und nicht sich seines Zepters[a]) bedienen. Man darf ihn nicht sehen, wenn er sich scheert, wenn er entkleidet oder im Bade ist, denn es heißt 5 Mos. 17, 15: „Setze einen König über dich“, d. h. vor dem du Ehrfurcht habest. (Sanhedrin 2, 5.)

a. Geschweige seine Wittwe, selbst wenn diese eine שומרת יבם wäre, (siehe: LI.) ehelichen; man wäre denn selber ein (Nachfolger) König. אבישג מותרת לשלמה ואסורה לאדניה; מותרת לשלמה: דמלך היה, ומלך משתמש בשרביטו של מלך Sanhedrin 22 a. Vergl. 1 Könige 1 ff.

CI.

דִּינֵי מָמוֹנוֹת בִּשְׁלֹשָׁה׃

Geldprozesse[a]) werden durch drei Richter[b]) entschieden und erledigt. (Sanhedrin 3, 1.)

a. Und was dahin gehört, als Contractserfüllungen, Entschädigungen ꝛc.

b. Aus dem ordentlichen Gerichtspersonale (der Behörde) gewählt, und zwar so: Jede der rechtenden Parteien wählt aus dem Plenum eines zurecht bestehenden Gerichtshofes einen Schiedsrichter; die beiden Gewählten wählen aus einem gleichen Körper einen s. g. Obmann, als dritten. וח״א ב׳ דיינין בוררין להן עוד אחד Selbstredend dürfen solche nicht פסול „ablehnbar“, etwa aus Verwandtschaft mit

den Parteien, u. dergl. m., vielmehr müssen sie כשרים „geeignet“[109]) und מומחין „(Rechts-)Kundige sein (ibid.). Die Entscheidungen solchen Schiedsgerichtes wurden von den competenten Behörden aufrecht erhalten und eventuell vollstreckt.

CII.

כֵּיצַד מְאַיְמִין אֶת הָעֵדִים עַל עֵדֵי נְפָשׁוֹת? הָיוּ מַכְנִיסִין אוֹתָן וּמְאַיְמִין עֲלֵיהֶן. שְׁמָא תֹאמְרוּ מֵאוּמָד וּמִשְׁמוּעָה, עֵד מִפִּי עֵד וּמִפִּי אָדָם נֶאֱמָן שָׁמַעְנוּ; אוֹ שְׁמָא אֵי אַתֶּם יוֹדְעִין שֶׁסּוֹפֵנוּ לִבְדּוֹק אֶתְכֶם בִּדְרִישָׁה וּבַחֲקִירָה. חֲווּ יוֹדְעִין, שֶׁלֹּא כְדִינֵי מָמוֹנוֹת דִּינֵי נְפָשׁוֹת! דִּינֵי מָמוֹנוֹת, אָדָם נוֹתֵן מָמוֹן וּמִתְכַּפֵּר לוֹ; דִּינֵי נְפָשׁוֹת, דָּמוֹ וְדַם זַרְעִיּוֹתָיו תְּלוּיִן בּוֹ עַד סוֹף הָעוֹלָם! שֶׁכֵּן מָצִינוּ בְּקַיִן שֶׁהָרַג אֶת אָחִיו שֶׁנֶּאֱמַר, דְּמֵי אָחִיךָ צוֹעֲקִים. אֵינוֹ אוֹמֵר דַּם־אָחִיךָ אֶלָּא דְּמֵי אָחִיךָ . . . . . דָּמוֹ וְדַם

Das Gewissen der Zeugen in Halsgerichtsverhandlungen schärfen die Richter durch folgende Ansprache (Meineidsverwarnung und Belehrung): „Zeuget nicht auf bloße Muthmaßung und auf Hörensagen! Bedenket, daß wir euch (euer Zeugniß) gründlich prüfen! Wisset, daß ein unrichtiges Zeugniß in Lebenssachen unsühnbar ist. Ein falsches Zeugniß in Geldsachen läßt sich einigermaßen durch Entschädigung (an Geld und Gut) wieder sühnen: aber in Lebenssachen haftet das Blut des Hingerichteten und aller seiner Nachkommen bis in Ewigkeit an dem Urheber seiner Hinrichtung: dem Zeugniß. Denn solches lehrt die Schrift 1 Mos. 4, 10, woselbst es heißt: „„Die **Blute** (Leben) deines Bruders **schreien**““: das Blut deines Bruders schreiet, heißt es nicht, sondern: die Blute: nämlich sein und seiner Nachkommen Blut, das unschuldig auf Holz und Steinen vergossen ward.

„Auch ist deshalb nur ein Menschenpaar (Adam und Eva) geschaffen, um erstens, zu lehren, daß wer den Untergang eines Men-

109) כשר: eine chaldäische Uebersetzung für ישר „rechtlich.“ Vergl. Onkelos zu 5 Mos. 6, 18 u. a. a. O. — Ferner Esther 8, 5. Allerdings hat es noch Nebenbedeutungen, allesammt jedoch in dem Sinne: rechtlich, geziemend, wohl-(fahrend) u. dergl.

זַרְעוּתָיו! דָּבָר אַחֵר. דְּמִי אָחִיךָ, שֶׁהֲיָה דָמוּ מוּשְׁלָךְ עַל הָעֵצִים וְעַל הָאֲבָנִים.

לְפִיכָךְ נִבְרָא אָדָם יְחִידִי לְלַמֶּדְךָ, שֶׁכָּל הַמְאַבֵּד נֶפֶשׁ אַחַת מִיִּשְׂרָאֵל מַעֲלֶה עָלָיו הַכָּתוּב כְּאִלּוּ אִבֵּד עוֹלָם מָלֵא. וְכָל הַמְקַיֵּים נֶפֶשׁ אַחַת מִיִּשְׂרָאֵל מַעֲלֶה עָלָיו הַכָּתוּב כְּאִלּוּ קִיֵּם עוֹלָם מָלֵא: וּמִפְּנֵי שְׁלוֹם הַבְּרִיּוֹת שֶׁלֹּא יֹאמַר אָדָם לַחֲבֵרוֹ אַבָּא גָּדוֹל מֵאָבִיךָ: וְשֶׁלֹּא יְהוּ הַמִּינִים (גמ״ר הַצְּדוּקִים) אוֹמְרִים הַרְבֵּה רְשׁוּיוֹת בַּשָּׁמַיִם: וּלְהַגִּיד גְּדוּלָּתוֹ שֶׁל הקב״ה שֶׁאָדָם טוֹבֵעַ כַּמָּה מַטְבְּעוֹת בְּחוֹתָם אֶחָד וְכֻלָּן דּוֹמִין זֶה לָזֶה. וּמֶלֶךְ מַלְכֵי הַמְּלָכִים הקב״ה טָבַע כָּל אָדָם בְּחוֹתָמוֹ שֶׁל אָדָם הָרִאשׁוֹן. וְאֵין אֶחָד מֵהֶן דּוֹמֶה לַחֲבֵרוֹ: לְפִיכָךְ כָּל אֶחָד

schen verursacht, damit gleichsam den Untergang eines ganzen Geschlechtes verschuldet, und wer hingegen nur einen Menschen erhält (vor Umkommen schützt), dadurch gleichsam ein ganzes Geschlecht erhält. — Ferner: um Willen der allgemeinen Wohlfahrt: damit der Mensch (Zeuge) nicht sage: ich bin von edlerer Abstammung![a]) und drittens: damit die Ungläubigen (Zeugen) nicht meinen mögen, als gäbe es mehrere Schöpfer.[b]) Endlich viertens: um die Größe[c]) Gottes zu lehren, der jeden Menschen nach dem Siegelbilde des ersten Menschen geschaffen, ohne daß ein Mensch dem andern an Gesichtsbildung gleicht, während ein Mensch mit einem Stempel zwar viele, aber lauter gleiche Abdrücke hervorbringen kann. Deshalb muß jeder Mensch (Zeuge) zu sich selbst sagen: Um meinet, d. h. des Menschen willen, ist die Welt geschaffen worden.[d])

„Wolltet ihr (Zeugen) aber zu euch selber sagen: „„Was soll uns diese Qual?““ (Wir wollen lieber nicht zeugen, um keines Menschen Untergang zu bewirken.) „so lehrt die Schrift, daß ihr zeugen müsset, denn es heißt 3 M. 5, 1 „„So Jemand ein Zeugniß weiß, er hat nämlich etwas gesehen, oder weiß es sonst: wenn er dieses nicht anzeigt u. s. w.““ — Denket auch

וְאֶחָד חַיָּב לוֹמַר, בִּשְׁבִילוֹ נִבְרָא הָעוֹלָם:

וְשֶׁמָּא תֹּאמְרוּ, מַה לָּנוּ וְלַצָּרָה הַזֹּאת? וַהֲלֹא כְּבָר נֶאֱמַר, וְהוּא עֵד אוֹ רָאָה אוֹ יָדָע אִם לֹא יַגִּיד וגו': וְשֶׁמָּא תֹּאמְרוּ, מַה לָּנוּ לָחוֹב בְּדָמוֹ שֶׁל זֶה?.... וַהֲלֹא כְּבָר נֶאֱמַר, בְּאָבוֹד[110] רְשָׁעִים רִנָּה:

nicht (ihr Zeugen!); warum sollen wir das Blut dieses (angeklagten) Menschen durch unser Zeugniß verschulden?! denn dagegen lehrt die heil. Schrift Spr. 11, 10: „„Wenn die Gottlosen umkommen, herrscht Jubel.““[e]) (Sanhedrin 4, 5.)

a. Und etwa: „der Angeklagte von geringerer — was ist an dessen Erhaltung gelegen!“

b. Da es doch nur einen gibt, der den Menschen in seinem Ebenbilde geschaffen und das Vergießen von Menschenblut (1 M. 9, 5 u. 6) ausdrücklich verboten hat.

c. Seine Allmacht u. s. w., die den falschen Zeugen überall zu finden und zu strafen vermag.

d. Und wenn ich und mein Nächster so hoch gelten, so will ich mich in keiner Weise, am allerwenigsten aber durch ein falsches Zeugniß, das meines Nächsten Untergang zu Folge hat, versündigen.

e. Indem die bürgerliche Ordnung und gesellschaftliche Wohlfahrt durch diese Bestraften nicht mehr gestört wird.[111])

CIII. & CIV.

בֶּן סוֹרֵר וּמוֹרֶה נִדּוֹן עַל שֵׁם סוֹפוֹ. יָמוּת זַכַּאי וְאַל יָמוּת חַיָּב שֶׁמִּיתָתָן שֶׁל רְשָׁעִים הֲנָאָה לָהֶן וְהֲנָאָה לָעוֹלָם. וְלַצַּדִּיקִים רַע לָהֶן וְרַע לָעוֹלָם: יַיִן וְשֵׁינָה

Ein ungehorsamer, widerspenstiger Sohn wird verurtheilt[a]) um seiner Zukunft willen[b]): er sterbe unschuldig und nicht schuldig.[c]) Denn der Tod der Gottlosen ist sowohl ihnen selber als der Welt nützlich[d]); der Tod der Gerechten hingegen ist den Gerechten wie der Welt nachtheilig.[e]) Trunk und Schlaf der

110) Biblisch: וּבַאֲבֹד.

111) Anmerkung. Die Uebersetzung dieses Textes anlangend, verfolgte der Verf. die Sentential-Version und sieht sich der Kritik halber genöthigt, deshalb auf sein Vorwort zum ersten Heft aufmerksam zu machen.

Gottlosen ist den Gottlosen und der Welt nützlich[f]), Trunk und Schlaf der Gerechten aber ist den Gerechten und der Welt nachtheilig.[g]) Wenn Gottlose von einander getrennt (isolirt) leben, so nützt es ihnen und der Welt[h]); wenn aber Gerechte isolirt leben, so ist es ihnen und der Welt zum Nachtheil. Wenn Gottlose versammelt sind, so schadet es ihnen und der Welt[i]); wenn aber Gerechte versammelt sind, so nützt es ihnen und der Welt. Ruhe[k]) der Gottlosen schadet ihnen und der Welt; Ruhe der Gerechten nützt ihnen und der Welt. (Sanhedrin 8, 5.)

לָרְשָׁעִים הַנֹּאָה לָהֶן וְהַנֹּאָה
לָעוֹלָם וְלַצַּדִּיקִים רַע לָהֶן
וְרַע לָעוֹלָם. פִּיזוּר לָרְשָׁעִים
הַנֹּאָה לָהֶן וְהַנֹּאָה לָעוֹלָם
וְלַצַּדִּיקִים רַע לָהֶן וְרַע
לָעוֹלָם. כִּנּוּס לָרְשָׁעִים רַע
לָהֶן וְרַע לָעוֹלָם וְלַצַּדִּיקִים
הַנֹּאָה לָהֶן וְהַנֹּאָה לָעוֹלָם
שֶׁקֶט לָרְשָׁעִים רַע לָהֶן
וְרַע לָעוֹלָם וְלַצַּדִּיקִים
הַנֹּאָה לָהֶן וְהַנֹּאָה לָעוֹלָם:

a. Das betreffende Gesetz 5 Mos. 21, 18—21 verordnet, daß ein von seinen Eltern als Schlemmer und Säufer angeklagter unbändiger und widerspenstiger Sohn schon dieser Untugenden wegen den Tod der Steinigung verdient und die Gemara ergänzt die Mischna erläuternd durch die Bemerkung: אמרה תורה „Das Gesetz meint": besser, er sterbe unschuldig u. s. w.

b. Ehe er das väterliche Erbe verpraßt hat, verarmt ist und sich zu Räubern gesellt.

d. Ihnen: damit sie nicht noch tiefer sinken; der Welt: welche alsdann Frieden vor ihnen hat.

e. Weil sie bei längerem Leben noch mehr Gutes wirken und durch ihr Verdienst die Welt vor göttlichen Strafgerichten bewahren würden.

f. Indem sie, so lange sie schlemmen und schlafen ihren Mitmenschen nichts Böses zufügen בל זמן ששותין וישנין אינן חוטאין ואינן מריעין לבריות (Raschi.)

g. Der Wein, und der Schlaf in Folge des Weingenusses, hindert sie an der Beschäftigung und Ausübung des göttlichen Gesetzes, an der Erfüllung ihres Berufes überhaupt, was nicht nur ihnen, sondern auch der Welt schadet. (Ders. und Bartenora.)

h. Sie können zusammen nichts Böses beschließen, so wie isolirte Gerechte zusammen nichts Gutes beschließen können. (dies.)

i. Eine Bande von zehn Gottlosen vermag mehr Böses anzustiften, als doppelt so viele vereinzelte Bösewichter, wie gegentheils zehn Gerechte mit vereinten Kräften mehr Gutes stiften können, als zwanzig mit vereinzelten Kräften.

k. שקט Rast, Erholung oder momentane Beschäftigungslosigkeit. In Bezug auf das Leben: Sicherheit, ungestörtes Schaffen und Wirken.

In gleicher Kathegorie mit dem „unbändigen und widerspenstigen Sohne"

בן סורר ומורה steht ein Dieb, der beim Einbruch ertappt wird. Auch dieser darf seiner Zukunft wegen verurtheilt und getödtet werden. הבא במחתרת נידון על שם סופו Sanhed. 8, 6. Das betr. Gesetz lautet: Wenn beim Einbruch der Dieb betroffen und geschlagen wird, daß er stirbt, so ist seinetwegen keine Blutschuld; wenn aber die Sonne aufgegangen über ihn, so ist seinethalben Blutschuld. 2 M. 22, 1 und 2. Der Sinn ist: Wenn der Ergreifer den Einbrecher aus Nothwehr gänzlich unschädlich macht, so geschieht damit nichts Widergesetzliches; והתורה אמרה אם בא להורגך השכם להורגו Sanhed. 72 a., wenn es jedoch „sonnenklar ist" daß der Einbrecher keine Mordgedanken hegt, indem er betroffen und geschlagen wird, daß er stirbt, so ist der Schläger des Blutvergießens schuldig. Eben so: ist der Einbrecher überwältigt und dem Halsgerichte überliefert, so darf dieses ihn „seiner Zukunft halber zum Tode verurtheilen", wenn es mit Gewißheit annimmt, daß er eventuell Mordgedanken hegte, andernfalls durfte er nur zum (vier- oder fünffachen) Ersatz des Geraubten verurtheilt werden. ת"ר אין לו דמים אם זרחה השמש עליו. וכי השמש עליו בלבד זרחה? אלא אם ברור לך הדבר כשמש שאין לו שלום עמך. הרגהו! ואם לאו. אל תהרגהו ibid. Hieran schließt sich noch folgende Lehre:

וְאֵלּוּ הֵן שֶׁמַּצִּילִין אוֹתָן בְּנַפְשָׁן. הָרוֹדֵף אַחַר חֲבֵרוֹ לְהָרְגוֹ. אַחַר הַזָּכָר וְאַחַר הַנַּעֲרָה הַמְאוֹרָסָה.

Und solche rettet[a]) man selbst mit Aufopferung ihres Lebens[b]) vor Verbrechen: Wer seinen Nächsten verfolgt, um ihn zu morden, und wer einen Knaben[c]) oder ein verlobtes Mädchen schänden will. Sanhedrin 8, 7.

a. Verhindert.

b. Wenn es an sonstigen Mitteln fehlt, sie an der Ausführung des Verbrechens zu hindern und zwar 1) gleich dem Einbrecher: ihrer eignen Zukunft halber כדי להצילן מן העבירה (Barten. u. v. a.) und 2) zur Rettung der Gefährdeten.

Nur mit Widerstreben und gewissermaßen als eine Nothwehr der sittlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt wider die muthwilligen Störer derselben erlaubt das mosaische Recht דִּין תּוֹרָה die Todesstrafe. Zuchthäuser und dem ähnliche Straf- oder Besserungsanstalten, kannte es nicht. Selbst die Kefa כיפה war nichts Anderes, als eine Todesstrafe. Die Mischna: ההורג נפש שלא בעדים מכניסין אותו לכיפה ומאכילין אותו להם צר ומים לחץ von der Gem. Sanhedr. 81 b. dahin ergänzend erläutert: עד שיקטן מעיינו. והדר מאכילין אותו שעורין עד שבריסו מתבקעת lehrt: „So Jemand des Mordes für schuldig erkannt worden, das Zeugniß wider ihn aber mangelhaft ist,[112]) so sperrt man ihn in eine enge Zelle und speist ihn so lange mit schlechter und unverdaulicher Kost, bis er berstet" d. h. daran stirbt.

Das mosaische Recht דין תורה, anderweitige Straf- und Besserungsanstalten nicht kennend, mußte schlechterdings die Todesstrafe beibehalten. Aber es beschränkte sie bis auf ein Minimum von Verbrechen. Die Strafe der Ausrottung „Karat" כרת z. B. konnte kein menschlicher Richter verhängen; war darauf erkannt

112) Ein Formfehler im Verfahren, als: mangelhafte Verwarnung der Zeugen (Text CII.) und dergl. vorgekommen.

worden, so konnte und durfte sie nur durch die Strafe der Geißeluug (5 M. 25, 1—3) verbüßt werden. Und selbst die Geißelung durfte nicht unmenschlich vollzogen werden: bis auf vierzig Hiebe, und nicht darüber, durfte die Strafe verschärft werden, damit der Schuldige — „dein Bruder" wie die Schrift ihn das. nennt — nicht entwürdigt werde .... Nur der Mord und die dem Morde gleich kommenden sittlichen Verbrechen durfte der menschliche Richter mit Tode bestrafen. Vergl. Maccot. Text CIX.

c. Nach 5 Mos. 22, 25 ff. aus dem Kethib (s. Anmerk. 58) נער — für נערה — gefolgert.

CV. & CVI.

כָּל יִשְׂרָאֵל יֵשׁ לָהֶם חֵלֶק לָעוֹלָם הַבָּא שֶׁנֶּאֱמַר וְעַמֵּךְ כֻּלָּם צַדִּיקִים לְעוֹלָם יִרְשׁוּ אֶרֶץ, נֵצֶר מַטָּעַי מַעֲשֵׂה יָדַי לְהִתְפָּאֵר: וְאֵלּוּ שֶׁאֵין לָהֶם חֵלֶק לָעוֹלָם הַבָּא. הָאוֹמֵר אֵין תְּחִיַּת הַמֵּתִים מִן הַתּוֹרָה. וְאֵין תּוֹרָה מִן הַשָּׁמַיִם. וְאֶפִּיקוֹרוֹס: רַבִּי עֲקִיבָא אוֹמֵר, אַף הַקּוֹרֵא בַּסְּפָרִים הַחִיצוֹנִים. וְהַלּוֹחֵשׁ עַל הַמַּכָּה וְאוֹמֵר, כָּל הַמַּחֲלָה אֲשֶׁר שַׂמְתִּי בְמִצְרַיִם לֹא אָשִׂים עָלֶיךָ כִּי אֲנִי ה' רֹפְאֶךָ: אַבָּא שָׁאוּל אוֹמֵר, אַף הַהוֹגֶה אֶת הַשֵּׁם בְּאוֹתִיּוֹתָיו:

Ganz Israel[a]) hat Theil an der zukünftigen Welt[b]) und Glückseligkeit, denn es heißt Jesaias 60, 21 „Dein Volk, allzumal gerechtfertigt (tugendhaft): sie werden auf ewig das Land besitzen, als Sprößlinge meiner Pflanzung, Werke meiner Hände, mir zum Ruhme." Und folgende haben keinen Antheil an der zukünftigen Welt[c]): Wer behauptet, die Auferstehung der Todten sei nicht in der Tora begründet[d]), oder die Tora[e]) sei nicht vom Himmel (Gott) gegeben, und ein Epikuräer (Einer, der die Religion freventlich verspottet und verhöhnt). Rab. Akiba setzte hinzu: auch wer sich emsig mit dem Lesen und dem Verständniß ketzerischer (Gott und Religion verleugnender) Schriften beschäftigt und wer dem Aberglauben huldigt, unter Mißbrauch des göttlichen Wortes, indem er z. B. zur Heilung einer Krankheit (Wunde) also verfährt: Er speiet darüber aus und lispelt dabei das Gotteswort, 2 M. 15, 26 „Ich will keine der Krankheiten, die ich Egypten auferlegte (womit ich es heimsuchte), dir zuschicken u. s. w." Aba Saul setzte diesem noch

hinzu: auch wer den Namen Gottes, wie er geschrieben[1]) wird (nach dem Kethib), ausspricht. (Sanhedrin 10, 1.)

a. כל ישראל Selbst die bußfertig verstorbenen (hingerichteten) Verbrecher.

b. עולם הבא „Zukünftige Welt" bedeutet dasjenige ewige Leben auf Erden, welches mit der Maleachi 3, 23 verheißenen Erscheinung des Propheten Elijahu eintreten und mit der Auferstehung der Todten und dem sogenannten jüngsten Gerichte beginnen wird. Eine endlose selige Zukunft auf — Erden; ein irdisches und dennoch rein geistiges, durch den Abglanz Gottes זיו השכינה gefristetes, Leben des, mit seiner Seele wieder vereinten, auferstandenen Menschenleibes. מתים שעתידים לחיות אין חוזרין לעפרן והעולם הבא אין בו לא אכילה ולא שתיה ואע"פ שיש בו גוף ונשמה „Die Todten, welche künftig auferstehen, werden nicht zum Staube wiederkehren, und obgleich körperlicher Natur, so sind sie doch aller irdischen Bedürfnisse baar und ledig." (Barten. z. St.)

Die Gemara Berachot 17a. schildert diese „irdische zukünftige Welt" also: הע"הב אין בו לא אכילה ולא שת"י ולא קפר"י ורב"י ולא משא ומתן ולא קנאה ולא שנאה ולא תחרום אלא יושבין צדיקים ועטרותיהם בראשיהם ונהנין מזיו השכינה „In der zukünftigen Welt hat man keine irdischen Bedürfnisse, als: Essen, Trinken, Fortpflanzungstrieb; auch keine Geschäfte und keine Leidenschaften, als: Neid, Haß und (Lust am) Zerstören: da leben die Gerechten lediglich von dem Strahlenausflusse der Gottheit."

Mit dieser zukünftigen Welt identisch ist das Messiasreich. Und insofern und insoweit der Talmud die zukünftige Welt nicht im Himmel, sondern **auf Erden sucht** und findet, ist die Auffassung sehr **natürlich** und richtig.[113])

Wo die Seelen der Verstorbenen bis zu ihrer Auferstehung verweilen? darüber stellt der Talmud keine bestimmte Lehre auf; er spricht nur hie und da von desfallsigen zweien Orten: dem Paradiese גן ערן und der Hölle גהינום. Und beiden scheint er wiederum keinen **überirdischen** Platz einräumen zu wollen. — Die Hölle, auch Scheaul genannt (siehe folgenden Text), ist unterirdisch, und daß es außer dem unbekannten irdischen Paradiese noch ein überirdisches giebt, läßt der Talmud höchstens ahnen. Jedesfalls aber verweilen die Seelen der Gerechten und Geläuterten bis zu Anfang der zukünftigen Welt, im Paradiese; das ist klar. — Unklar hingegen, was mit den Seelen der Epikuräer, der Gottes- und Offenbarungsleugner, so wie Aller, denen die zukünftige Welt und Glückseligkeit **ab**gesprochen wird, geschieht. Soviel nur scheint fest zu stehen:

1) Die Leiber der Gottlosesten werden nicht einmal der Auferstehung theilhaftig werden;

2) die weniger Gottlosen werden, gleich den Gerechten, auferstehen, um gleich letzteren gerichtet zu werden, ob und welchen Antheil auch sie an der zukünftigen Welt und Glückseligkeit erhalten sollen. (Vergl. übrigens Text CXVI. die dort aufgestellte Lehre Rab. Akibas: משפט רשעים בגיהנם י"א חדש ב"ש.

Daß der Talmud das ewige Leben **auf Erden** stattfinden läßt, ist lediglich eine Lösung der Frage, wegen der (Jesaias 26, 19. Jechesk. 37 u. a. v. a. O.) biblisch verheißenen Auferstehung der Todten. — Und wie anders, als der Talmud, will und kann man die Auferstehung der Todten und das ewige Leben

---

113) Die Schlußbitte in dem täglich zu verrichtenden Gebete ובא לציון גואל „Es wird ein Erlöser kommen für Zion ꝛc." (nach Jesaias 59, 20) lautet: Möge es Dir o Gott! gefallen, daß wir halten dein Gesetz in dieser Welt, damit wir würdig sein zu erleben, zu sehen und zu erlangen das Gut und den Segen der Zeit des Messias und des Lebens der zukünftigen Welt. לשני ימות המשיח ולחיי העולם הבא

der den Todten zurück gegebenen Seelen, erklären? Der Bibelgläubige muß sich schlechterdings zu dieser talmudischen Lehre, resp. Auffassung, bekennen. Er muß — glauben!!! **glauben:** in des Wortes weitester Bedeutung. Denn beweisen läßt sich wol die menschliche Seele und ihre ewige Fortdauer (wie es M. Mendelsson in seinem Phäden"; Zschocke im „Alomentade"; Jonas in „Die Seele ist unsterblich," u. a. m. bewiesen haben); nicht aber die Wiedervereinigung der menschlichen Seele mit ihrem in Myriaden Atomen zerstäubten, künftig wieder aufzuerstehendem Leibe. — Wer sonst gläubig, hier aber zweifelhaft ist, dem kann man höchstens Folgendes entgegen halten: Denke dir ein ungebornes, aber zur Geburt schon ziemlich reifes, Kind; etwa eine achtmonatliche Leibesfrucht, deren Augen, Ohren und Mund noch verschlossen sind, die keine Ahnung und Vorstellung hat von Licht, Luft und Schall; die lediglich durch ihren Nabel lebt, durch ihn ißt und trinkt und lebt und webt. Nun stelle dir vor: Dieser ungeborne Mensch — wir wollen ihn Homunkulos nennen — wäre sich seines Daseins bewußt; bewußt, wie du dich des deinigen; dieser Homunkulos verstände nun auch folgende etwa an ihn gerichteten Worte: „Noch um ein Kurzes: und du wirst aufhören in diesem Wasser kopfunter zu schwimmen und mit deinem Nabel zu essen! Vielmehr wirst du diesen engen Raum verlassen, dich fortan — zwar auch auf Erden, jedoch — freier bewegen und zwar vermittelst dieser dir angewachsenen vier Dinger, Arme und Beine genannt. Ja, mit andern zwei Dingern — den Augen — wirst du sehen, mit den Ohren hören, und leben wirst du, indem du athmest, und weil dir der Herr eine lebendige Seele in deine Nase einhauchen wird (1 Mos. 2, 7). Du hast zwar keinen Begriff vom Sehen und Hören und Athmen ꝛc. und ich kann dir auch von deiner Geburt keinen richtigen beibringen: aber es ist ganz gewiß also!" — würde Homunkulos dieses Alles, trotz seiner Richtigkeit, **begreifen??** ... Und eben so wenig kann ich Dir das talmudisch geschilderte ewige Leben: die Auferstehung und Wiederbeseelung der Todten ꝛc. begreiflich machen. Glaubst du aber sonst nur, wie ich, an die Schrift: so mußt du auch, wie ich, an dieses Dogma glauben und dich, gleich mir, mit der desfallsigen talmudischen Erläuterung und Lehre zufrieden geben.

c. Und an der Auferstehung, überhaupt an dieser.

d. מן התורה Wer auch sonst an die Auferstehung und göttliche Offenbarung, Tora, jedoch nicht daran glaubt, daß die Auferstehung eine biblische Lehre, eine Lehre der göttlichen Offenbarung sei האומר אין תח"מ מן התורה. אפילו אם מודה שיהיו המתים אלא דלא רמיזי באורייתא ביפר הוא והואיל שבפר בתחיית המתים אין יהיה לו חלק בתח"מ (M. k. N.) Geht schon solcher Ignorant der Auferstehung verlustig: um wie viel mehr der, welcher sie überhaupt verleugnet, gemäß der Lehre: „Wer die Auferstehung der Todten überhaupt, oder auch nur als eine Lehre der Offenbarung leugnet, hat keinen Antheil an der Auferstehung." Sanhedr. 90a. Mit anderen Worten: Wer die Auferstehung und die zukünftige Welt ignorirt, für den existiren sie nicht. הוא כפר בתחות המתים לפיכך לא יהיה לו חלק בתחיית המתים

e. Die biblischs Lehre, Offenbarung.

f. Nämlich: יְהוָה; die Les- und Sprechart dafür ist אֲדֹנָי und wo jener allheilige Name doppelt vorkommt, ist er das zweitemal „Elohim" אֱלֹהִים zu sprechen. Eine Anleitung zu dieser Les- und Sprechart findet sich 1 Mos. 15, 2, woselbst jener allheilige Name in der That wie Elohim, d. i. folgendergestalt יֱהוִה vocalisirt ist. Nur der Hoheprieſter durfte ihn, bei alljährlicher Entsühnung des Volkes den Vers: 3 M. 15, 30 recitirend, aussprechen, wie er daselbst geschrieben ist. (Nach dem Kethibb. Siehe Heft I. Anmerk. 58.) Das, 3 Mos. 24, 10 ff. erzählte, mit Steinigung geahnte Verbrechen, bestand darin, daß der Sohn der Israeliten

den allheiligen Namen Gottes nach dem Kethibb ausgesprochen hatte, was als eine Lästerung Gottes und seines allheiligen Namens erachtet ward. Sanhedr. 96a. und Raschi z. a. O.

Die talmudische Anschauung von der künftigen Welt עה"ב und was damit zusammenhängt, insbesondere dem s. g. „jüngsten Gerichte" wird noch klarer durch die weitere Ausführung des Mischnatextes, ganz besonders aber durch folgende Sätze:

דור המדבר אין להם חלק לעה"ב ואין עומדין בדין שנאמר, במדבר הזה יתמו ושם ימותו, דברי ר"ע: ר"א אומר, עליהם הוא אומר, אספו לי חסידי כורתי בריתי עלי זבח: עדת קרח אינה עתידה לעלות שנאמר, ותכס עליהם הארץ. בעולם הזה; ויאבדו מתוך הקהל. בעה"ב. דברי ר"ע: ר' אליעזר אומר, עליהם הוא אומר. ה' ממית ומחיה מוריד שאול ויעל:

Das Geschlecht der Wüste hat keinen Antheil an der zukünftigen Welt und wird nicht auferstehen zum (jüngsten) Gericht, denn es heißt von ihm 4 Mos. 14, 35: „In dieser Wüste sollen sie umkommen und daselbst sterben."[a]) So meint Rab. Akiba; Rab. Elieser aber lehrt: Von diesem Geschlechte gilt vielmehr das Psalmwort Cap. 50, 5: „Versammelt mir meine Frommen, die mit mir einen Bund über dem Opfer geschlossen."[b])

Die Rotte Korahs wird nicht wieder heraufkommen[c]) (nicht auferstehen), denn es heißt 4 M. 16, 33: „Die Erde bedeckte sie," d. h. in dieser Welt, „sie verschwanden aus der Gemeinde" d. h. in der zukünftigen Welt. So meint R. Akiba; R. Elieser aber sagt: Von ihnen gilt das Schriftwort 1 Sam. 2, 6: „Der Ewige tödtet und belebt wieder, er läßt sinken in die Gruft und bringt wieder herauf."[d]) (Sanhedrin 10, 3.)

a. Umkommen — sterben: Rab. Akiba bezieht die eine Strafe auf die Ausschließung von der Auferstehung und dem jüngsten Gericht, die andere auf die Ausschließung von dem zukünftigen Leben.

b. Nach 2 Mose 24, 5 — 8. Rab. Elieser versteht unter dem Psalmwort אספו לי „Versammelt mir" die Auferstehung.

c. לעלות „heraufkommen" aus der Hölle גיהנום oder Gruft שאול, welche unterhalb der Erdoberfläche sich befinden muß und in welche die Rotte versank.

d. Tödten und Beleben — Versenken und Heraufbringen: Jenes bezieht Rab. E. auf die Auferstehung, dieses auf das j. Gericht und resp. auf den ihnen zuzuerkennenden Antheil an der künftigen Welt und Glückseligkeit.

Die Anschauung der Rabbinen von der **irdischen** zukünftigen Welt und Glückseligkeit, in welcher die Seelen, mit den Leibern wieder vereint, ein rein geistiges Leben leben (siehe oben die aus Berachot 17 a. citirte Lehre[114]), ist nichts weniger, als unreif und kindisch: vielmehr steht sie im innigsten Zusammenhange mit der Lehre von der Auferstehung und dem Gotteswort: „Siehe, ich erschaffe einen neuen Himmel und eine neue Erde (Jesaias 65, 17) und, wenn anders nur, wie es seitens dieser Rabbinen geschehen, ein ewiges freudenvolles Leben zugestanden wird: so kann es ganz gleich sein, ob wir es auf dieser neuverjüngten Erde, oder auf einem **anderen** Himmelskörper zu genießen haben werden.[115])

CVII.

חוֹמֶר בִּדְבְרֵי סוֹפְרִים מִדִּבְרֵי תוֹרָה: הָאוֹמֵר, אֵין תְּפִלִּין, כְּדֵי לַעֲבוֹר עַל דִּבְרֵי תוֹרָה. פָּטוּר; חֲמִשָּׁה טוֹטָפוֹת, לְהוֹסִיף עַל דִּבְרֵי סוֹפְרִים חַיָּב:

Strafbarer ist: wer gegen die Verordnungen der Weisen, als der, welcher gegen die mosaische Lehre auftritt. Derjenige z. B., welcher, um gegen die mosaische Lehre zu handeln, sagt oder lehrt: die Tefillen (Text II. Erläut. c.) zu haben, sei nicht mosaisch: ist nicht als Widerspenstiger[a]) zu behandeln; wer hingegen lehrt: es gehören fünf Gehäuse zu den Tefillen — mithin, zu den Verordnungen und Lehren der Weisen einen Zusatz macht —: der ist strafbar. (Sanhedr. 11, 3.)

---

114) Anmerk. f. Talm.-Jünger: Selbst die Kabbala läßt das ewige Leben auf der neuverjüngten **Erde** stattfinden. Anlehnend an 1 Mos. 18, 12. „Ist wol dem Herrn etwas unmöglich?" läßt der Sohar die Frage: Kann ein verwester, in Atome zerstäubter Menschenleib, wieder auferstehen? von Gott selbst also beantworten: קב״ה אומר לנשמה
הה״ד ויאמר ה׳ אל אברהם וגו״מ היפלא מ״ה דבר? למועד הידוע אצלי להחיות
את המתים אשיב אליך אותו הגוף שהוא חדוש מחודש בבראשונה ליהיות
במלבים קדושים

Die verheißenen Genüsse im ewigen Leben (die parabolisch dargestellte, von modernen Epikuräern und Abtrünnigen so scharf verspottete, Mahlzeit des Leviathan, des Bahamot, des יין השימר בענביו משמת ימי בראשית u. dergl. m.) oder die ewige Seligkeit selber, erklärt der Sohar wiederum durch eine Anlehnung an 2 Mos. 34, 28 „Er (Mose) war daselbst beim Herrn vierzig Tage und vierzig Nächte, Brot aß er nicht und Wasser trank er nicht" kurz und einleuchtend also: מפני שהיה נזון מסעודה אחרת מאותו
זיו של מעלה. וכהאי גוונא סעודתן של צדיקים לעתיד לבא

115) An irgend einem Platze des endlosen, unermeßlichen Weltalls (Universums) muß das verheißene „zukünftige Leben" stattfinden. Kein Platz des Universums ist aber immaterieller Natur; Alles, schreibe: **Alles** ist materieller Beschaffenheit. Desgleichen die menschliche nachtodische Zukunft.

Es handelt sich bei dieser Lehre einzig und lediglich darum: dem wiederbeseelten Körper **irgendwo** eine selige Existenz zu sichern. Letztere aber kann ihm faßlichermaßen nur auf der „Neuen Erde" in Aussicht gestellt werden.

a. Darunter versteht man einen, „der sich gegen die Bestimmungen und Lehren des ehemaligen höchsten Gerichtshofes auflehnt", זקן ממרא. Das ist ein „Gelehrter," dessen Ansichten und Lehren nicht mit den Ansichten und Lehren der Rabbinen harmoniren. (Vergl. „Die Freiheit der Forschung." Breslau ꝛc.)

In sofern a. den Schlüssel der Schrift der Talmud bildet und in sofern und weil die Schrift zweimal verbot: „Du sollst zu dem Gesetze nichts hinzufügen, auch nichts daran ringern!" (5 Mos. 4, 2 und 13, 1) ist diese talmudische Lehre nichts weniger, als hyrarchischer Art. — Niemandem ist die freie Forschung verkürzt; noch weniger die freie Lehre. Denn: nicht die **Lehre**, sondern die **That** soll hier zur Rechenschaft und zum Entgeld gezogen werden.

Der Sinn ist: Lehren, jedoch nicht entscheiden, darfst du, was du für richtig hältst: aber **üben** und unterlassen darfst du nur dasjenige, was wir Legislatoren, d. i. die Schrift und der Talmud, befehlen oder verbieten.

Irrlehren stand Jedwedem frei:
Nur strafte streng die Polizei
Die Wirkung solcher Lehre.

Dies Wort des „Veritas amote" dürfte den geeignetsten Schlüssel zu obigem, scheinbar hyrarchischem, Mischnatexte bilden.

CVIII.

Wenn das Gesetz (die h. Schr.) über solchen, der sich bloß den Gesetzesübertretern zugesellt[a]), eben die Strafe verhängt, wie über den Gesetzesübertreter selber[b]): um wie viel mehr ist es gewiß, daß, wer sich zu Frommen gesellt[c]), auch den Lohn der Frommen theilt. (Maccot 1, 7.)

. . . . . וְאִם כֵּן עָנַשׁ
הַכָּתוּב לַנִּטְפָּל לְעוֹבְרֵי
עֲבֵרָה כְּעוֹבְרֵי עֲבֵרָה. עַל
אַחַת כַּמָּה וְכַמָּה יְשַׁלֵּם
שָׂכָר לַנִּטְפָּל לְעוֹשֵׂי מִצְוָה
כְּעוֹשֵׂי מִצְוָה:

a. Und geschähe es auch nicht in der Absicht, ihnen gleich zu sein und, so zu sagen, ihnen die Stange zu halten, vielmehr nur in der Absicht, ihnen gleich zu **gelten.** Die Strafe anlangend, bewährt sich das: „Mitgegangen, mitgefangen u. s. w."

b. Z. B. Falsche Zeugen, über die die Schrift erkennt: „Ihr sollt ihm thun, wie er beabsichtigt hatte, seinem Bruder zu thun u. s. w." 5 M. 19, 19—21.

c. Sich ihnen anschließt, und ginge er auch nicht mit ihnen Hand in Hand, sondern vermiede nur, ihnen zuwider zu handeln.

CIX.

Ein Synedrium[a]), das in sieben Jahren einmal eine Todesstrafe vollziehen läßt, verdient mit dem

סַנְהֶדְרִין הַהוֹרֶגֶת אֶחָד
בְּשִׁבּוּעַ נִקְרֵאת חוֹבָלָנִית:

Namen „Chobalanit“ (verheerendes Institut) gebrandmarkt zu werden. Rab. Elieser b. Asarjah behauptet dieses sogar von einem Synedrium, welches aller siebenzig Jahre einmal eine Todesstrafe vollziehen läßt.

Rab. Tarphon und Rab. Akiba versicherten: Hätten wir im Synedrium Sitz und Stimme gehabt, so würde die Todesstrafe **niemals** an einem Menschen vollzogen worden sein.[a]) . . . . . .

. . . . . .

Rab. Simon ben Gamliel bemerkte hierauf: Diese Gesetzeslehrer[b]) würden durch Abschaffung der Todesstrafe dem Blutvergießen in Israel (dem Morden) nur Vorschub geleistet haben.[c]) (Maccot 1, 10.)

רַבִּי אֶעָזָר בֶּן עֲזַרְיָה אוֹמֵר אֶחָד לְשִׁבְעִים שָׁנָה:

רַבִּי טַרְפוֹן וְרַבִּי עַקִיבָא אוֹמְרִים, אִלּוּ הָיִינוּ בְּסַנְהֶדְרִין לֹא נֶהֱרַג אָדָם מֵעוֹלָם: . . . . . .

. . . . . .

ר׳ שִׁמְעוֹן בֶּן גַּמְלִיאֵל אוֹמֵר, אַף הֵן מַרְבִּין שׁוֹפְכֵי דָמִים בְּיִשְׂרָאֵל:

a. Der gelehrte Sal. Herxheimer bewies mit und aus dieser Mischna bis zur Evidenz, daß der rechtgläubigste Jude (als etwaiger Abgeordneter oder Volksvertreter) mit gutem Gewissen **für Abschaffung der Todesstrafe** stimmen dürfe und müsse. — Die Bibel selber hat nur mit dem größten Widerstreben die Todesstrafe durch Menschenhand verstattet. Vergl. Text CIV. Rab. Meier lehrt unverhohlen: בשעה שאדם מצטער שכינה מה הלשון אומרת? כביכול, קלינו מראשי! קליני מזריעי! אם כן המקום מצטער על דמים של רשעים שנשפך קו״ח על דמים של צדיקים „In dem Moment, da der Mensch die Todesstrafe verbüßt, seufzt Gott gleichsam: „Mein Haupt wird mir zu schwer! Meine Arme werden mir zu schwer!“ Empfindet Gott aber schon Mitleid mit den rechtlich verurtheilten und hingerichteten Bösewichtern: wie viel mehr mit den ungerecht verurtheilten hingerichteten Schuldlosen?“ Sanhedr. 6, 5.

Möglich, daß die im Mischnatexte genannten Gesetzeslehren, bis auf R. Simon ben Gamliel, an die **Justizmorde** dachten, deren Zahl zu ihrer Zeit schon Legionen betrug; dies aber thut der Behauptung: daß das Judenthum überhaupt gegen Todesstrafen ist und gegen dieselben protestiren darf, keinen Abbruch.

Mit Bezug auf unseren Mischnatext und sonstige bekannte Lehren sagt M. Mendelssohn (Jerusalem pag. 119) „Nach einem ungeschriebenen Gesetze konnte keine Leib und Lebensstrafe verhängt werden, wenn der Verbrecher nicht von zweien unverdächtigen Zeugen, mit Anführung des Gesetzes und unter Bedrohung der verordneten Strafe gewarnt worden; ja bei Leib- und Lebensstrafen mußte der Verbrecher mit ausdrücklichen Worten die Strafe anerkannt, übernommen und unmittelbar darauf, in Beisein derselben Zeugen, das Verbrechen begangen haben. Wie selten mußten die Blutgerichte bei einer solchen Einrichtung sein und wie mancherlei Gelegenheit hatten die Richter nicht, der traurigen Nothwendigkeit auszuweichen, über ihr Mitgeschöpf und Mitebenbild Gottes, den Stab zu brechen!

Ein Hingerichteter ist, nach dem Ausdrucke der Schrift, eine Geringschätzung Gottes.[116]) Wie sehr mußten die Richter anstehen, untersuchen und auf Entschuldigung bedacht sein, bevor sie ein Halsgerichtsurtheil unterzeichneten! Ja, wie die Rabbinen sagen[117]) hat jedes Halsgericht, das für seinen guten Namen besorgt ist, darauf zu sehen, daß in einem Zeitraume von siebenzig Jahren nicht mehr als eine Person am Leben gestraft werde."

Und in der That: So lange die Todesstrafe, für politische Vergehungen wenigstens, nicht gänzlich abgeschafft ist, so lange sie auf politischen Vergehungen noch steht: so lange kann man die legionenweise gemordeten s. g. politischen Verbrecher, z. B. den von der „politischen Gerechtigkeit" hingerichteten Karl I., die Grafen Egmont und Horn, Ludwig XVI., einen Palm, Hofer, Maximilian von Mexiko, die Tausende vom französischen Convent und Consulat hingeschlachteten Opfer, u. a. einen Herzog v. Enghien u. v. v. a.! nicht als **scheußlich gemordet** erachten ..... Die Mörder handhabten nur die politische Gewalt und rechtfertigten sich mit der Frage: Wie umgekehrt?! — — —

Es ist wahrlich an der Zeit, die Todesstrafe — für politische Vergehungen wenigstens! — abzuschaffen.

b. Nämlich: R. R. Elasar, Tarphan und Akiba.

c. Indem sich die Mörder auf ihre Straflosigkeit verlassen hätten." (Geiger: L. d. M.)

CX.

כָּל חַיָּבֵי כְּרִיתוֹת שֶׁלָּקוּ. נִפְטְרוּ יְדֵי כְרִיתָתָן. שֶׁנֶּאֱמַר וְנִקְלָה אָחִיךָ לְעֵינֶיךָ. כְּשֶׁלָּקָה הֲרֵי הוּא כְּאָחִיךָ. דִּבְרֵי ר' חֲנַנְיָא בֶּן גַּמְלִיאֵל:

Alle, welche anstatt der verwirkten Strafe der Ausrottung (Karet)[a]) die Strafe der Geißelung verbüßt haben: sind darnach als entsühnt (rein, schuldlos) zu betrachten; dies folgt aus 5 M. 25, 3, woselbst es heißt: „Wenikla Achicha Leenecha" d. h. Nach der reuemüthig verbüßten Geißelung hast du ihn wieder als deinen Bruder anzusehen. (Maccot 3, 15.)

a. כָּרֵת „Eine Todesstrafe durch Gottes Hand." Wer derselben für schuldig befunden wurde, hatte die Strafe der Geißelung (5 M. 25, 3 vergl. Text CIV. Seite 133) zu verbüßen.

XCI.

וְאָמַר ר' חֲנַנְיָא בֶּן

Ferner lehrt R. Chananja ben Gamliel: Wenn Jemand durch

116) קְלֻלַת אֱלֹהִים 5 Mos. 21, 23.

117) Nach obigem Text, Maccot 1, 10. Denn die Ansicht des Rab. Elieser ben Asarja ist keine vereinzelte.

נַמְלִיאֵל. מָה, אִם הָעוֹבֵר עֲבֵרָה אַחַת נוֹטֵל נַפְשׁוֹ עָלֶיהָ. הָעוֹשֶׂה מִצְוָה אַחַת. עַל אַחַת כַּמָּה וְכַמָּה שֶׁתִּנָּתֵן לוֹ נַפְשׁוֹ!! ר' שִׁמְעוֹן אוֹמֵר. מִמְּקוֹמוֹ הוּא לָמֵד שֶׁנֶּאֱמַר. וְנִכְרְתוּ הַנְּפָשׁוֹת הָעֹשׂוֹת וְגו"מ, וְאוֹמֵר. אֲשֶׁר יַעֲשֶׂה אוֹתָם הָאָדָם וְחַי בָּהֶם. הָא כָּל הַיּוֹשֵׁב וְלֹא עָשָׂה עֲבֵרָה נוֹתְנִין לוֹ שָׂכָר כְּעוֹשֶׂה מִצְוָה:

Uebertretung eines Gesetzes sein Leben verwirkt: um wie viel mehr muß ihm durch Beobachtung des Gesetzes sein Leben erhalten werden!! Rab. Simon lehrt: Solches kann man aus der heil. Schrift (wo von Karat die Rede ist) entnehmen. Es heißt daselbst 3 M. 18, 29: „Die Personen, welche solche Verbrechen begangen, sollen aus ihrem Volke ausgerottet werden"; vorher aber heißt es ebendaselbst: „Die Gesetze, durch deren Beobachtung der Mensch **am Leben erhalten werde**": Wer demnach sich einer Gesetzesübertretung (eines Verbrechens) enthält, der wird eben so belohnt, wie der, der das Gesetz übend beobachtet.[a]) (Maccot 3, 15.)

a. Die Beobachtung eines Verbotes, als: Du sollst nicht stehlen! nicht ehebrechen! nicht gelüsten! ꝛc. kommt an Verdienst der thätigen Beobachtung eines Gebotes gleich; mit andern Worten: Wer einer sündhaften Versuchung kräftig widersteht, ist so verdienstlich, als wer die Gelegenheit zur Ausübung eines Gebotes thatkräftig benutzt. Diese Lehre wird in Folgendem weiter ausgeführt.

רַבִּי שִׁמְעוֹן בַּר רַבִּי אוֹמֵר. הֱוֵי הוּא אוֹמֵר. רַק חֲזַק לְבִלְתִּי אֲכוֹל הַדָּם כִּי הַדָּם הוּא הַנֶּפֶשׁ וגו"מ. וּמָה? אִם הַדָּם, שֶׁנַּפְשׁוֹ שֶׁל אָדָם קָצָה מִמֶּנּוּ. הַפּוֹרֵשׁ מִמֶּנּוּ מְקַבֵּל שָׂכָר. גָּזֵל וַעֲרָיוֹת שֶׁנַּפְשׁוֹ שֶׁל אָדָם מִתְאַוֶּה

Rab. Simon Sohn Rabbi's[a]) lehrt: Es heißt 5 Mos. 12, 23: „Sei äußerst vorsichtig kein Blut zu essen, denn das Blut ist das Leben." Wenn schon Der belohnt wird, der sich des Blutgenusses enthält — welches den Menschen überhaupt anekelt —: um wie viel mehr muß Der, der sich vom Raube und der Unzucht — den verlockendsten Sünden! — fern hält, einen ihn

לָהֶן וּמְחַמְּדָתָן. הַפּוֹרֵשׁ מִזֶּהֶן עַל אַחַת כַּמָּה וְכַמָּה שֶׁזְּכָה לוֹ וּלְדוֹרוֹתָיו וּלְדוֹרוֹת דּוֹרוֹתָיו עַד סוֹף כָּל הַדּוֹרוֹת!!

und alle seine Nachkommen beglückenden Lohn erhalten?! (Maccot 3, 15.)

a. Die Lehre dieses Textes gehört R. Simon, dem muthmaßlich zweiten Sohne des Mischnaredacteurs: Rab. Jehuda, schlichtweg „Rabbi" auch Rabbi Jehuda hakadosch (der Heilige) genannt, an. Es scheint, als wäre diese Mischna nicht aus der Feder des M.-Redacteurs geflossen; als bilde sie vielmehr gleich andern vielen Mischnatexten, z. B. Sota 9, 15 (משמת רבי בטלה ענוה ויראת חטא) ein von dessen Schülern geordnetes Supplement zur Mischna.

CXII.

רַבִּי חֲנַנְיָא בֶּן עֲקַשְׁיָא אוֹמֵר. רָצָה הַקָּדוֹשׁ בָּרוּךְ הוּא לְזַכּוֹת אֶת יִשְׂרָאֵל. לְפִיכָךְ הִרְבָּה לָהֶם תּוֹרָה וּמִצְוֹת שֶׁנֶּאֱמַר. ה' חָפֵץ לְמַעַן צִדְקוֹ יַגְדִּיל תּוֹרָה וְיַאְדִּיר:

Rabbi Chananja ben Akaschja lehrt: Der Allheilige, gelobt sei er! wollte die Israeliten glückselig machen, darum gab er ihnen Lehren und Gesetze in Uebermaß[a]), wie es Jesaias 42, 21 heißt: „Der Ewige fand daran[b]) Gefallen um seiner Menschenliebe willen: darum machte er sein Gesetz groß und ausgedehnt.[c]) (Maccot 3, 16.)

a. Er verbot z. B. den Genuß schon an sich ekelhafter Thiere, als: die Maus, die Raupe u. dergl. m. Mit anderen Worten: Er verbot, was der Mensch schon aus Ekel unterläßt; gebot, was der Mensch ohne Befehl schon aus freien Stücken thut. Und dies Alles in der Absicht, um Israel durch Befolgung dieser Verordnungen „glückselig zu machen."

b. An den überflüssig verordneten Gesetzen. — Ueberflüssig: weil sie der Mensch schon ungeboten hält.

c. Eigentlich: „Damit Israel viel Verdienst erlange, hat Gott sein Gesetz überflüssig vergrößert und ausgedehnt." (Bartenora u. A.)

Der Sinn und die Lehre dieser letzten sub No. CX., CXI. und CXII. angeführten Mischnas ist: **Das Halten der Verbote**, d. h. die standhafte Tugend in bösen Versuchungen, **ist eben so verdienstlich, als das Halten der Gebote.**

CXIII.

אֵיזוֹ הִיא שְׁבוּעַת שָׁוְא?

Was heißt ein „vergeblicher Eid?" Wenn Jemand schwört, daß Etwas

נִשְׁבַּע לְשַׁנּוֹת אֶת הַיְדוּעַ לְאָדָם:

anders sei, als es dem Menschen bekannt ist.*) (Schewuot 3, 8.)

a. Z. B. daß eine steinerne Säule von Gold, daß ein Mann eine Frau, oder eine Frau ein Mann sei. Oder Jemand betheuert Etwas, das unmöglich ist, z. B. „Wenn ich nicht ein Kameel habe fliegen sehen, so ....“

Raschi zu 2 Mos. 20, 7 („Du sollst den Namen des Ewigen deines Gottes nicht vergeblich aussprechen!“) nimmt noch eine Art vergeblicher Eide an. Er schreibt daselbst: השני ל' מגנא בתרג"ו זה הנשבע לחנם ולהבל על עץ שהוא עץ על אבן שהוא אבן „Die andere Art ist, wenn Jemand unnütz und eitler Weise schwört, als: Ich schwöre, daß dies Holz aus Holz, dieser Stein ein Stein sei.“

Man kann folglich wahr schwören und sich dadurch gleichwol der Uebertretung des o. a. Verbotes „Du sollst den Namen nicht ꝛc.“ schuldig machen.

CXIV.

Vorbemerkung. Der Titel des Tractates, dem folgende Texte entlehnt sind, ist **Edujot** „Zeugnisse“ von (geschlichteten und beigelegten) sich widersprechenden Lehrsätzen unter den Gelehrten ꝛc. Gleich Anfangs beginnt es mit Satzungen, die zwischen Hillel und Schamai Gegenstände der Controvers bildeten und worin die übrigen Weisen weder dem Einen noch dem Andern beipflichten.

Der Grund solcher geschichtlichen Mittheilungen liefert zunächst folgender Text:

וְלָמָּה מַזְכִּירִין אֶת דִּבְרֵי שַׁמַּאי וְהִלֵּל לְבַטָּלָה? לְלַמֵּד לְדוֹרוֹת הַבָּאִים שֶׁלֹּא יְהֵא אָדָם עוֹמֵד עַל דְּבָרָיו. שֶׁהֲרֵי אָבוֹת הָעוֹלָם לֹא עָמְדוּ עַל דִּבְרֵיהֶם: וְלָמָּה מַזְכִּירִין דִּבְרֵי הַיָּחִיד בֵּין הַמְרוּבִּין. הוֹאִיל וְאֵין הֲלָכָה אֶלָּא כִּדְבְרֵי הַמְרוּבִּין? שֶׁאִם יִרְאֶה בֵּית דִּין אֶת דִּבְרֵי הַיָּחִיד וְיִסְמוֹךְ עָלָיו. שֶׁאֵין בֵּית דִּין יָכוֹל לְבַטֵּל דִּבְרֵי

Aus welchem Grunde werden die von den Weisen bekämpften Lehren Schamais und Hillels unnützer Weise angeführt? Um die künftigen Geschlechter zu belehren, daß der Mensch nicht auf seinem Sinn bestehen solle, da doch die größten Weisen (Hillel und Schamai) nicht immer auf ihrer Meinung beharrten. — Aus welchem Grunde aber führte man die Meinung eines Einzelnen gegen die der Mehrzahl an — da doch die Entscheidung sich nach dem Ausspruche der Mehrheit richtet? Damit: Wenn etwa ein Gerichtshof der Meinung des Einzelnen beipflichtet und darnach entscheidet: kein anderer Gerichtshof den Ausspruch jenes Gerichts-

בֵּית דִּין חֲבֵרוֹ עַד שֶׁיִּהְיֶה גָּדוֹל מִמֶּנּוּ בְּחָכְמָה וּבְמִנְיָן. הָיָה גָּדוֹל מִמֶּנּוּ בְּחָכְמָה אֲבָל לֹא בְמִנְיָן, בְּמִנְיָן אֲבָל לֹא בְחָכְמָה. אֵינוֹ יָכוֹל לְבַטֵּל דִּבְרֵיהֶם עַד שֶׁיִּהְיֶה גָּדוֹל מִמֶּנּוּ בְּחָכְמָה וּבְמִנְיָן: אָמַר רַבִּי יְהוּדָה. אִם כֵּן לָמָּה מְזַכִּירִין דִּבְרֵי הַיָּחִיד בֵּין הַמְרוּבִּין לְבַטָּלָה? שֶׁאִם יֹאמַר הָאָדָם, כָּךְ אֲנִי מְקוּבָּל. יֹאמַר לוֹ, כְּדִבְרֵי אִישׁ פְּלוֹנִי שָׁמַעְתָּ:

hofes aufheben kann; es wäre denn, daß der andere Gerichtshof dem ersteren an Gelehrsamkeit und an Mitgliedern (Anzahl) überlegen wäre. Uebertrifft er jenen an Gelehrsamkeit, aber nicht an Anzahl (der Richter), oder, übertrifft er jenen an Anzahl, aber nicht an Gelehrsamkeit: so kann er den Ausspruch jenes (ersteren) Gerichtshofes nicht aufheben; er kann es vielmehr nur dann, wenn er jenem in beiden Stücken (in Gelehrsamkeit **und** Anzahl) überlegen ist. — Rab. Jehuda bemerkte dazu: Wenn dem so ist: Aus welchem Grunde erwähnte (verzeichnete) man dann die Meinung des Einzelnen gegen die der Mehrheit unnützer Weise? Antwort: Damit, wenn Jemand sagt: „So habe ich die Ueberlieferung empfangen!“ man ihm nachweisen könne: Was du empfangen, hörtest du als von N. N. (Einzelnen) gelehrt. (Edujot 1, 4—6.)

CXV.

הוּא הָיָה אוֹמֵר. הָאָב זוֹכֶה לַבֵּן בְּנוֹי, וּבַכַּח. וּבָעוֹשֶׁר. וּבַחָכְמָה. וּבַשָּׁנִים. וּבַמִּסְפָּר הַדּוֹרוֹת לְפָנָיו; וְהוּא הַקֵּץ שֶׁנֶּאֱמַר, קוֹרֵא הַדּוֹרוֹת מֵרֹאשׁ. אֲנִי עַל פִּי שֶׁנֶּאֱמַר, וַעֲבָדוּם

Er[a]) pflegte zu sagen: Der Vater verursacht seinem Sohne folgende Glücksgüter: Schönheit, Stärke, Reichthum, Gelehrsamkeit, langes Leben und die den ihm folgenden Geschlechtern verheißene Belohnung.[b]) Und darin liegt das Ziel des göttlichen Verhängnisses, was aus folgenden Schriftstücken erhellt. Es heißt nämlich Jesaias 41, 4: „Er bestimmt von Anbe-

וְעִנּוּ אוֹתָם אַרְבַּע מֵאוֹת שָׁנָה. וְנֶאֱמַר, וְדוֹר רְבִיעִי יָשׁוּבוּ הֵנָּה:

ginn das Schicksal der zukünftigen Geschlechter:" Wie z. B. das Schicksal von Abrahams Nachkommen; denn obgleich es von dessen nächsten Nachkommen heißt: „Man wird sie dienstbar machen und sie vierhundert Jahre plagen" (1 Mos. 16, 13), so sagt die Schrift doch daselbst: „Das vierte Geschlecht wird wieder hierher zurückkehren" um des Stammvaters Verdienste zu genießen. (Edujot 2, 9.)

a. Rab. Akiba, zu dessen in der voraufgehenden Mischna verzeichnetem „Zeugnisse" die Lehren dieses, wie die des folgenden M.-Textes (CXVI.) gehören.

b. Theilweise ist dies Alles in den natürlichen Verhältnissen begründet. Reichthum z. B. kann der Vater seinem Sohne hinterlassen, Weisheit ihn lehren. — Eine andere Erklärung: wenn ein Vater es verdient, so bekommt und hinterläßt er solche hochbeglückten Kinder. ולי נראה כ"ו (Barten.) Der Talm. Jerusch. begründet manches mit Bibelstellen, z. B. die „Schönheit" durch Ps. 90, 16; „Stärke" durch Ps. 112, 2; den „Reichthum" durch Ps. 37, 26 ꝛc. ꝛc.

Der Hauptsinn des Ganzen ist: durch die Tugenden des Vaters werden auch der Sohn u. s. w. (seine Nachkommen) beglückt. Zunz.

CXVI.

אַף הוּא הָיָה אוֹמֵר חֲמִשָּׁה דְבָרִים שֶׁל שְׁנֵים עָשָׂר חֹדֶשׁ. מְשֻׁפֶּטֶת דּוֹר הַמַּבּוּל שְׁנֵים עָשָׂר חֹדֶשׁ. מְשֻׁפֶּטֶת אִיּוֹב שְׁנֵים עָשָׂר חֹדֶשׁ. מְשֻׁפֶּטֶת הַמִּצְרִים שְׁנֵים עָשָׂר חֹדֶשׁ. מְשֻׁפֶּטֶת גּוֹג וּמָגוֹג לֶעָתִיד לָבֹא שְׁנֵים עָשָׂר חֹדֶשׁ. מְשֻׁפֶּטֶת רְשָׁעִים בְּגֵיהִנֹּם שְׁנֵים עָשָׂר חֹדֶשׁ שֶׁנֶּאֱמַר. וְהָיָה מִדֵּי חֹדֶשׁ בְּחָדְשׁוֹ: רַבִּי יוֹחָנָן בֶּן נוּרִי

Auch lehrte er (R. Akiba) endlich: Fünf Dinge seien von zwölfmonatlicher Dauer: 1) Das Strafgericht der Sündfluth[a]); 2) die Heimsuchungen Ijobs[b]); 3) die Strafgerichte (zehn Plagen) über Egypten[c]); 4) das Strafgericht Gog-Magog's[d]), welches zukünftig stattfinden wird und 5) das Strafgericht der Gottlosen im Gehinnom „der Hölle." Letzteres wird aus Jesaias 15, 6 bewiesen. Es heißt daselbst: „Es wird geschehen von dem Monate (an, in welchem der Gottlose gestorben ist) bis zu dem (wiederkehrenden Monatsdatum, oder) Monate" gleiches Namens. — Rab. Jochanan ben

אוֹמֵר מִן הַפֶּסַח וְעַד הָעֲצֶרֶת שְׁנֵאֲמַר. וּמִדֵּי שַׁבַּת בְּשַׁבַּתּוֹ:

Nuri lehrt dagegen: Das Strafgericht der Gottlosen in der Hölle währt nicht länger, als die Zeit vom Ueberschreitungs- bis zum Wochenfeste (d. i. sieben Wochen), weil es ebendaselbst heißt: „Und von einem Sabbat bis zum anderen.[e])" (Edujot 2, 10.)

a. Die Fluth begann am 17ten des 2. Monats (1 Mos. 7, 11), am 17ten des siebenten Monates ruhete die Arche auf dem Gebirge Ararat (das. 8, 4), am 1sten des zehnten Monates wurden die Spitzen der Berge wieder sichtbar (das. Vers 5) und am siebenundzwanzigsten des 2ten Monats war die Erde wieder völlig ausgetrocknet. Die Fluth begann im „sechshundertsten Lebensjahre Noah's und endete in seinem 601stenLebensjahre (ibid. 7. 11 und 8, 14).

Die von Laien häufig aufgeworfene naive Frage: „Waren die damaligen Jahre eben so lang, als die unsrigen?" mit andern Worten: „Zählte ein Lebensjahr Adams, Methusalems und Noah's gleich den unsrigen, 12 Monate und der Monat ca. 30 Tage? erledigt sich durch die oben angeführten Data: einen „zehnten" Monat und einen „siebenundzwanzigsten" des Monats von selbst. Uebrigens vergleiche die, 1 Mos. 8, 6 bis 8, 14 gedachten, zu Monat X. hinzu gerechneten Data; es resultirt daraus, daß das Strafgericht der Sündfluth ein volles Sonnenjahr dauerte.

Die nachstehenden, kurz gehaltenen, fast ausschließlich dem R. Bartenora zugehörigen Erläuterungen, besitzen ein lediglich theologisches Interesse. Wem um gründlichere Erläuterungen der R. Akiba'schen Sätze zu thun ist, vergleiche Geiger L. d. M.

b. J. J. Rabe selber gleich Bartenora erläutert dies, indem er Seder olam anziehend, sagt: „solches wird aus Hiob 7, 3" ꝛc. erwiesen.

c. Beweis: Sie, die Israeliten nämlich, mußten Stoppeln lesen, die man im Monat Jjar (dem 2ten Monat des Kirchenjahres) findet, und im Monat Nissan (dem ersten des Kirchenjahres) zogen sie aus.

d. Versuchen sämmtliche Mischnalehrer durch Jesaias 18, 6 und Jecheskel 39, 6 zu erklären.

e. Dieser, Rab. Jochanan's Satz, bildet eine mildernde Erweiterung der R. Akiba'schen Lehre. Uebrigens fußt die Lehre Jochanan's auf dem Schluß der angeführten Citate: „Es geschieht von Neumond zu Neumond und von einer Wochenfeier zur andern, **daß alle Creatur kommt, um vor mir sich niederzuwerfen,** spricht Gott;" was erst **nach** überstandener Höllenqual geschehen kann.

CXVII.

עֲקַבְיָא בֶּן מַהֲלַלְאֵל הֵעִיד אַרְבָּעָה דְבָרִים. אָמְרוּ לוֹ עֲקַבְיָא חֲזוֹר בָּךְ בְּאַרְבָּעָה דְבָרִים שֶׁהָיִיתָ

Akabja ben Mehallalel bezeugte vier Satzungen.[a]) Die Weisen aber sagten zu ihm: „Akabja! widerrufe diese vier Lehrsätze: dann wollen wir dich auch zum Gerichtspräsidenten in Israel machen." —

אוֹמֵר וְנַעֲשֶׂה אַב בֵּית דִּין לְיִשְׂרָאֵל. אָמַר לָהֶן. מוּטָב לִי לְהִקָּרֵא שׁוֹטֶה כָּל יָמַי וְלֹא לֵיעָשׂוֹ" שָׁעָה אַחַת רָשָׁע לִפְנֵי הַמָּקוֹם שֶׁלֹּא יִהְיוּ אוֹמְרִי" בִּשְׁבִיל שְׂרָרָה חָזַר בּוֹ: —

הוּא הָיָה בְּ"וֹ: —

בְּשָׁעַת מִיתָתוֹ אָמַר לִבְנוֹ. בְּנִי חֲזוֹר בָּךְ בְּאַרְבָּעָה דְּבָרִים שֶׁהָיִיתִי אוֹמֵר. אָמַר לוֹ, וְלָמָּה לֹא חָזַרְתָּ בָּךְ? אָמַר לוֹ. אֲנִי שָׁמַעְתִּי מִפִּי הַמְרוּבִּים. אֲנִי עָמַדְתִּי בְּשִׁמּוּעָתִי .... וְהֵם עָמְדוּ בְּשִׁמּוּעָתָן ..... אֲבָל אַתָּה שָׁמַעְתָּ מִפִּי הַיָּחִיד וּמִפִּי הַמְרוּבִּין..... מוּטָב לְהָנִיחַ דִּבְרֵי הַיָּחִיד וְלֶאֱחוֹז בְּדִבְרֵי הַמְרוּבִּין: אָמַר לוֹ. אַבָּא פְּקוֹד עָלַי (גמ׳ חברך) לַחֲבֵירְךָ. אָמַר לוֹ אֵינִי מַפְקִיד .... אָמַר לוֹ שֶׁמָּא עוֹלָה מֻצָּאת בִּי? אָמַר לֵיהּ לָאו;

Er aber erwiederte: „Lieber mag man mich mein Lebtag einen Thoren heißen, als daß ich mich dazu verstände! (Wörtlich: als daß ich auch nur eine Stunde vor dem Allgegenwärtigen zum falschzeugenden Frevler mich erniedrigte.) Es soll nicht heißen: „Er (Akabja) habe um eines Amtes willen widerrufen.“ [b])

Er bezeugte nämlich . . . 2c.[c])

In seiner Sterbestunde sprach er zu seinem Sohne: „Mein Sohn! Gehe du von den vier Lehrsätzen, die ich bezeugt, ab.“ Dieser stellte ihm vor: Warum bist du selbst aber nicht davon abgegangen? Worauf jener erwiederte: „Ich habe sie aus dem Munde Mehrerer vernommen; darum verharrte ich darauf . . . . . Meine Gegner aber haben sie (anders) auch, und zwar aus dem Munde Mehrerer vernommen; darum mußten sie bei ihrer ihnen überworbenen Ueberlieferung verharren . . . du aber, mein Sohn, hast sie sowol aus meinem Munde — dem Munde eines Einzelnen — als aus dem Munde Vieler vernommen und es ist gerathener, meine — eines Einzelnen — Lehren zu verlassen und statt deren die Lehren der Mehrheit anzunehmen.“ [d]) Darauf bat der Sohn: Vater! Empfiehl mich deinen Genossen! Dieser aber erwiederte: Ich empfehle dich nicht .... Der

מַעֲשֶׂיךָ יְקָרְבוּךָ וּמַעֲשֶׂיךָ יְרַחֲקוּךָ׃

Sohn sagte: Hast du etwa etwas Unrechtes an mir befunden? Jener antwortete: Nein! Aber deine Handlungen mögen dich ihnen nähern, oder von ihnen entfernen.[c]) (Edujot 5, 6—7.)

a. Gewisse Riten und religiöse Gebräuche betreffend.

b. Und zwar gegen seine Ueberzeugung. Wahrheit galt ihm über Alles! Darum stellt ihm auch die Mischna (Eduj. 5, 6) das Zeugniß aus: שאין העזרה ננעלת בפני כל אדם מישראל בחכמה וביראת חטא בעקביא בן מהללאל „Niemand glich ihm an Weisheit und Sündenscheu.

c. Unter Andern bezeugte er, daß Schemaja und Abtaljon bei einer gewissen Gelegenheit eine Scheinceremonie geübt hätten, was jedoch die anderen Weisen — wie überhaupt die Richtigkeit seiner sonstigen drei Bezeugungen — bestritten.

d. Sam. Holdheim, diesen Satz in seinen „Predigten über d. j. Religion." Bd. II. S. 135. citirend, schrieb: „So, meine Freunde, belehrte ein Vater in der Verklärung der Sterbestunde, wo jede Selbstsucht verstummt und nur das reine Gefühl der väterlichen Liebe zum Ausdruck kommt, seinen Sohn, nicht bei dem zu beharren, was er, sein eigner Vater, gegen Andere mit aller Kraft bezeugt und behauptet, wovon er noch jetzt in der Sterbestunde überzeugt ist, nicht aus pietätsvoller Rücksicht gegen die väterliche Autorität seiner eignen Ueberzeugung, die bei historischen Ueberlieferungen so natürlich der Mehrheit sich hinneigt, Gewalt anzuthun, sondern nach seinem eigenen Gewissen zu prüfen und der abweichenden Ansicht nach freier Ueberzeugung zu folgen. Hier, Ihr Väter und Mütter, habt Ihr ein Beispiel aus uralter Zeit, der Ihr doch in Sachen des Glaubens so gern die Autorität einräumt, aus Urkunden, die mit Recht Euer volles Vertrauen besitzen, das Euch zur Richtschnur dienen soll, wie Ihr für Euch selbst an den gewohnten alten Formen des Judenthums festhalten und doch Euren Kindern gestatten sollt, für sich dem Zuge ihres Geistes und Herzens nach veränderten Formen mit freier Ueberzeugung zu folgen!"

e. Empfehlungen machen nicht liebenswürdiger, als man ist; die eigne Aufführung, das eigne Betragen nähert uns den Menschen oder entfernt uns von ihnen. Nicht nach Empfehlungen wird der Werth des Menschen erkannt und geschätzt, sondern nach seinen Thaten: אין האילן ניכר אלא מתוך פירותיו אין האדם ניכר אלא מתוך מעשיו „Wie der Baum an seinen Früchten erkannt und darnach geschätzt wird, so der Mensch an und nach seinen Thaten. S. Holdheim, auch den Schluß des M.-Textes (ibid.) citirend, lehrt dazu: „Gehen wir ihnen (unseren Kindern) mit gutem und frommen Wirken voran, aber behüten wir sie, daß sie nicht von unseren Namen zehren, sondern durch eigene Verdienste sich geltend machen. Sprechen wir zu ihnen: מעשיך יקרבוך ומעשיך ירחקוך."

CXVIII.

אָמַר ר' יְהוֹשֻׁעַ שָׁמַעְתִּי שֶׁמְּקָרִיבִין[118]) אַף עַל פִּי

Rab. Josua sagte: Ich habe gehört, daß man Opfer darbringen darf, wenn auch der Tempel nicht

118) In Sebachim 107b, woselbst diese Mischna citirt wird, ist die Lesart שֶׁהָיוּ מְקָרִיבִים

שֶׁאֵין בַּיִת .... שֶׁקְּדוּשָּׁתוֹ רִאשׁוֹנָה קִדְּשָׁה לְשָׁעָתָהּ וְקִדְּשָׁה לֶעָתִיד לָבֹא׃

da ist .... denn die erste (Salomonische) Einweihung des Tempels heiligte den Grund und Boden desselben[a]) sowohl für die damalige Zeit, wie für alle zukünftigen Zeiten.[b]) (Edujot 8, 6.)

a. Und der Stadt Jerusalem. Nicht eitles vergängliches Menschenwerk, als: der Tempel, die Häuser und Mauern Jerusalems bildeten das Object der Heiligung, nicht ihre Existenz bedingte, wenn auch nur theilweise, den Opferdienst: das Object der Heiligung bildete vielmehr der von Gott gebauete Grund und Boden, der ewig unzerstör- und unzerfallbare Raum der Stadt Jerusalem und des Tempels. Nicht menschliche Bauwerke verliehen dem Orte eine Heiligung, sondern der Ort, oder die geweihete Heiligung des Ortes verliehenen den darauf erbaueten Gebäuden eine Heiligung. Daher die bekannte Lehre, daß auch der zertrümmerte Tempel, d. h. sein Grund und Boden von ewig fortdauernder Heiligkeit ist. אף ע"פ שחרב בקדושתו עומד Und weil diese Heiligkeit ewig dauert, daher die Freiheit, noch heutiges Tages gewisse Opfer an dem heil. Orte Jerusalems und des Tempels darbringen und verzehren zu dürfen.[119]) לפיכך מקריבין הקרבנות אע"פ שאין שם בית (בוכן), Ramb. Hilch. bet habchira 6, 15.

Eben diese Freiheit aber bildet die Ursache des שחוטי חוץ Verbotes: irgendwo außerhalb der Tempelstätte opfern zu dürfen. ibid. Hilch. Maaße Hakorb. 19, 15 und 16.

b. Die Heiligkeit der Tempelstätte und Jerusalems ist von ewiger Dauer[120]) während die des Landes Palästina periodisch ist. Letztere begann mit jedesmaliger Besitzergreifung desselben zu Josua's und Esra's Zeiten und scheint von dem Vorhandensein gewisser Institutionen und Gegenstände abhängig gewesen zu sein.[121])

CXIX.

אָמַר ר' יְהוֹשֻׁעַ מְקֻבָּל אֲנִי מִרַּבָּן יוֹחָנָן בֶּן זַכַּאי

Rab. Josua sagte: Ich habe von R. Jochanan ben Saccai die Ueberlieferung empfangen, welcher sie von seinem Lehrer in ge-

---

„daß man Opfer dargebracht **hat**, obgleich kein Tempel mehr existirte." Und in der That wurde der Pezachlem noch eine kurze Zeit nach Zerstörung des zweiten Tempels dargebracht. (M. Creizenach: isr. Annalen 1840. Nr. 26.)

119) Nach einer Erzählung im Buche Kaftor Uperach soll im 13ten Jahrhundert gew. Zeitrechnung, also lange nach der letzten Zerstörung Jerusalems, ein Rab. Chajim von Paris mit dem Plane umgegangen sein, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen, nämlich den Opferdienst in Jerusalem theilweise wieder herzustellen. Die Ausführung dieses Planes scheint jedoch an der damals schon practisch gewordenen Lehre: daß die Gebete die Opfer ersetzen" תפלה במקום קרבן (Berach. 26) gescheitert zu sein.

120) Maimonides beweist dies kurz und treffend also: לפי שקדושת המקדש וירושלים מפני השכינה ושכינה אינה בטלה (H. Bet Habchira 6, 14 ff.)

121) Eine gründliche Erörterung dieser Frage, besonders der Bewandniß mit der קדושה ראשונה כ"ו — die jedoch nur für Talmudisten und Theologen von besonderem Interesse sein kann — giebt die Gemara Schebuot 16a.

שֶׁשָּׁמַע מֵרַבּוֹ. וְרַבּוֹ מֵרַבּוֹ הֲלָכָה לְמֹשֶׁה מִסִּינַי שֶׁאֵין אֵלִיָּהוּ בָּא לְטַמֵּא וּלְטַהֵר לְרַחֵק וּלְקָרֵב אֶלָּא לְרַחֵק הַמְקוֹרָבִין בְּזְרוֹעַ וּלְקָרֵב הַמְרוּחָקִין בְּזְרוֹעַ. מִשְׁפַּחַת בֵּית צְרִיפָה הָיְתָה בְּעֵבֶר הַיַּרְדֵּן וּרְחָקוּהָ בֶּן (בְּנֵי) צִיּוֹן בְּזְרוֹעַ וְעוֹד אַחֶרֶת הָיְתָה שָׁם וּקְרָבוּהָ בֶּן (בְּנֵי) צִיּוֹן בְּזְרוֹעַ. כְּגוֹן אֵלּוּ אֵלִיָּהוּ בָּא לְטַמֵּא וּלְטַהֵר לְרַחֵק וּלְקָרֵב: רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר, לְקָרֵב; אֲבָל לֹא לְרַחֵק: ר' שִׁמְעוֹן אוֹמֵר לְהַשְׁוֹת הַמַּחְלוֹקֶת: וַחֲכָמִים אוֹמְרִים, לֹא לְרַחֵק. וְלֹא לְקָרֵב. אֶלָּא לַעֲשׂוֹת שָׁלוֹם בָּעוֹלָם! (בֵּינֵיהֶם) שֶׁנֶּאֱמַר, הִנְנִי (הִנֵּה אָנֹכִי) שֹׁלֵחַ לָכֶם אֶת אֵלִיָּהוּ הַנָּבִיא וג"ו וְהֵשִׁיב לֵב אָבוֹת עַל בָּנִים וְלֵב בָּנִים עַל אֲבוֹתָם:

rader Linie als von Moses am Sinai empfangen hat[a]): daß Elijahu nicht deshalb wieder kommen werde[b]), um Familien (für) unrein oder rein zu sprechen, oder Familiengeschlechter aus dem Volke Israel zu entfernen oder aufzunehmen: sondern um die mit Gewalt darin Eingedrungenen zu entfernen und diejenigen zu nähern (aufzunehmen), welche mit Gewalt daraus entfernt (verdrängt) worden sind.[c]) — Das Haus (die Familie) „Zerefa" war jenseit des Jordan und Ben (Benc) Zion — eine mächtige Familie[d]) schloß es mit Gewalt aus (indem B. Zion es für befleckt „passul" erklärte): und doch war noch eine andere Familie (unechter Abstammung, oder unreinen Geblütes „passul") ebendaselbst, die B. Zion hingegen mit Gewalt näherte (aufnehmen ließ). Rücksichtlich solcher Thatsachen wird also (traditionel) gelehrt, daß Elijahu kommen werde, um für rein oder unrein zu sprechen und um auszuschließen[e]) oder aufzunehmen.

Rab. Jehuda sagt: Nur um die mit Gewalt Ausgestoßenen wieder aufzunehmen; die aber, so mit Gewalt eingedrungen, nicht zu entfernen. Rab. Simon sagt, seine Sendung bestehe bloß darin, Schulstreitigkeiten zu erledigen.[f]) Die Weisen aber sagen: Seine Sendung betrifft keines von diesem Allen;

sie hat vielmehr den Zweck **Frieden in der Welt zu stiften**[5]) und zwar noch der Verheißung Maleachi 2, 23 und 24: „Sehet, ich sende euch den Propheten Elijahu u. s. w., daß er das Herz der Eltern den Kindern und das Herz der Kinder den Eltern wieder zuwende." (Edujot 8, 7.)

a. Gott offenbarte dem Mose, was Elias dereinst thun und wirken werde, folglich auch dessen hier beschriebene Sendung. Diese Offenbarung gelangte auf traditionellem Wege auf Rab. Josua.

b. Gemäß der am Schlusse des Textes angeführten prophetischen Verheißung.

c. Elias wird durch den heiligen Geist erkennen und kund thun, wessen Abstammung fleckenlos und wessen Abstammung (nach 5 Mos. 7, 3 und 23, 3 ff.) befleckt sei (S. LXXVI.), wer zur Gemeinde (Israels) als gehörig zu betrachten, und wer nicht. Die mit Unrecht Ausgestoßenen wird er „rein" sprechen und wieder „aufnehmen."

d. Es ist ungewiß, ob unter „B. Zion" die Einwohnerschaft Zions, oder eine mächtige Familie dieses Namens, gemeint sei.

e. Der von ihm selbst bezeugten Ueberlieferung, daß Elijahu die in die Gemeinde gedrungenen „Befleckten" wieder „entfernen" werde, setzt hier Rab. Jehuda seine subjective Ansicht entgegen: לקרב אבל לא לרחק „Elijahu wird nur „aufnehmen", aber nicht „entfernen."

f. Die ungelösten rabbinischen Fragen zu lösen. Dergleichen Probleme führen die Schlußbezeichnung **„TIKU"** als Abreviaturen für: **T**isbi **I**eturez **K**uschjot **U**baajot, d. h. „Der Tisbite — nämlich Elias — wird diese Räthsel lösen." Auch Rab. Simon begründet seine Ansicht durch Maleachi 3, 23 und versteht das. unter „Eltern" und „Kinder" die disputirenden Lehrer und Schüler, resp. deren ungelöste Streitfragen; in der Gemara mit **„T. I. K. U."** oder „De Tekaa" bezeichnet. דאמרינן בגמ׳ר דתיקו. ר׳ת תשבי ויתרץ קושיות ואבעיות „Die Gemara sagt darüber: Mögen diese Fragen ruhen und mag es mit ihnen sein ungelöstes Bewenden behalten, bis Elias kommt, um auch sie zu lösen." (Male kaf nachas.)

g. „Frieden u. s. w." ist seine Sendung und Aufgabe, deren Erfüllung dem verheißenen Messias und Messiasreiche den Weg bahnen[122]) und gleichzeitig die Erscheinung des heiligen Geistes, so wie die Auferstehung der Todten vorbereiten und bewirken soll. (LX. und LXI.)

Welch' eine Sendung! Welch' eine Aufgabe! Frieden in der Welt zu stiften, der Welt den Frieden zu bringen und zu geben ... Die Mischna lehrt, daß diese Verheißung in Erfüllung gehen werde, wenn der Unfriede und die Unverschämtheit den höchsten Grad erreicht haben werden; sie lehrt wörtlich:

Folgende Erscheinungen gelten als Spuren des nahenden Messias: בְּעֲקְבוֹת מְשִׁיחָא חוּצְפָּא

122) Die Mission des Messias vorbereitend und theilend. Daher das alte bekannte Elias-Lied: אליהו הנביא אליהו התשבי א׳ הגלעדי במהרה יבא אלינו עם משיח בן דוד ב״ן „Elijahu der Prophet, der Tisbite aus Gilead: er erscheine baldigst mit dem Sprößling Davids, dem Messias" und daher nicht minder die ק״ב צירופים eine darauf gedichtete Hymne. — Das Elias-Lied schließt mit dem Wunsch um baldige Verwirklichung der, Maleachi 3, 23, gegebenen Verheißung.

יַסְגֵּא וְיוֹקֶר יַאֲמִיר כּוּ
וְחָכְמַת סוֹפְרִים תִּסְרַח
וְיִרְאֵי חֵטְא יִמָּאֲסוּ. וְהָאֱמֶת
תֶּהֱא נֶעְדֶּרֶת. נְעָרִים פְּנֵי
זְקֵנִים יַלְבִּינוּ וְזְקֵנִים יַעַמְדוּ
מִפְּנֵי קְטַנִּים בֵּן מְנַוֵּל אָב.
בַּת קָמָה בְאִמָּהּ כַּלָּה
בַּחֲמוֹתָהּ. אוֹיְבֵי אִישׁ אַנְשֵׁי
בֵיתוֹ. פְּנֵי הַדּוֹר כְּפְנֵי
הַכֶּלֶב הַבֵּן אֵינוֹ מִתְבַּיֵּשׁ
מֵאָבִיו....

Frechheit nimmt überhand und damit die Geringschätzung des Nebenmenschen. Die Weisheit der Weisen ist verhaßt, Gottesfürchtige werden verspottet, die Wahrheit wird vermißt. Knaben machen Greise vor Scham erröthen, Greise müssen stehen vor Jünglingen. Der Sohn entwürdigt den Vater, die Tochter lehnt sich gegen die Mutter, die Schwiegertochter gegen die Schwiegermutter auf. Des Mannes Feinde sind seine eignen Verwandten und das ganze Zeitalter erscheint hündisch-frech, so daß der Sohn sich vor seinem eignen Vater vor nichts genirt.... (Sota 9, 16.)

Diese Schilderung schließt sie mit den Worten: וְעַל מִי יֵשׁ לָנוּ לְהִשָּׁעֵן Auf wen soll man sich da verlassen, wenn nicht עַל אָבִינוּ שֶׁבַּשָּׁמַיִם „auf unsern Vater im Himmel, der, wie sie schließlich versichert, den Elias senden wird, um den Menschen und der Welt den Frieden zu bringen und dadurch dem Messias ben David und dem Messiasreiche, in welchem kein Streit und kein Krieg mehr stattfinden wird [123]) den Weg zu bahnen, so wie die „zukünftige Welt" לעתיד לבא und damit die Auferstehung zu bewirken.

---

123) Nach der Verheißung: „Ihre Schwerter werden sie alsdann in Pflugschaaren und ihre Lanzen in Sicheln umwandeln; ein Volk wird gegen das andere nicht mehr das Schwert erheben und den **Krieg wird man nicht mehr lernen.** Ungestört wird dann Jeder wohnen u. s. w." Micha 4, 3 und 4. Dieser verheißene, allgemein herrschende und beglückende Frieden ist jedoch erst zufolge der alsdann erledigten „Schul- und Religionsstreitigkeiten" im weitesten Sinne des Wortes, denkbar. Die Palme des Friedens kann nur blühen, wenn die Wahrheit gesiegt hat über Irrthum und Lüge, das Licht über die Finsterniß, wenn erfüllt sind die Verheißungen: ביום ההוא יהיה ה' אחד ושמו אחד „Alsdann wird der Ewige allgemein als einzig verehrt und sein Name wird sein Einziger." Secharja 14, 9. „Alle (Menschen) werden den Namen des Ewigen anrufen und ihm **einmüthig** dienen." Zephanja 3, 9. „**Erkenntniß Gottes** wird dann das Erdenrund füllen ꝛc." Jes. 11, 9. Mit anderen Worten: Wenn der Monotheismus in seiner allgemeinsten Auffassung, wenn der Glaube an den „einzigen Gott der ganzen Menschheit" über den Politheismus und den Un- und Aberglauben gesiegt, wenn die Erkenntniß des einzigen, ewigen, allmächtigen und allgütigen Gottes zur **Weltreligion** geworden, derart, daß alle Völker den Einzigen einmüthig anrufen und verehren; wenn Elias den heiligen Geist, d. i. den Geist der Wahrheit und der wahren Erkenntniß, über alle Völker gebracht hat: alsdann erst wird es möglich sein, daß „alle Menschen sich untereinander brüderlich lieben und somit durch Frieden glücklich sein werden.

Die Frage: Ist der verheißene Messias bereits erschienen, oder wird er erst erscheinen? könnte man, wäre sie nicht von höchster Wichtigkeit, gleich anderen s. g. Schulstreitigkeiten bis zur Ankunft Elijahu's, dem die Erledigung solcher Fragen obliegt להשׁוות המחלוקת,

Allgemeiner Frieden, allgemeine Glückseligkeit: darin besteht die Erfüllung aller messianischen Verheißungen, und wenn wiederholt gelehrt wird כל הנביאים לא נתנבאו אלא לימות המשיח „Alle Prophezeihungen beziehen sich schließlich auf den Messias", so gründet sich solches u. A. darauf, daß der letzte der Propheten, Maleachi, seine Weissagung mit dem Worte schließt: „Sehet, ich sende euch den Propheten Elijahu u. s. w."

CXX.

שְׁאַל פְּרוֹקְלוֹס בֶּן פִּילוֹסְפוֹס אֶת ר' גַּמְלִיאֵל בְּעַכּוֹ. שֶׁהָיָה רוֹחֵץ בְּמֶרְחָץ שֶׁל אַפְרוֹדִיטִי. אָמַר לוֹ. כָּתוּב בְּתוֹרָתְכֶם וְלֹא יִדְבַּק בְּיָדְךָ מְאוּמָה מִן הַחֵרֶם. מִפְּנֵי מָה אַתָּה רוֹחֵץ בְּמֶרְחָץ שֶׁל אַפְרוֹדִיטִי? אָמַר לוֹ אֵין מְשִׁיבִין בְּמֶרְחָץ. וּכְשֶׁיָּצָא אָמַר לוֹ אֲנִי לֹא בָאתִי בִגְבוּלָהּ.

Proculus, des Polysippus Sohn, fragte den Rab. Gamliel zu Acco, da er sich im Bade der Aphrodite (Venus) badete: Euer Gesetz 5 M. 13, 17 lehrt: „Laß nichts von dem Banne an deiner Hand haften!"[a]) warum badest du dich im Bade der Aphrodite? Jener antwortete: Im Bade disputirt man nicht über Gottes Wort. Nachdem er herausgekommen, sagte er: Ich bin nicht in ihre (der Aphrodite) Grenzen, sondern sie ist in meine gekommen; man sagt ja nicht, das Bad sei der Aphrodite zur Zierde gemacht, sondern sie wurde dem Bade zur Zierde herein gesetzt.[b]) Und nun nimm es von einer andern Seite: Um

---

auf sich beruhen lassen. Allein eine Frage, die selbst den „weltberühmten" Rabbi Akiba (עקיבא בן יוסף vid. Jebam. 16) irritirte — er hielt irrthümlicher Weise einen seiner Zeit als Messias b. David auftretenden Ben Perischa für den verheißenen Messias — ist wenigstens der Gegenfrage werth: Ist das Messiasreich, wie es in der heil. Schrift verheißen und geschildert ist, vorhanden? — Herrscht unter der großen Menschenfamilie allgemeiner Friede, allgemeine Liebe, einmüthige Verehrung des einzigen Gottes?! — ..... Noch tappen über fünfhundert Millionen Menschen in der Finsterniß, erkennen und verehren Gott nicht, verehren ihre Götter nicht in und aus Liebe zu denselben und zu den Menschen. — Sogar die Bekenner des einzigen Gottes, die Monotheisten, haben ihre Schwerter noch nicht umgeschaffen in Getreidesensen und ihre Gewehre zu Erdspaten, vielmehr waren und sind sie darauf bedacht, diese Mordwerkzeuge zu — verbessern, den Krieg, diesen „Würger ganzer Menschenschaaren" bis zur „Kunst" auszubilden und — o, Hohn der Intelligenz!! wenig fehlt noch, daß auch diese „Kunst" gleich der Diplomatie vom Katheder herab gelehrt werde ....

In der Person des Messias, wie Rab. Akiba, sich zu irren, ist menschlich; beim anerkannten Irrthum aber zu beharren, heißt gegen besseres Wissen einen Irrthum behaupten wollen. Wie der Baum an seinen Früchten erkannt wird אין האילן ניכר כ"ו, so kann der Mensch den Messias nur durch das von ihm gegründete Messiasreich erkennen und: Kein Messiasreich bevor Elias seine Aufgabe erfüllt und der Menschheit gebracht hat den „**heiligen Geist**" und den „**Frieden.**"

keinen Preis würdest du, wie hier im Bade, nackt und unanständig vor deinem Abgott erscheinen. Die Aphrodite aber steht hier am Kanal als Zierde des Bades und darum genirt sich Niemand vor ihr. — Die heil. Schrift 5 M. 7, 16[c]) spricht nur von „Elohehem" (ihren Götzen); daraus folgt, daß nur dergleichen, gegen das man sich wie gegen einen Götzen benimmt, biblisch verboten, was aber, wie diese Badzierde, nicht so gehalten wird, erlaubt sei. (Abodat Elilim 3, 4.)

הִיא בָאתָה בְגִבולִי. אֵין
אוֹמְרִים נַעֲשֶׂה מֶרְחָץ
לְאַפְרוֹדִיטִי נוֹי. אֶלָּא
אוֹמְרִים נַעֲשֶׂה אַפְרוֹדִיטִי
נוֹי לְמֶרְחָץ: דָּבָר אַחֵר.
אִם נוֹתְנִין לְךָ מָמוֹן הַרְבֵּה.
אֵין אַתָּה נִכְנָס לע"א שֶׁלְּךָ
עָרוֹם. וּבַעַל קֶרִי וּמַשְׁתִּין
בְּפָנֶיהָ. וְזוֹ עוֹמֶדֶת עַל פִּי
הַבִּיב וְכָל הָעָם מַשְׁתִּינִין
לְפָנֶיהָ. לֹא נֶאֱמַר אֶלָּא
אֱלֹהֵיהֶם אֶת שֵׁנוֹהֵג מִשּׁוּם
נוֹהֵג מִשּׁוּם אֱלוֹהַּ אָסוּר אֶת שֶׁאֵינוֹ
אֱלוֹהַּ מוּתָּר:

a. Man soll demnach keinen Genuß von Verbanntem, folglich auch keinen von den Götzen, haben.

b. Nicht von ihr habe ich Genuß, sondern von dem Bade, und dieser Genuß ist nicht verboten.

c. Und 5 M. 12, 2. Nur was götzendienerisch verehrt wird, gilt als Götze, welcher zu verbannen und wovon jeglicher Genuß verboten ist; Bilder hingegen, die wie die Aphrodite im Bade zu Acco nicht göttlich verehrt werden, trifft dieser Bann und dies Verbot nicht. (Vergl. L. d. M. pag. 55.)

CXXI.

Einst fragte man die Aeltesten[a]) zu Rom: Wenn Gott keinen Gefallen an den Götzen hat, warum vernichtet er sie denn nicht? Sie antworteten: Wenn die Heiden solche Sachen anbeteten, welche die Welt nicht braucht, so würde Gott sie vernichten; aber sie beten Sonne, Mond, Sterne und die Himmelsbilder (Thierkreis) an; soll Gott deshalb (der Thoren wegen) seine

שְׁאָלוּ אֶת הַזְּקֵנִים בְּרוֹמִי
אִם אֵין רְצוֹנוֹ בע"א לָמָּה
אֵינוֹ מְבַטְּלָה? אָמְרוּ לָהֶן.
אִלּוּ לְדָבָר שֶׁאֵין צָרִיךְ לָעוֹלָם
בּוֹ הָיָה עוֹבְדִין הָיָה מְבַטְּלוֹ.
הֲרֵי הֵן עוֹבְדִין לַחַמָּה
וְלַלְּבָנָה וְלַכּוֹכָבִים וְלַמַּזָּלוֹת.

יְאַבֵּד עוֹלָמוֹ מִפְּנֵי הַשּׁוֹטִים? אָמְרוּ לָהֶן. אִם כֵּן יְאַבֵּד דָּבָר שֶׁאֵין צוֹרֶךְ לָעוֹלָם בּוֹ. וְיַנִּיחַ דָּבָר שֶׁצּוֹרֶךְ הָעוֹלָם בּוֹ. אָמְרוּ לָהֶן אַף אָנוּ מַחֲזִיקִין יְדֵי עוֹבְרֵיהֶן שֶׁל אֵלּוּ. שֶׁאוֹמְרִים תֵּדְעוּ שֶׁהֵן אֱלֹהוּת שֶׁהֲרֵי הֵן לֹא בָטְלוּ:

Welt vernichten? Hierauf entgegneten jene: So soll Gott wenigstens die Dinge, welche der Welt nicht nothwendig sind (und götzendienerisch verehrt werden) vernichten, und die nothwendigen Dinge erhalten. — Die Weisen aber erwiederten: Wollten wir dem beipflichten, dann würden wir geradezu die Ansicht derer, welche letztgenannte Dinge anbeten, bekräftigen, indem sie alsdann sagen würden: „Sehet ihr? Sie müssen wahrhaftige Götter sein, da sie nicht vernichtet wurden.[h]) (Abodat Elilim 4, 7.)

a. Weisen. Vergl. Anmerkung 30.

b. Die Gemara 54b läßt diese Frage von den „Philosophen" פילוסופין stellen und ergänzt die Antwort der „Aeltesten" also: עולם כמנהגו נוהג ושוטים שקלקלו עתידין ליתן את הדין כ"ו „Die Welt geht ihren gesetzmäßigen Gang, die Thoren aber, welche sie mißbrauchen, werden einst Rechenschaft dafür geben müssen. Stiehlt Jemand Samen und säet ihn aus, so wird dennoch Wachsthum daraus hervorkommen, begeht Jemand einen Ehebruch, so wird auch da ein Kind geboren; aber der Sünder entgeht nicht seiner Strafe." (Nach: Geiger. L. d. M.)

CXXII.

משֶׁה קִבֵּל תּוֹרָה מִסִּינַי וּמְסָרָהּ לִיהוֹשֻׁעַ. וִיהוֹשֻׁעַ לִזְקֵנִים. וּזְקֵנִים לִנְבִיאִים. וּנְבִיאִים מְסָרוּהָ לְאַנְשֵׁי כְנֶסֶת הַגְּדוֹלָה; הֵם אָמְרוּ שְׁלֹשָׁה דְבָרִים. הֱווּ מְתוּנִים בַּדִּין. וְהַעֲמִידוּ תַלְמִידִים הַרְבֵּה וַעֲשׂוּ סְיָג לַתּוֹרָה:

Moses[a]) empfing das Gesetz[b]) vom Sinai[c]) und überlieferte es dem Josua, dieser den Aeltesten[d]) diese den Propheten[e]), diese den Männern der großen Synode.[f]) Letztere stellten drei Regeln auf: 1) Seid bedachtsam bei Fällung eines Urtheils! 2) stellt viele Schüler aus! und 3) machet einen Zaun um das Gesetz![g]) (Abot 1, 1.)

a. Der Gesetzgeber der Juden, d. i. der Sohn Amram's und Jochebeds. 2 Mos. Cap. 2.

b. Das schriftliche, wie das mündliche.

c. d. i. von Gott, der sich auf Sinai offenbarte ממי שנגלה בסיני. מסיני (Barten.)

d. Richtern, und wer sonst nach Josua das Volk regierte.

e. Eli, Samuel u. s. w.

f. Esra und Genossen u. s. f. Außerdem ward das mündliche Gesetz einer traditionellen Lehre zufolge von einem Achia den Propheten überliefert. Maim. Einleitung zur Mischna.

g. Gemäß der Lehre: ושמרתם את משמרתי „Hütet meine Hütung!" 3 Mos. 18, 30), d. h. Machet einen Zaun um meine Verordnungen עשו משמרת למשמרתי. Diese Regel bezieht sich auf Verbote, die durch Erweiterungen geschärft und dadurch vor Verletzung geschützt werden sollen. Daher die meisten Geserat, Tekanot und Charamot. Vergl. Artikel „Tekanot." Text LXII.

Berichtigungen.

Seite 135 lies "יב statt יא" השש.

- 141 - CXI. - XCI.
- 144 - Den - Der Grund.

Inhalt des zweiten Heftes.

Seite

LI.—LIII. **Jebamot.** Leviratsgesetz: Schließung und Lösung der Leviratsehe. — Ausweichung durch Chalizahbrief. — Eine offene Frage 81

LIV. **Jebamot.** Gründe einer richterlichen Ehe- oder Zwangsscheidung. — Die religiösen Wirkungen einer Ehescheidung bedingt durch einen gültigen Scheidebrief, Get. — Vorschläge 83

LV. **Nedarim.** Art und Weise, Gelübde für unverbindlich zu erklären. — Unlösbare Gelübde und Eide 85

LVI. **Nedarim.** Eine Thräne Rab. Jischmaels 86

LVII. **Nasir.** Nasiräer oder Enthaltsamer. — Persönliches Verhalten, wenn die Erfüllung eines Gebotes mit einem Verbote und das Sittengesetz mit dem Ceremonialgesetz momentan collidirt . . . 87

LVIII. **Sota.** Strafe nach, Lohn über Verdienst 87

LIX. **Sota.** Welche Formeln und Gebete ausschließlich ebräisch und welche in jeder Sprache gehalten werden dürfen. — Hermeneutische Regeln. . 89

LX.—LXI. **Sota, Cap. 9. Schluß.** Stufenleiter der sittlichen Vollendung. — Sittenreinheit, Frömmigkeit und Demuth. — Die letzte oder höchste Tugend, eine Tochter der Erkenntniß und Erleuchtung. — Der wichtigste Unterricht: Religionsunterricht . 90

LXII. **Gittin.** Tekanot und Geserot. — Reformen von periodischer, Reformiren von ewiger Geltung 95

LXIII.—LV. **Gittin.** Synagogale Bestimmungen der Ordnung und des Friedens wegen. — Rangordnung. — Kirchliche Begünstigung der Gelehrten oder Intelligenz und Stand 99

LXVI. **Gittin.** Der rituelle Scheidebrief und die beim Get zu beobachtenden Riten. — Ein Prozeß infolge eines für ungültig gehaltenen Get's, wobei ein Privatgelehrter (Rabbiner) anstatt eines amtirenden Gelehrten allein fungirte 101

LXVII. **Gittin.** Die Schulen Schamai's und Hillels über willkürliche Scheidung von der Ehefrau. — Die Kritik Michaelisens. — Der Talmud wie die Bibel gegen willkürliche Ehescheidungen 102

LXVIII. **Kiduschin.** Eingehung und Trennung der Ehe. — Die Eheverschreibung, Ketuba, eine Einrichtung (Tekana) von Schimon ben Schatach zur Erschwerung der willkürlichen Ehescheidungen . . . 105

LXIX. **Kiduschin.** Persönliche Pflichten kategorisch dargestellt. — Sechs Pflichten des Vaters gegen den Sohn 107

LXX. **Kiduschin.** Fortsetzung: Pflichten des Leibes und des Bodens 108

LXXI.—LXXII. **Kiduschin.** Wie und wo die Verheißung: Auf daß es dir wohl ergehe und du lange lebest! sich erfüllt. Desfallsige Hülfsmittel . 109

LXXIII—LXXIV. **Kiduschin.** Ueber Bedingungen in Ehe- ꝛc. Contracten 111

LXXV.—LXXVI. **Kiduschin.** Das Geburtsrecht bedingt durch das gültige Eheverhältniß der Eltern 111

LXXVII—LXXVIII. **Kiduschin.** Rab. Maiers Lehre: Kinder in einem nützlichen Gewerbe unterrichten zu lassen. — Glück und Unglück im Gewerbe. — Arbeiten und Beten. — Rab. Nehorais weitere Ausführung der Maier'schen Lehre 113

LXXIX. **Baba kama.** Wessen man wegen Verletzung eines Menschen schuldig wird 115

LXXX. **Baba mezia.** Von verlornen Gütern dritter Personen 115

LXXXI.—LXXXII. **Baba mezia.** Fortsetzung. — Welchem Hülfsbedürftigen der Existenz und der Ehre halber zuerst zu helfen ist 116

LXXXIII. **Baba mezia.** Ein Handelsgesetz . 117

LXXXIV.—LXXXV. **Baba mezia.** Täuschung und Kränkung durch Worte. — Kaufmännische Künste zur Anlockung von Käufern. — Herzensdiebstahl und Augenblendung 117

LXXXVI.—LXXXVII. **Baba mezia.** Zins und Wucher: wer dessen schuldig wird. — Geheime

Seite

Vorbehalte (mentale Reservationen) sieht und richtet Gott 119

LXXXVIII. **Baba mezia.** Ueber Gültigkeit von Bedingungen und letztwilligen Verfügungen . . 121

LXXXIX.—XC. **Baba mezia.** Von der Erhebungs- und Entrichtungszeit des Arbeiterlohnes . 121

XCI.—XCII. **Baba mezia.** Person und Object der unzulässigen Auspfändung. — Personalschuldarrest unzulässig. — Abarbeitung der Schulden . . 122

XCIII. **Baba batra.** Kauf- und Verkaufsrecht 123

XCIV. **Baba batra.** Be-, Vererbungs- und Erstgeburtsrecht; Civilgesetze 124

XCV. **Baba batra.** Schenkungen: unter Beeinträchtigung nächster Erben, gültig 126

XCVI. **Baba batra.** Fortsetzung. — Schenkungsurkunden und Testamente. — Anfechtung derselben und Beweisführung bei Ansprüchen 126

XCVII. **Baba batra.** Preis des Rechtsstudiums 127

XCVIII. **Sanhedrin.** Halsgerichts- und dergl. Sachen 127

XCIX.—C. **Sanhedrin.** Erhabenheit der Majestät. — Welche Rechte, Riten und Ceremonien aus Ehrfurcht vor dem König nicht auszuführen sind . 127

CI. **Sanhedrin.** Civilprozesse und Civil- oder Schiedsgericht 128

CII. **Sanhedrin.** Gewissensschärfung bei Beeidigung der Zeugen in Halsgerichtsverhandlungen . 129

CIII.—CIV. **Sanhedrin.** Wer seiner Zukunft halber am Leben zu strafen ist und wen man mit Gewalt an gewissen Verbrechen zu hindern habe . . 131

CV.—CVI. **Sanhedrin.** Die zukünftige Welt oder das ewige Leben auf Erden. — Wer der Auferstehung und damit des jüngsten Gerichtes und der zukünftigen Welt verlustig ist 134

CVII. **Sanhedrin.** Freies Forschen und Lehren. — Ein gesetzwidrig lehrender Weiser, Saten mamre 138

CVIII. **Maccot.** Was der Umgang mit guten oder bösen Menschen bewirkt 139

CIX. **Maccot.** Die Todesstrafe und der dawider erfernde Rabbinismus 139

CX. **Maccot.** Die Todesstrafe der Ausrottung, Karet, beseitigt und ersetzt durch die Strafe der Geißelung. — Wie ein durch Geißelung entsühnter Mensch zu behandeln sei 141

CXI. **Maccot.** Standhafte Tugend in Versuchungen. — Der auf Heiligthaltung der Verbote stehende Lohn 141

CXII **Maccot.** Ursachen und Grund von überflüssig verordneten Gesetzen, insbesondere überflüssigen Verboten 143

CXIII. **Schewuot.** Was ein vergeblicher Eid sei 143

CXIV. **Edujot.** Weshalb die resultatlosen Schulstreitigkeiten, so wie viele von den Gelehrten nicht acceptirten Lehrsätze mancher Weisen, für die kommenden Geschlechter aufgezeichnet wurden 144

CXV. **Edujot.** Die Tugenden und Verdienste der Eltern gereichen den Kindern zum Segen . . . 145

CXVI. **Edujot.** Fünf Strafen, welche zwölf Monate dauerten 146

CXVII. **Edujot.** Akabja ben Mehalalel's Zeugniß und die Weisen. — Ein Vater in der Sterbestunde. — Die beste Empfehlung 147

CXVIII. **Edujot.** Jerusalems Boden von ewiger Heiligkeit. — Statthaftigkeit mancher Opfer ꝛc., obgleich kein Tempel existirt 149

CXIX **Edujot.** Des Propheten Elias zukünftige letzte Aufgabe. — Der Messias ben Davids und das Messiasreich. — Eine Frage und eine Gegenfrage 150

CXX. **Abodat Cilim.** Das Bad mit einem Götzenbilde verziert, oder Bannguts und Genuß . . 154

CXXI. **Abodot Cilim.** Warum die Götzen bleiben 155

CXXII. **Abot.** Die Ueberlieferung des schriftlichen und mündlichen Gesetzes. — Grundsätze der Männer des großen Rathes 156

H. Neubürger's Buchdruckerei in Dessau.

Inhalt des ersten Heftes.

Berachot. Sitte, Gebrauch und Lebensart. — Ausnahmeverhalten und Sonderlingsgebahren. — Juhara. — Rabah. — Salomo's Rath und Rabbi Jose's Wahlspruch. — **Berachot.** Heilige Genossenschaften (barmherzige Brüder). — Kranken- (Verpflegungs-) und Beerdigungsvereine. — Die „letzte Ehre." — **Berachot.** Gebet. — Gebetspflicht. — **Berachot** (Fortsetzung). — Pflichtgebete. — Sabuzäersegen oder Ketzergebet. — Sünder und Sünden. — Das Gebet Habinenu. — **Berachot.** Uebertreibung des göttlichen Lobes: Ketzerei. — **Berachot.** Bitten um Geschehenes. — Unnöthige Danksagungen: sündlich. Oder: Du sollst den Namen Gottes 2c. — **Berachot.** Pflicht: für gute wie für böse Ereignisse und Geschicke zu danken. — **Berachot.** Ehrfurcht vor dem Tempelberg. **Berachot.** Gottesdienstliche und andere Einrichtungen gegen Epicuräer 2c. — Die Lehre des Antigonus. — **Berachot** (Fortsetzung). — Die Mischna über Psalm 119, Vers 126 und Rab. Natans Deutung. — **Pea.** Unbeschränkte und gesetzlich beschränkte Ausübung gottgefälliger Handlungen. — Verhältniß persönlicher Liebesdienste zu andern menschenfreundlichen Thaten. — **Pea.** Praktische Frömmigkeit. — Deren unbegrenzter zeitlicher und ewiger Lohn. — **Pea.** Mosaisches Armenrecht und Gerechtsame der Armen. — Rabbinische Erklärung von Spr. Sal. 22, 28 und Cap. 23, 10—11. — **Pea.** Was die Gemeinde (Commune) dem durchreisenden (fremden) Armen gesetzlich und wenigstens gewähren muß. — **Pea.** Wer Almosen annehmen darf und muß, und wer nicht. — Echter und falscher Armenstolz. — Strafen betrügerischer Bettler und bestechlicher Richter. — **Demai.** Titel, Amt und Würden. — **Chilagim.** Wider Thierquälerei. — Reine und unreine Thiere. — **Schwiit.** Brach- und Sabbatjahr. — **Schwiit.** Schuldenerlaß (Schmitta) und Leibschuldenverfall. — **Schwiit** (Fortsetzung). — Auch dem Heiden sein Recht! — **Schwiit.** Rechts- und nicht-rechtsgültiger Kauf beweglicher Güter. — Die bezügliche Rechtslehre. — Ein Mann, ein Wort. — **Trumot.** Der Zweck heiligt kein gottloses Mittel. — **Maaß. rot.** Dem Blinden lege keinen Anstoß in den Weg. — **Maaß. Scheni.** Zu guten Zwecken nur taugliche, wenngleich unbequeme Mittel. — **Maaß. Scheni.** Reformen. — Schmitta und Prosbul. — Jibum und Chaliza. — Das mündliche Gesetz. — **Bikurim.** Eine allgemeine Rechtsregel. — **Bikurim.** Wie man den Armen durch Annahme seiner Gabe ehrt. — **Sabbat.** Die Wichtigkeit des Mincha- (Vesper-) Gebetes. — **Sabbat.** Vom Schwut. — Die Orgelfrage, oder: Gottesdienstliche Sabbatmusik und Rab. M. Epstein, Verf. des Kitzur Schloh. — **Pesachim.** Eigenmächtige Handlungen des Königs Chiskijahu und der Weisen Ansicht. — **Schekalim.** Der Mensch muß vor Mitmenschen so rein erscheinen wie vor Gott. — **Schekalim.** Die stille Kammer (der Heimlichkeiten und der Schweigenden) und die Kammer der Geräthe. — Ben tobim. — Die 481 Synagogen Jerusalems. — Mikdasch meat. — Heidisch, oder Waisen-, Armen- und Krankenhäuser. — **Joma.** Religiöse Kinderzucht, oder: Praktische Anleitung, die Kinder zu Mäßigkeit, Religion und Tugend anzuhalten. — **Joma.** Sühnemittel. — **Joma** (Fortsetzung). — Bußtag, Buße, Versöhnung und Versöhnlichkeit. — Noch einmal Rab. Epstein. — Einleitung in das Nachtgebet. — Talmudische Erläuterung des Sittengesetzes (3 Mos. Cap. 19, V. 18) „Du sollst dich nicht rächen und keinen Zorn halten." — **Joma.** Die sittliche Reinigung und die „Hoffnung Israels." — **Succa.** Die Ausübung eines Gebotes befreiet von der gleichzeitigen Ausübung eines anderen. — **Succa.** Gottesdienstliche und sonstige Laubhüttenfest-Gebräuche. — **Succa** (Fortsetzung). Die Nachtmusik. — Die Lustbarkeit des Bet haschoeba. — Grund des rabbinischen Verbotes: Am Neujahrstage, wenn dieser auf einen Sabbat fällt, das Schophar (Neujahrs-Horn) nicht zu blasen. — Außergewöhnliche (heilige) Lustbarkeit und Sabbat. — Die Salomonische Tempeleinweihung. — **Beza.** Der zwischen Sabbat und Festtag (Jomtob) obwaltende Unterschied. — Profane (Instrumental-)Musik: Grund ihres Verbotes am Sabbat und Festtag. — **Rosch haschona.** Untüchtige und unzulässige Zeugen. — **Rosch haschana.** Der absolute Befehl Rabban Gamliels. — Die Untersuchung über die Zuständigkeit der höchsten Behörden unzulässig. — Der Gehorsam gegen die herrschende Obrigkeit und Religions-Behörde — eine religiöse Pflicht. — **Rosch haschana.** Persönliches Verhalten, That, Absicht. — Zwei biblische Beispiele von der Mischna sinnbildlich erklärt. — **Rosch haschana.** Am Neujahrsfest kein Jubellied (Hallel). — Die Lehre vom Verhängniß. Der sechste Tag der Schöpfung (Adams und Chawa's eingesetzt als Neujahrsfest. — Die Bedeutung des Horn-(Schophar-)Blasens am Neujahr. — Rabbinischer Beweis für das rabb. Verbot: Das Neujahrshorn am Sabbat zu blasen. — Gottesfürchtige eilen zu gottgefälligen Handlungen. — Das Betpult des Vorbeters. — **Taanit** Fastenfeier. — Buße und Umkehr. — Rab. Meier's Lehre vom göttlichen Mitleid. — Einleitung zur Bußtagspredigt. — Demuth und Demüthigung. — **Taanit.** Erforderliche Eigenschaften (Attribute) eines Volkslehrers (Predigers) und eines Vorbeters (Chasan). — **Taanit.** Israels höchste Freudenfeste. — Ende gut, Alles gut. — **Megilla.** Bibelstücke, welche beim gemeinsamen Gottesdienste a) vorgelesen und verdolmetscht; b) vorgelesen und nicht verdolmetscht; c) nicht vorgelesen und nicht verdolmetscht werden. — Grund dafür und Rücksichten auf den öffentlichen Anstand. — Kethibb und Kri, theilweise durch derlei Rücksichten begründet. — Das Institut der Dolmetscher. — Haftora oder Schlußvorlesung; unnütze Einführung weniger Synagogen, dieselbe auch nur von Sachverständigen vortragen zu lassen. — **Mosdkoton.** Das biblisch begründete eintägige Abelot (äußerl. Trauern um die Todten) nach Maimonides H. Abel. Cap. 1, §. 1. und die rabbinischen Vorschriften über Abelot 2c. — **Chagiga.** Die Lehre von der Auflösbarkeit unhaltbarer 2c. Eide und Gelübde: traditionell; ihre biblische Begründung unrichtig und unwahr. — Die Lehre von der Auflösbarkeit der Eide 2c. und das Kol Nidre. — Meineid und Eidesbruch: ein religiöses Verbrechen. — Das talmudische und mosaische Recht über Meineid 2c. — Weshalb nach mosaischem Recht kein Meineid als solcher obrigkeitlich gestraft, der Meineidige vielmehr pure abolirt werden konnte.

Für die resp. Subscribenten.

Zeichnungen auf das dritte und letzte Heft der Mischnalese

„Chochmat Wodaat"

wolle man gef. baldigst auf buchhändlerischem Wege bei der Unterzeichneten bewirken. Subscriptionspreis 15 Sgr. pro Exemplar. Die vollständige Subscribentenliste erfolgt auf dem Umschlag des dritten Heftes.

Die Verlagsbuchhandlung

Albert Fritsch in Leipzig.

In meinem Verlage erschien soeben:

Leben und Kunst.

Gedichte in fünf Abtheilungen

von

M. M. Kalisch.

18 Bogen 8. geh. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Inhalt:

I. Erinnerung.
II. Allgemeines.
III. Alttestamentliche und andere hebräische Uebersetzungen.
IV. Biblische Dichtungen.
V. Der Parnaß.

Verlag von **Albert Fritsch in Leipzig.**

H. Neubürgers Buchdruckerei in Dessau.